

**DE**

**BAND 31 (2024)**

**PROCESSIBUS**

**MATRI-**

**MONIALIBUS**



## De Processibus Matrimonialibus



# DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen  
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von  
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge  
Schriftleitung: Elmar Güthoff

31. Band  
Jahrgang 2024

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:  
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888577>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1122131>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
[dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.



## **PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen**

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2024 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),  
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8857-7

# INHALTSVERZEICHNIS

## A. REFERATE

1. BADER, Anna-Maria, Das Ehehindernis der Freiheitsberaubung im Recht der katholischen Kirche 9
2. EISENRING, Gabriela, Zukunftsperspektiven eines Familienrechts in der Kirche 43
3. ENGLER, Steffen, Mangelnder Glaube und Ehewille 59
4. NOBEL, Michael, Die Verwendung des Internets im kirchlichen Gerichtswesen 75
5. OKONKWO, Ernest B. O., The judicial power and its exercise by laypersons in marriage nullity process: limits and prospects 103
6. RECCHIA, Alessandro, On the Origins of the Canonical Marriage Process. Between Bishop's Jurisdiction and Summary Process (1150-1350) 119

## B. STUDIEN

1. GIARNIERI, Enrico, Die „Universalität“ der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die gemäß dem Konkordat geschlossene Ehe: Die Erfahrungen der Apostolischen Signatur 147
2. SCHÖCH, Nikolaus, Der Ort, an dem die meisten Beweise tatsächlich zu erheben sind als Zuständigkeitsgrund gemäß c. 1672, 3° M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* 163
3. SELGE, Karl-Heinz, Die Verwiesenheit der *lex agendi* auf die *lex orandi* und die *lex credendi*. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 25. Januar 2024 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 197

## C. EHE- UND PROZESSRECHTLICHE VERLAUTBARUNGEN

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | Ansprache Papst Franziskus‘ an die Römische Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres 2024 (25.1.2024)  | 211 |
| 2. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 12. Juni 2020 zur Frage des Berufungsrechts gegen die Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts – Prot. n. 54864/20 VT | 215 |
| 3. | Dekret des Höchsten Gerichts der Apostolischen Signatur vom 02. Februar 2017 zur Zuweisung eines Ehenichtigkeitsverfahrens – Prot. n. 52457/17 VT                                       | 221 |
| 4. | Dekret der Römischen Rota coram McKay v. 02.12.2016 – Prot. n. 22.853   | 227 |

## D. REZENSIONEN

- |    |   |     |
|----|---|-----|
| 1. | AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium ( <i>Nikolaus Schöch</i> )                                  | 245 |
| 2. | BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), Iustitia et Misericordia coambulant ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )  | 251 |
| 3. | CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023) ( <i>Karl-Heinz Selge</i> )    | 254 |
| 4. | DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), Verità e metodo in giurisprudenza ( <i>Helmuth Pree</i> )  | 256 |
| 5. | DANIEL, William, The Key to Unlocking the Door to the Truth ( <i>Michael-Andreas Nobel</i> )  | 259 |
| 6. | DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio ( <i>Klaus Lüdicke</i> ) | 262 |
| 7. | DESIRE SOP, Alexandre, L’accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique ( <i>Yves Kingata</i> )               | 264 |
| 8. | EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, Medieval Canon Law ( <i>Stephan Hecht</i> )   | 267 |
| 9. | FELICIANI, Giorgio, Le basi del diritto canonico ( <i>Josef Otter</i> )   | 270 |

- |     |   |     |
|-----|---|-----|
| 10. | GHERRI, Paolo (Hrsg.), Matrimonio e antropologia ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )   | 273 |
| 11. | GIORDANO, Andrea, Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico ( <i>Nikolaus Schöch</i> )  | 275 |
| 12. | HAHN, Judith, The Language of Canon Law ( <i>Stephan Hecht</i> )  | 279 |
| 13. | KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts ( <i>Rüdiger Althaus</i> ) | 285 |
| 14. | KRALL, Jutta, Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral ( <i>Andreas Weiß</i> )                             | 287 |
| 15. | KREWERTH, Linda, Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen ( <i>Stefan Ihli</i> )  | 293 |
| 16. | LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), Antropología cristiana y derechos fundamentales ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )                | 299 |
| 17. | MANCINI, Lorenzo, L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici ( <i>Jiří Dvořáček</i> )                                    | 300 |
| 18. | MICHL, Andrea, Die Apostolische Paenitentiarie ( <i>Carlos Encina Commentz</i> )  | 303 |
| 19. | NANTCHO, Louis Akouatcha, Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyä, en droit civil ivoirien et en droit canonique ( <i>Yves Kingata</i> )      | 306 |
| 20. | NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), Nulla est caritas sine iustitia ( <i>Andreas Weiß</i> )                                       | 309 |
| 21. | ROSSANO, Stefano, Praedicate Evangelium ( <i>Nikolaus Schöch</i> )  | 318 |
| 22. | RUIZ ANTÓN, Javier, El Sínodo de los Obispos ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )   | 323 |
| 23. | TANZINI, Lorenzo, Una Chiesa a giudizio ( <i>Heinz-Meinolf Stamm</i> )  | 325 |

\* \* \*



## D. REZENSIONEN

---

1. AUMENTA, Sergio F. / INTERLANDI, Roberto, *La Curia Romana secondo Praedicate Evangelium*. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, Subsidia canonica, Bd. 40) Roma: Edizioni Santa Croce 2023. 227 S., ISBN 979-12-5482-109-1. 25,00 EUR [I].

Sergio F. AUMENTA, lange Zeit Beamter im Staatssekretariat, verfasste vollständig das erste Kapitel und vom zweiten Kapitel die Teile I („Präambel“), II („Prinzipien und Kriterien“), III („Allgemeine Normen“) und IV („Staatssekretariat“). Roberto INTERLANDI, ehemaliger Mitarbeiter in der Rechtsabteilung des Staatssekretariats, Professor an der Gregoriana-Universität und Diözesanrichter, ist Autor der Einführung, des fünften Teils („Dikasterien“), der Teile VI-VII („Organe der Gerichtsbarkeit und wirtschaftliche Organe“), des Teils VIII („Ämter“), des Teils IX („Anwälte“), des Teils X („Verbundene Institutionen“) und des Teils XI („Übergangsnormen“).

Die Monografie über die neue Ordnung der Römischen Kurie erstreckt sich auf zwei Kapitel: das erste Kapitel überfliegt deren Geschichte von den Anfängen bis in die Gegenwart.

Die Darstellung der Geschichte der Römischen Kurie beginnt mit dem Toleranzedikt Kaiser KONSTANTINS aus dem Jahr 313, mit dem das Christentum als legitime Religion anerkannt wurde und behandelt in einem kurzen Überblick die Geschichte des päpstlichen Primats und die Organisation des Päpstlichen Hofes.

Die *Cancellaria Apostolica* ist historisch betrachtet die erste päpstliche Behörde. Ihre Ursprünge reichen in das 4. Jahrhundert zurück. Eine weitere wichtige Institution war das Konsistorium, d.h. die Versammlung der Kardinäle mit dem Papst. Auf die auf das dreizehnte Jahrhundert zurückgehenden Gerichte der Römischen Rota und der Apostolischen Signatur geht der geschichtliche Abriss nicht ein. Darauf folgt die Darstellung der Kurienreform im Gefolge des Konzils von Trient durch die Apostolische Konstitution *Immensa aeterni Dei* Papst SIXTUS V. vom 22.01.1588 mit der er 15 Kardinalskongregationen schuf, von denen neun für die kirchlichen Angelegenheiten und sieben für jene des Kirchenstaates zuständig waren. Die Reform SIXTUS V., die von Papst CLEMENS VIII. genauer umgesetzt wurde, führte dazu, dass sich die katholische Kirche ähnlich den europäischen Staaten zu einer absoluten Monarchie entwickelte.

Ausführlicher werden dann die Reformen der Kurie im 20. Jahrhundert behandelt: *Sapienti consilio* Papst PIUS X. von 1908, *Regimini Ecclesiae universae* Papst PAULS VI. von 1967, *Pastor bonus* Papst JOHANNES PAULS II. von 1988.

Das erste Kapitel endet mit einem Überblick über die Reform von Papst FRANZISKUS. Das Staatssekretariat teilte bereits am 13.04.2013 mit, dass Papst FRANZISKUS die bei den Konsultationen im Vorfeld des Konklave gemachten Vorschläge aufgreifen wolle und deshalb eine Gruppe von Kardinälen einsetzte, damit sie ihn bei der Leitung der Weltkirche beraten und ein Projekt für die Revision der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* erarbeiten. Der Kardinalsrat nahm am 30.09.2013 seine ersten Sitzungen auf.

Beim außerordentlichen Konsistorium vom 12.02. und 13.02.2015 wurde vom Sekretär des Kardinalsrats ein Entwurf mit 13 Punkten vorgestellt, welche von der Natur, der Funktion und der Struktur der Römischen Kurie handelten, und von der Notwendigkeit, dieselbe zu vereinfachen und zu rationalisieren und schließlich vom Verfahren für die Redaktion des Textes der neuen Konstitution. Dieser erste Entwurf trug noch die Bezeichnung *Vi ho dato l'esempio*, während der zweite Entwurf vom April 2019 bereits den endgültigen Titel *Praedicate Evangelium* in lateinischer Sprache trug, obwohl alle Entwürfe und schließlich auch die endgültige Konstitution ausschließlich in italienischer Sprache verfasst waren. Beide Entwürfe wurden den Dikasterien zur Begutachtung vorgelegt.

Am 19.03.2022 wurde die Apostolische Konstitution um 12 Uhr vom Presseamt des Apostolischen Stuhls und am 31. März im *L'Osservatore Romano* mit zahlreichen Korrekturen veröffentlicht. Die Promulgation im *L'Osservatore Romano* löste Verwunderung aus, da die Promulgationsformel fehlt. Da sie nicht in den *Acta Apostolicae Sedis* erfolgte, hätte man die Art und Weise der Veröffentlichung erklären müssen.

Am 05.06.2022 trat die Konstitution in Kraft und im Oktober erschien die Übersetzung in sieben andere lebende Sprachen. Der Autor meint, dass der italienische Text der endgültige sein wird und keine amtliche Version in lateinischer Sprache erstellt werden wird.

Das zweite Kapitel bietet einen kurzen, synthetischen Kommentar zu den einzelnen Artikeln der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium*. Der Kommentar folgt streng dem Aufbau der Apostolischen Konstitution. Die Fußnoten wurden auf ein Minimum reduziert und enthalten häufig einen Verweis auf die entsprechenden Artikel der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* von 1988, um den Vergleich mit der vorausgehenden Gesetzgebung zu erleichtern.

Das zweite Kapitel der Monografie beginnt mit den Grundlagen für den Dienst der Römischen Kurie.

Dazu gehört die heilsame Dezentralisierung, die Möglichkeit männliche und weibliche Laien zur Leitern von Dikasterien zu ernennen, wobei dies damit begründet wird, dass der Leiter eines Dikasteriums die stellvertretende Leitungsgewalt (*potestas vicaria*) vom Papst erhält. Jeder Gläubige kann demnach ein Dikasterium oder ein Organ leiten, je nach Kompetenz, Leitungsvollmacht und

Funktion desselben. Damit entschied sich *Praedicate Evangelium* offen gegen die Lehre vom sakramentalen Ursprung der Leitungsgewalt.

Zu großen Diskussionen führte Artikel 17, wonach lediglich die Mitarbeiter aus dem Klerikerstand sowie aus den Instituten des Geweihten Lebens und den Gesellschaften des Apostolischen Lebens, die in der Kurie ihren Dienst verrichten, nach fünf Jahren in die Seelsorgsarbeit ihrer Diözesen / Eparchien oder ihr Institut des Geweihten Lebens oder ihre Gesellschaft des Apostolischen Lebens zurückkehren müssen. Auch die Priester und Ordensleute werden durchgehend auf fünf Jahre ernannt, die nur einmal verlängert werden können. Dies wird dazu führen, dass an der Römischen Kurie nur Laien ins Pensionsalter kommen. Für Kleriker und Ordensleute wird der Apostolische Stuhl nur mehr in Ausnahmefällen eine Altersversorgung bezahlen. AUMENTA meint zu recht, dass es auf die Interpretation der Worte „*di regola*“, d.h. „normalerweise“ ankommen wird.

Dann wird die Präambel der in zwölf Teile gegliederten Konstitution vorgestellt. Sie beginnt mit dem Auftrag unseres Herrn Jesus Christus, das Evangelium zu verkünden. Die Verkündigung des Evangeliums erfolgt dadurch, dass die Kirche sich der schwächsten, kranken und leidenden Brüder und Schwestern annimmt. Papst FRANZISKUS verlangt von der Kirche die missionarische Bekehrung, dass sie den Menschen das übernatürliche Geschenk des Glaubens bringt. Der Dienst der Römischen Kurie beschränkt sich nicht auf den Papst, sondern schließt die Bischöfe ein. Sie steht mit den einzelnen Bischöfen und dem Bischofskollegium in einer organischen Beziehung wie es bereits *Pastor bonus* betonte.

Nur für zwei Kurienämter wird ausdrücklich verlangt, dass der Leiter Kleriker sei, nämlich für den Präfekten der Apostolischen Signatur und für den Koordinator des Rates für die wirtschaftlichen Angelegenheiten, während Art. 190 § 2 nicht einmal für den Großpönitentiar die Priesterweihe verlangt. In der Praxis wird für dieses Amt wohl immer ein Kleriker bestellt werden.

Die in der Nummer 11 unter den Grundprinzipien erwähnte Rationalisierung der Institutionen, die Überwindung von Verdoppelungen sowie die Reduktion des Beamtenapparats kann wohl kaum als erreicht betrachtet werden, da *Praedicate Evangelium* nur ein Dikasterium weniger vorsieht. Statt 30 kurialen Institutionen kommt man nun auf 29. Abgeschafft wurde lediglich die *Camera Apostolica*.

Neu ist der Begriff der kurialen Einrichtung (*Istituzione curiale*), womit man das Staatssekretariat, die Dikasterien, die Organe der Gerichtsbarkeit und jene für die wirtschaftlichen Angelegenheiten meint. Die Präfektur des Päpstlichen Hauses, das Amt für die liturgischen Feiern des Papstes und jenes des Kämmerers der Heiligen Römischen Kirche werden als Ämter der Römischen Kurie bezeichnet.

Ausführlich wird auf das Staatssekretariat eingegangen, dessen Ursprung im Pontifikat Papst MARTIN V. liegt (1417-1431). Eine besondere Rolle erhielt in der frühen Neuzeit der *Cardinalis Nepos*, ein Verwandter des Papstes, wobei

Verwandtschaft auch durch Adoption erworben werden konnte. Der neugewählte Papst ernannte den aus seiner engsten Verwandtschaft ausgewählten Kandidaten beim ersten Konsistorium nach der Wahl zum Kardinal. Er war gleichsam der Ministerpräsident des Papstes für dessen gesamte politische, diplomatische sowie administrative Aktivität in der Weltkirche und im Kirchenstaat. Er hatte alle Fäden der Macht in seiner Hand, täglich wurde ihm vom Papst Audienz gewährt, der sich seiner bei allen Entscheidungen bediente. Alle anderen Kurienämter waren ihm untergeordnet. Sein Amt wurde erst 1692 durch Papst INNENZ XII. abgeschafft.

Papst FRANZISKUS entzog dem Staatssekretariat am 28.12.2020 weitgehend seine Zuständigkeiten im wirtschaftlichen Bereich. Bereits 2017 war die Zuständigkeit für das diplomatische Personal von der ersten auf die dritte Sektion übertragen worden. *Praedicate Evangelium* übertrug auch diese Kompetenz für das Personal an die zweite Sektion des Sekretariats für die wirtschaftlichen Angelegenheiten (vgl. Art. 217).

Art. 32 § 1 stellt fest, dass jede kuriale Einrichtung einschließlich des Staatssekretariats gemäß Art. 43 § 2 über ein Verfahren für Rekurse gegen Verwaltungsakte im Einzelfall verfügen muss, sofern es nicht als päpstliches Sekretariat agiert. Zuständig ist die Apostolische Signatur. Die noch zu erlassende Verfahrensordnung muss festlegen, welche Verwaltungsakte im Einzelfall angefochten werden können und welche nicht.

Zu Recht bemerkt AUMENTA, dass der Begriff Dikasterium sehr unterschiedliche Einrichtungen umfasst: jene mit administrativer Leitungsgewalt und jene, die sich lediglich der Animation bestimmter seelsorglicher Angelegenheiten widmen.

*Praedicate Evangelium* sieht eine neue Hierarchie der Dikasterien vor: an erster Stelle steht jenes für die Evangelisierung, an zweiter jenes für den Glauben, an dritter jenes für den Dienst der Nächstenliebe.

Vollständig umgestaltet wurde das Dikasterium für die Evangelisierung. Es umfasst zwei Sektionen: diejenige für die grundlegenden Fragen der Evangelisierung in der Welt sowie diejenige für die Erstevangelisierung und die neuen Teilkirchen. Das Dikasterium wird direkt vom Papst geleitet, jede seiner Sektionen verfügt über einen Pro-Präfekten. Roberto INTERLANDI fragt zu Recht, ob dieses Dikasterium mit stellvertretender oder mit delegierter Leitungsgewalt des Papstes agiert und worin dessen direkte Verantwortung besteht. Nicht ganz kongruent erscheint angesichts der Leitung durch den Papst die in Art. 75 vorgesehene Pflicht jedes Dikasteriums, Dokumente, welche Glaubensfragen und Sitten berühren, dem Papst vorzulegen.

Die Sektion für die Grundfragen der Evangelisierung ist auch für die Errichtung, die Approbation von Statuten und die Koordination der Seelsorge an den internationalen Wallfahrtsorten zuständig (Art. 56 § 2). Von der zweiten Sektion

hängen 1120 Ortskirchen in Amerika, in Afrika sowie im Fernen Osten mit Ausnahme der Philippinen, Australiens und Neuseelands ab.

Auch das Dikasterium für den Glauben wurde in zwei Sektionen, eine lehrmäßige und eine disziplinierte mit jeweils einem Sekretär an der Spitze geteilt, welche dem Präfekten zur Seite stehen.

An dritter Stelle steht das Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe, das aus dem Apostolischen Almosenamts hervorgegangen ist. Es steht besonders bedürftigen Menschen und jenen Weltgegenden bei, die von Kriegen und Naturkatastrophen heimgesucht wurden. Es handelt im Auftrag des Papstes, der persönlich über die in besonderen Notfällen zu gewährenden Hilfen entscheidet. Der Leiter des Dikasteriums für den Dienst der Nächstenliebe gehört zur Päpstlichen Familie und hat die Vollmacht, zu besonderen Anlässen im Leben der Gläubigen den Apostolischen Segen auf Pergament zu erteilen.

Es folgen das Dikasterium für die Ostkirchen, das Dikasterium für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente, das Dikasterium für die Seligsprechungen und das Dikasterium für die Bischöfe, wobei sich die Darlegung auf die durch *Praedicate Evangelium* eingeführten Neuigkeiten konzentriert.

Vom Dikasterium für die Bischöfe wurde die Kompetenz für die Personalprälaten auf das Dikasterium für den Klerus übertragen. Diese Übertragung erfolgte einen Monat nach dem in Kraft-Treten der Konstitution.

Das Dikasterium für Kultur und Bildung wurde in zwei Sektionen geteilt, welche den Ursprung des neuen Dikasteriums aus der Kongregation für das katholische Bildungswesen und dem Rat für die Kultur widerspiegeln.

Das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen wurde von Papst FRANZISKUS mit dem *Motu proprio* vom 17.08.2016 errichtet. Die Kompetenz ergibt sich aus der Vereinigung der vier Päpstlichen Räte zu einem Dikasterium: Gerechtigkeit und Frieden, *Cor Unum* mit der Koordinationsaufgabe für die *Caritas Internationalis* und die für karitative Zwecke eingerichteten Stiftungen, Pastoral der Migranten und der Menschen unterwegs sowie Pastoral im Gesundheitswesen.

Kaum verändert haben sich die Organe der Gerichtsbarkeit: die Apostolische Pönitentiarie, die Römische Rota sowie das Höchstgericht der Apostolischen Signatur. Die *Lex propria* der Apostolischen Signatur, promulgiert mit dem *Motu proprio Antiqua ordinatione*, reguliert weiterhin deren Kompetenzen und das Verfahren. Hinzu kam lediglich die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Verwaltungsakte im Einzelfall, die vom Staatssekretariat oder den Organen für die wirtschaftlichen Angelegenheiten erlassen wurden. Der Dekan der Römischen Rota erhielt mit dem *Motu proprio Quaerit semper* aus dem Jahr 2011 die Zuständigkeit für die Behandlung von Nichtvollzugssachen auf dem Verwal-

tungsweg von der Kongregation für den Gottesdienst und die Disziplin der Sakramente.

Papst FRANZISKUS begann die Reform der Römischen Kurie mit den Organen für die wirtschaftlichen Angelegenheiten: mit dem Chirographum vom 24.06.2013 errichtete er die Kommission für die Vatikanbank („Commissione Referente sull’Istituto per le Opere di Religione“, CRIOR), um diese Institution an die universale Mission des Apostolischen Stuhls anzupassen. Dadurch sollten auch bei wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten die Grundsätze des Evangeliums besser berücksichtigt werden.

Mit dem Motu proprio *Fidelis dispensator et prudens* vom 24.02.2014 wurde eine Studienkommission eingerichtet und am 22.02.2015 die Statuten der drei neugeschaffenen wirtschaftlichen Organe approbiert. Mit dem Motu proprio *Confermando una tradizione* vom 08.07.2014 übertrug der Papst die Kompetenzen der Ordentlichen Sektion der Päpstlichen Immobilienverwaltung (APSA) an das Wirtschaftssekretariat, welches die Kontrolle und Aufsicht in Verwaltungs-, Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten über die kurialen Ämter und Einrichtungen übernimmt, die mit dem Heiligen Stuhl verbunden sind.

Am 04.07.2016 erließ Papst FRANZISKUS das Motu proprio *I beni temporali*, um die Kompetenzen zwischen dem Wirtschaftssekretariat und der Güterverwaltung des Apostolischen Stuhls (APSA) besser abzugrenzen. Mit dem Reskript vom 11.05.2020 übertrug Papst FRANZISKUS die Zuständigkeit für das Zentrum für Datenverarbeitung von der Päpstlichen Immobilienverwaltung auf das Wirtschaftssekretariat und approbierte am 19.05.2020 die Normen für die Ausschreibungen. Hinzu kommen das neue Statut für die Vatikanbank (*Istituto per le Opere di Religione*) vom 08.08.2019 und das Motu proprio *Una migliore organizzazione* vom 18.12.2020 über einzelne Bereiche wirtschaftlich-finanzieller Angelegenheiten. Vom Staatssekretariat wurden die Kompetenzen für das Personal auf das Wirtschaftssekretariat übertragen, allerdings wird das Arbeitsrecht für das Personal des Vatikanstaates eigens durch vatikanische Gesetze geregelt. Alle diese Reformen flossen in die geltenden Normen der wirtschaftlichen Organe ein: 1. Rat für die Ökonomie (Artt. 20-211); 2. Wirtschaftssekretariat (Artt. 212-218); 3. Güterverwaltung des Apostolischen Stuhls (Artt. 219-221); 4. Amt des Generalrevisors (Artt. 222-224).

Die Kommission für vertrauliche Angelegenheiten (Artt. 225-227) muss rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Akte genehmigen, ist zur Geheimhaltung verpflichtet und der Kontrolle der für die Überwachung zuständigen Organe entzogen. Diese Kommission wurde am 29.09.2020 in der Folge des *Codice degli appalti* vom 01.06.2020 eingerichtet.

Die beim Apostolischen Stuhl tätigen Anwälte sind in drei Kategorien eingeteilt: 1. Anwälte der Römischen Rota; 2. Anwälte der Römischen Kurie, welche die Beschwerdeführer beim Höchstgericht der Apostolischen Signatur und beim

hierarchischen Rekurs an Institutionen der Römischen Kurie vertreten und schließlich die Anwälte des Heiligen Stuhls als höchste Anwaltskategorie, welche den Apostolischen Stuhl oder kurialer Einrichtungen vor kirchlichen und zivilen Gerichten vertreten. Es folgen die mit dem Apostolischen Stuhl verbundenen Einrichtungen wie das Vatikanische Apostolische Archiv, die Vatikanische Bibliothek, die Agentur des Heiligen Stuhls zur Bewertung und Förderung der Qualität an den kirchlichen Hochschulen und Fakultäten sowie die Finanzaufsichts- und -Informationsbehörde.

Der letzte Artikel von *Praedicate Evangelium* ist eine Übergangsnorm und legt fest, dass die Apostolische Konstitution gegenüber eventuell entgegenstehenden Normen den Vorrang genießt. Die Apostolische Konstitution *Pastor bonus* wird gänzlich aufgehoben. Eine Kommission zur Anpassung des sogenannten *Regolamento generale della Curia Romana* wurde bereits eingesetzt, für die Anpassung des *Modus procedendi* muss jedes Dikasterium und jedes Amt selbst sorgen.

Die Bibliografie umfasst mit drei Seiten und hauptsächlich Werke zur Geschichte der einzelnen Einrichtungen der Römischen Kurie. Auf den Seiten 163-227 wurde der vollständige Text von *Praedicate Evangelium* abgedruckt. Ein Sachregister fehlt.

Die vorliegende Arbeitshilfe (in der Reihe *Sussidia canonica* der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom erschienen) bietet sowohl eine Einführung in die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* als auch einen Kommentar, der die Neuerungen gegenüber der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* deutlich macht. Die Arbeitshilfe ist nicht nur für Studenten des kanonischen Rechts, sondern auch für Verwaltungskanonisten und Anwälte nützlich, die mit den Dikasterien der Römischen Kurie zu tun haben. Die Arbeitshilfe spiegelt die Erfahrung der beiden Autoren während ihrer langjährigen Tätigkeit am Staatssekretariat sowie in der Lehre an den Universitäten „della Santa Croce“ und der Gregoriana in Rom wieder.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

\* \* \*

2. **BLEIZIFFER, William A. (Hrsg.), *Iustitia et Misericordia coambulant. Părintelui Profesor Maximilian Pal, OFM.Conv. XXV de ani de învățământ universitar și de cercetare la catedra de drept canonic, Roman, România (1995-2020). Cluj-Napoca, România: Presa Universitară Clujeană 2020. 473 S., ISBN: 978-606-37-0966-1. [Kein Preis].***

Der hier vorliegende Band ist eine Festschrift für Professor Maximilian PAL, OFM.Conv., anlässlich seines 25-jährigen Dozentenamtes im Fach Ostkirchenrecht am Institutul Teologic Romano-Catolic Franciscan in Roman, Rumänien. Achtzehn internationale Kollegen haben einen wissenschaftlichen Beitrag ge-

leistet. Fünf schreiben auf Rumänisch, zwei auf Ungarisch, neun auf Italienisch, zwei auf Englisch.

Kardinal COCCOPALMERIO, Francesco: „L'attività scientifica di P. Ivan Žužek SJ in seno al Pontificio Consiglio per i Testi Legislativi“ (S. 39-51); BUCCI, Onorato: „Ivan Žužek SJ, 1924-2004. L'itinerario umano e scientifico di un orientalista della Compagnia di Gesù al servizio delle scienze orientali e della Chiesa. Una testimonianza“ (S. 53-84); Bischof APICELLA, Vincenzo: „P. Ivan Žužek pastore e educatore“ (S. 85-91); PĂTRAȘCU, Damian: „Lucul și misiunea Pontifului Roman în cadrul ierarhiei ecleziastice – precizări patrologice și ecleziologice“ (S. 93-126); NECULAI, Romeo: „Alcuni aspetti sull'esercizio della potestà nella Chiesa“ (S. 127-150); COSTE-DEAK, Traian Radu: „Il concetto dell'autonomia ecclesiastica e l'inizio dello sviluppo storico-giuridico dell'autonomia nella Chiesa Romana Unita con Roma, Greco-Cattolica“ (S. 151-193); BLEIZIFFER, William A.: „Sinodo e sinodalità. Aspetti canonici riguardanti la superiore autorità ecclesiastica della Chiesa Greco-Cattolica Romana“ (S. 195-218); MARGA, Irimie: „Sinodalitate și primat: expresii ale iubirii și dreptății în armonie“ (S. 219-234); RUS, Constantin: „The Canonical Norms Regarding the Granting of Epitimia“ (S. 235-278); BUCCI, Alessandro: „Il ‚droit de joyeux avènement‘“ (S. 279-320); MANCINI, Simon Osvaldo: „Il tributo sugli immobili della Chiesa in Italia. L'imposta municipale unica“ (S. 321-344); FÜGEDY, Antal-Levente: „A Vagyongezelés fogalma az 1983 – As CIC szerint“ (S. 345-361); BARTA, Cristian: „La prospettiva del Magistero cattolico sul sacerdote sposato nelle Chiese Orientali Cattoliche nei secoli XVIII-XXI. Alcuni considerazioni teologiche e spirituali“ (S. 363-390); LUKÁCS, Imre-Róbert: „A klerikus eltöltása az eucharisztikus ünnepléstől“ (S. 391-408); GIURGI, Eduard: „Reflecție asupra reformei procesului de nulității căsătoriei“ (S. 409-428); VASILE, Răzvan Iacob: „Maturitate și imaturitate psihică în procesele matrimoniale – aspecte canonice și psihologice“ (S. 429-449); PĂULEȚ, Lucian: „The Holy Spirit as the Principle of Ecclesiastical Unity in Yves Congar's Early Writings“ (S. 451-464); Arhiepiscop PERCĂ, Aurel: „Postfață: ‚Salus animarum‘ între ‚iustitia et misericordia‘“ (S. 465-469). Aus dieser Fülle können nur einige Gedankensplitter herausgegriffen werden.

Kardinal Francesco COCCOPALMERIO, von 2007 bis 2018 im Vatikan Präfekt des *Pontificium Consilium de Legum Textibus*, stellt das Bemühen des slowenischen Jesuiten und Ostkirchenrechtlers Ivan ŽUŽEK (1924-2004) zur Erstellung des neuen *Codex Canonorum Ecclesiarum Orientalium* vor. ŽUŽEK war in Rom Rektor des *Pontificium Institutum Orientale*, im Vatikan Sekretär des *Pontificium Consilium de Legum Textibus* und Sekretär der *Pontificia Commissio ad Redigendum Codicem Iuris Canonici Orientalis*. Dass dieser Kodex seine heutige Form erhalten hat, ist weitgehend der überragenden Sachkenntnis und dem Fleiß ŽUŽEKS zu verdanken. Papst JOHANNES PAUL II. konnte den neuen Kodex der Ostkirchen mit den Worten begrüßen, dass endlich die Kirche mit ihren beiden Lungenflügeln atmen kann.

Onorato BUCCI, im Vatikan Professor an der *Pontificia Universitas Lateranensis* und Mitglied des *Pontificium Consilium de Legum Textibus* sowie in Campobasso Professor an der Rechtsfakultät der Universität der Region Molise, erinnert daran, wie schwierig die Anfänge der Erstellung des *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* waren. Papst PAUL VI. ging mit voller Überzeugung davon aus, dass für die ganze Kirche nur ein einziger Kodex erstellt werden sollte. Bei der Einsetzung der für die lateinische Kirche und für die katholischen Ostkirchen gemeinsamen *Commissio ad Redigendum Codicem Iuris Canonici* am 18.03.1974 in der Sixtinischen Kapelle sagte er: „*Utriusque enim Commissio [Singular!] eo praecipue est instituta [Singular!], ut Codicem [Singular!] conficiat rectaque legibus insertis disponat, non autem ut leges ipsas pro sua auctoritate ferat et condat,... ut aliis verbis utamur, veri commissioni addicti ipsarum legum sunt ordinatores, non auctores seu factores.*“ Nur einem Mann vom Format eines ŽUŽEK konnte es in jahrelanger, geduldiger und stiller Kleinarbeit gelingen, hier langsam die Pforte zu einem neuen Denken zu öffnen und schließlich die Einsetzung einer eigenen *commissio* zur Erstellung eines selbstständigen Kodex für die katholischen Ostkirchen zu erreichen.

Cristian BARTA, Dekan der Griechisch-Katholischen Theologischen Fakultät der Universität von Cluj-Napoca, Rumänien, verfolgt die im Laufe der Geschichte geäußerten Stellungnahmen der katholischen Kirche zu den verheirateten Priestern in den mit Rom vereinten Ostkirchen. Herrschte vor dem Trienter Konzil in der katholischen Kirche weitgehend der Gedanke der Einheit in der Vielfalt vor, so zeigte sich nach dem Trienter Konzil streng der Gedanke der Uniformität gemäß dem lateinischen Ritus als vorherrschend. Der verheiratete Priester in den katholischen Ostkirchen wurde aber toleriert und 1935 in einer Enzyklika Papst PIUS' XI. zum ersten Mal als legitim bezeichnet. Das Zweite Vatikanische Konzil schloss in das zölibatäre Leben der Priester spirituell auch die verheirateten Priester der katholischen Ostkirchen ein. So formulierte der neue *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* im c. 373: „Der Zölibat der Kleriker, um des Himmelreiches willen gewählt und dem Priestertum sehr angemessen, ist überall sehr hoch zu schätzen, so wie es Tradition in der Kirche ist; ebenso ist der Stand der verheirateten Kleriker, der in der Praxis der jungen Kirche und der orientalischen Kirchen durch die Jahrhunderte bestätigt ist, in Ehren zu halten.“

Alessandro BUCCI, Professor an der Universität von Cassino und am *Pontificium Institutum Orientale* in Rom, untersucht das Phänomen des im Mittelalter vor allem in Frankreich, aber gelegentlich auch in England, Deutschland, Italien und Spanien geübten *droit de joyeux avènement*, auch *ius primariorum precum imperiale* genannt. Es handelte sich um einen Eingriff der zivilen Herrschaft in kirchliche Rechte, indem ein neuernannter König oder Fürst für einen (nur einen) seiner Untertanen von einer Abtei oder einer Kathedrale verlangen konnte, dass diesem eine Pfründe zugeteilt wurde. Die seinerzeitigen Verteidiger dieser Praxis führten an, dass hier eine *antiqua consuetudo* zum Tragen komme und

dass der König oder Fürst *ex iure proprio* handle, da ihm ja alles gehöre. Auch könne dieses Recht abgeleitet werden aus den Rechten der alten römischen Imperatoren, die nach ihrer Ernennung der Ansicht waren, über die *summa prima potestas* zu verfügen. Wahrscheinlich muss man aber eher an das Feudalrecht denken, mit dessen Hilfe man glaubte, derartige Möglichkeiten rechtmäßig, *de guardia sua*, eröffnen zu können: „...*cum Dominus rex, utendo iure suo proprio, in principio sui regiminis, post suam coronationem, in abbatia sui regni, de guardia sua possit ponere, videlicet in monasterio monachorum unum monachum, in monasterio monialium unam monialem.*“ Das Recht wurde von den kirchlichen Autoritäten nie infrage gestellt. Es erlosch, als die neu ernannten Könige und Fürsten sich nicht mehr für dieses Recht interessierten und es nicht mehr anwandten.

Die Festschrift ist sehr reichhaltig. Für Professor Maximilian PAL, OFM.Conv., ist sie eine würdige Gabe zu seinem 25-jährigen Jubiläum als Dozent des Ostkirchenrechts.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

\* \* \*

**3. CATOZZELLA, Francesco / ERLEBACH, Grzegorz (Hrsg.), *Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939 -2023)*. (Studi Giuridici, Bd. 136) Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana 2023. 454 S., ISBN: 978-88-266-0799-3. 35,00 EUR [I].**

Bei den jährlichen Ansprachen der Päpste an die Mitarbeitenden des Gerichts der Römischen Rota handelt es sich dankenswerterweise nicht um bloße Höflichkeitsadressen, sondern um Ermahnungen und Ermutigungen, die schon allein deshalb bedeutungsvoll und richtungweisend sind, da das „päpstliche Lehramt ... vor allem in den Ansprachen an die römische Rota enthalten ist“<sup>1</sup>. Sie müssen, um mit dem Dekan der Römischen Rota zu sprechen, mit ihrem „präskriptiven und in gewissem Sinne normativen Inhalt“<sup>2</sup> „studiert und meditiert werden, damit die darin enthaltenen lehramtlichen Hinweise tatsächlich Licht und Wegweiser auf ... einem Weg [werden], der im Rahmen der integrierten Familienpastoral auch die kirchlichen Gerichte einbezieht“<sup>3</sup>. So weist der Dekan anlässlich der diesjährigen Rota-Ansprache des Papstes in seinem Gruß-

1 BENEDIKT XVI., Ansprache vom 21.01.2012 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres. Italienischer Originaltext: AAS 104 (2012) 103-107, 107; deutscher Übersetzungstext: DPM 19/20 (2012/12) 417-421, 420.

2 ARELLANO CEDILLO, A., Die Normen für die Anwendung von *Mitis Iudex*: DPM 30 (2023) 15-39, 27; vgl. NAVARRETE, U., Introduzione: Catozzella, F. / Erlebach, G. (Hrsg.), *Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939-2023)*. (Studi Giuridici 136) Vatikanstadt 2023, 7-13, 13.

3 ARELLANO CEDILLO, A., Presentazione: Catozzella / Erlebach (Hrsg.), *Le allocuzioni dei Sommi Pontefici* (s. Anm. 2), 5 f., 5 (Original Italienisch).

wort darauf hin, dass die Römische Rota gleichsam im Zuge eines unblutigen Kampfes „für Wahrheit und Gerechtigkeit [eintritt], ... um so vielen Gewissen Frieden und Ruhe zu geben“<sup>4</sup>. In diesem Zusammenhang äußert der Dekan seinen Wunsch, dass „durch die Verwaltung der Gerechtigkeit der Friede in den Familien ... zustande kommen möge“<sup>5</sup>.

Auf diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass die diesem Werk vorausgegangene Dokumentation<sup>6</sup> binnen kurzer Zeit vergriffen war, ist es sehr verdienstvoll, dass die Herausgeber sich der Mühe unterzogen haben, alle auffindbaren, an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota gerichteten Papst-Ansprachen zu edieren, zumal sich die päpstlichen Rota-Ansprachen mit ihren lehramtlichen Weisungen auch an die untergeordneten kirchlichen Gerichte wenden<sup>7</sup>.

Diese Sammlung beinhaltet alle verfügbaren, in chronologischer Reihenfolge dokumentierten, an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota adressierten Papstansprachen, beginnend mit der Rede von Papst PIUS XII. vom 02.10.1939 und endend mit derjenigen von Papst FRANZISKUS vom 23.01.2023. Die Texte werden im Original abgedruckt und sind mit Quellenangaben versehen, wenn möglich mit Bezugnahme auf die AAS. Dabei werden auch die Seitenumbrüche kenntlich gemacht, was zu einem schnellen Auffinden der jeweiligen Textpassagen in den Originalfundorten beiträgt.

Doch belassen die Herausgeber es nicht bei der bloßen Präsentation der jeweiligen Allokutionen. Verschiedene Indizes helfen bei der zügigen Sichtung aller möglichen Informationen. Wer z.B. daran interessiert ist, welche päpstlichen Verlautbarungen, Autoren, Schriftstellen, Kanones des CIC/1917, CIC/1983 und CCEO sowie Entscheidungen kurialer Behörden von den Päpsten rezipiert werden, wird im Index der Quellen und zitierten Autoren fündig. Der Personenindex führt zuverlässig zu den in den Papstansprachen erwähnten Namen. Die meisten Benutzer, die Antwort auf eine konkrete Rechtsfrage im Gerichtsalltag suchen, werden den umfangreichen, weil sehr differenzierten analytischen Index zu schätzen wissen. Wer sich z.B. über die päpstlichen Einlassungen zum Thema der in der Doktrin lange diskutierten Frage nach der personalen Liebe als einer ggf. gültigkeitserheblichen Beinhaltung des Ehekonsenses informieren möchte, wird hier zahlreiche Verweise finden. Auch auf den für die richterlichen Ent-

---

4 OssRom 64 (2023) Nr. 22, 27.01.2023, 12 (Original Italienisch).

5 Ebd.

6 Vgl. Erlebach, G. (Hrsg.), *Le allocuzioni dei Sommi Pontefici alla Rota Romana (1939-2003)*. (Studi Giuridici 66) Vatikanstadt 2004.

7 Vgl. SELGE, K.-H., *Die Ehe als Lebensbund zur Geltung bringen. Theologische Erinnerungen, praktischen Implikationen und pastorale Ermutigungen. Die Ansprache Papst Franziskus' vom 27. Januar 2023 an die Mitglieder des Gerichts der Römischen Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres: DPM 30 (2023) 285-300, 293 f., 298 f.*

scheidungen in Ehenichtigkeitsprozessen erheblichen Aspekt der moralischen Gewissheit wird detailliert verwiesen. Als letztes Beispiel von vielen sei die in der täglichen Gerichtspraxis, vor allem, was den verantwortlichen Umgang mit Gutachten in Ehenichtigkeitsverfahren anbelangt, erforderliche Beachtung des christlichen Menschenbildes genannt. Auch hier wird dem Nutzer eine Vielzahl an Belegstellen angeboten. Diese Beispiele seien nur als *pars pro toto* erwähnt, um zu illustrieren, wie gewinnbringend dieser Index ist.

Der Dekan der Römischen Rota verspricht in seiner ausgesprochen anerkennenden Präsentation dieses Werkes nicht zu viel, wenn er darauf hinweist, dass diese Veröffentlichung aller päpstlichen Ansprachen von 1939 bis 2023 in einem einzigen Band ein wertvolles Hilfsmittel darstellt und sich bestens eignet für eine chronologische systematische Lektüre. Auf diese Weise wird es möglich, Kontinuität und Diskontinuität, neue und alte Themen, neue Perspektiven und Orientierungen zu erfassen. Auch ist sie nützlich für eine thematisch ausgerichtete Lektüre. Hierzu dient der bereits erwähnte detaillierte analytische Index. Dem Resümee des Dekans kann sich der Rezensent nur anschließen: Diese Publikation richtet sich an Gerichtspraktiker, Wissenschaftler und Studenten sowie an alle, die sich für einen echten Dienst an der Gerechtigkeit in der Kirche und insbesondere für das Wohl von Ehe und Familie einsetzen<sup>8</sup>.

Diese Veröffentlichung verdient es, intensiv konsultiert zu werden. Sie gehört ebenso in die Bibliotheken der kirchlichen Gerichte als auch in diejenigen der kanonistischen Lehranstalten, besser noch in die Handbibliothek aller Studierenden und Gerichtsmitarbeiter, ist sie doch ein Fundus an verlässlicher Information und Inspiration. Den Herausgebern sei für dieses überaus wertvolle Hilfsmittel und damit für ihren kompetenten Dienst an der Rechtskultur in der Kirche nachdrücklich gedankt.

Karl-Heinz SELGE, Paderborn

\* \* \*

4. **DALLA TORRE, Giuseppe / MIRABELLI, Cesare (Hrsg.), *Verità e metodo in giurisprudenza. Scritti dedicati al Cardinale Agostino Vallini in occasione del 25° Anniversario della consecrazione episcopale. Città del Vaticano: Libreria Editrice Vaticana 2014. 672 S., ISBN 978-88-209-9324-5. 40,00 EUR [I].***

Die Wahrheitssuche bildet das Herzstück jeder juristischen Arbeit, nicht nur auf der Ebene der Wissenschaft und Forschung, sondern auch und ganz besonders auf jener der Rechtsetzung (vgl. den Grundsatz „*Veritas, non auctoritas facit legem*“) und Rechtsanwendung (prozessuale Wahrheit).

Das Ergebnis der prozessualen Wahrheitssuche hängt entscheidend von der Eignung der Methode (z.B. Beweisregeln, Vermutungen, Fiktionen) ab. Im Prozess

<sup>8</sup> Vgl. ARELLANO CEDILLO, Presentazione (s. Anm. 3), 6.

ist die Methode der Wahrheitssuche der beste Garant, um die Kluft zwischen prozessualer und objektiver Wahrheit möglichst klein zu halten. Die prozessuale Wahrheit ist nicht das Ergebnis eines rein logisch-deduktiven Schlussverfahrens, sondern enthält wertende Elemente (Auswahl und Auslegung der anzuwendenden Normen, Beweiswürdigung usw.) und daher produktive, festlegende Entscheidungsmomente, die in aller Regel für ein und denselben Fall unterschiedlich ausfallen können. Die prozessuale Wahrheit muss sich aber an der objektiven Wahrheit ausrichten, denn diese ist die Grundlage für eine gerechte, und das heißt richtige Entscheidung.

*Wahrheit und Methode in der Jurisprudenz*, der Titel des vorliegenden Sammelbandes, kann als komprimierte Formel für das Berufsethos von Agostino Kardinal VALLINI als Vikar der Diözese Rom und seinerzeitigem Präfekten der Signatura Apostolica sowie Präsidenten des Kassationsgerichtshofes des Stato della Città del Vaticano angesehen werden, zu dessen Ehren diese Festschrift veröffentlicht wurde.

Der reichhaltige Band enthält 41 Beiträge aus der Feder namhafter Juristen und Rechtsgelehrter römischer (staatlicher, nichtstaatlicher und päpstlicher) Universitäten; sie decken ein breites Spektrum rechtlicher Disziplinen und Materien ab: aus dem kanonischen wie aus dem weltlichen Recht, aus dem Prozessrecht (in seinen verschiedenen Zweigen) wie aus zahlreichen anderen Rechtsgebieten, aus dem Internationalen Recht und aus der Rechtstheorie und Rechtsgeschichte, um nur die hauptsächlichsten Gebiete zu nennen. Die Beiträge sind im Band nicht thematisch geordnet, sondern folgen der alphabetischen Reihenfolge der Autorennamen.

Die Rechtswahrheit im Recht der Kirche wie der weltlichen Rechtsgemeinschaft steht unter je verschiedenem Aspekt im Zentrum folgender Beiträge:

Guido ALPA, „Diritto, realtà, finzione“ (S. 11-21);

Manuel J. ARROBA CONDE, „Verità e relazione processuale nell'ordinamento canonico: sfide circa il metodo extragiudiziale“ (S. 23-50);

Rossella BORGIA / Bruno CAVALLO, „L'interpretazione giuridica tra intuizione e logica: la complessa metodica per la ricerca scientifica della *veritas*“ (S. 127-133);

Paolo CARNEVALE, „Veritas populi vs. Libertas legislatoris“ (S. 167-186);

Giacinto DELLA CANANEA, „Diritto (pubblico) e verità“ (S. 227-240);

Giovanni DORIA, „Pluralismo, diritto e verità“ (S. 241-249);

Valeria FALCE, „Metodo e verità nel diritto dell'economia. Appunti sui rapporti tra etica pubblica e ‚buoni‘ regolatori“ (S. 251-266);

Claudio FRANCHINI, „Il giudice amministrativo e la ricerca della ‚verità‘“ (S. 279-284);

- Bruno ROMANO, „Verità e giustizia in una filosofia del dovere“ (S. 565-584);
- Giorgio SPANGHER, „Verità e metodo“ (S. 623-625);
- Mario TRAPANI, „Considerazioni su verità e metodo nel giudizio penale“ (S. 627-654);
- Filippo VARI, „Spunti sul rapporto tra verità e metodo nello studio e nel insegnamento del diritto costituzionale“ (S. 655-665).
- Ohne das Problem der Wahrheit im Recht explizit zu benennen, begegnet es unter je verschiedenem Aspekt und zumindest indirekt in folgenden Beiträgen:
- Emanuele BILOTTI, „A proposito del discorso di Benedetto XVI al *Bundestag* di Berlino“ (S. 115-126);
- Francesco D'AGOSTINO, „Legittimazione e Limiti degli Ordinamenti Giuridici. Presupposti per un'analisi giuridico-sistemica“ (S. 207-217);
- Dario FARACE, „Il diritto civile a tutela della morale. La morale a tutela del diritto civile“ (S. 267-277);
- Mauro ORLANDI, „Diritto e metodo“ (S. 481-495);
- Laura PALAZZINI, „Teorie della giustizia e bioetica: la questione della allocazione delle risorse sanitarie“ (S. 497-514).
- Weitere Beiträge thematisieren Aspekte des Europarechts oder Internationalen Rechts, wie namentlich:
- Paolo BENVENUTI, „Una rilettura dell'enciclica *Pacem in Terris* a cinquanta anni dalla sua pubblicazione con l'attenzione volta ai profili della vita di relazione internazionale“ (S. 95-114);
- Vincenzo BUONOMO, „La coesione sociale nel diritto dell'Unione Europea e il ruolo delle realtà ecclesiali“ (S. 135-155);
- Maria Chiara MALAGUTIM, „Per un ripensamento della nozione di „sviluppo“ nel diritto internazionale dell'economia“ (S. 371-396);
- Giuseppe MELIS, „Globalizzazione, fisco, proprietà e diritti sociali: quali prospettive?“ (S. 397-416).
- Mit diversen Aspekten des kanonischen und des staatlichen (italienischen) Verwaltungsrechts beschäftigen sich die Artikel von:
- Javier CANOSA, „Le trasformazioni del Diritto amministrativo canonico“ (S. 157-166);
- Carlo COLAPIETRO, „Il processo di democratizzazione della pubblica amministrazione: dalla segretezza alla trasparenza totale“ (S. 187-206);
- Paolo GHERRI, „Metodo e modelli nel Diritto amministrativo canonico“ (S. 295-317);

Giuliano GRÜNER, „Note minime sul riparto di giurisdizione e sulla tutela giurisdizionale in materia di sanzioni delle autorità amministrative indipendenti“ (S. 319-340).

Aus der Sicht der Kanonistik können nicht unerwähnt bleiben:

Matteo NACCI, „L’apporto dello *ius publicum ecclesiasticum* alle relazioni tra Chiesa e comunità politiche: annotazioni storico-giuridiche“ (S. 455-470);

sowie der ausdrücklich dem verdienstvollen Wirken des Jubilars gewidmete Beitrag:

Cristian BEGUS, „Diritto e principi nella giurisprudenza *coram* Vallini. Note“ (S. 83-94).

Eine besondere Zuspitzung erfährt die Frage nach der prozessualen Wahrheit im Prozess Jesu: Giuseppe DALLA TORRE, „Considerazioni di un giurista sul processo a Gesù“ (S. 219-226).

Insgesamt betrachtet, präsentiert sich das Werk sowohl für den Kanonisten als auch für den weltlichen Juristen als reichhaltige Fundgrube, wobei sich trotz des sehr breit gestreuten Spektrums behandelter Argumente doch gewisse Schwerpunkte auf Grundfragen des Rechts, insbesondere auf dem Wahrheitsanspruch des Rechts, und seiner Methoden ausmachen lassen.

Helmuth PREE, München

\* \* \*

**5. DANIEL, William, *The Key to Unlocking the Door to the Truth. Father Ignacio Gordon, SJ and His Contribution to the Discipline of Canonical Procedural Law.* Washington D.C.: The Catholic University of America Press 2022. 220 S., ISBN 978-0-8132-3641-4. 75,00 USD.**

Beim vorliegenden Buch handelt es sich um eine rechtshistorische Darstellung der Rechtsphilosophie von P. Ignacio GORDON, SJ und seinen Einfluss auf die Disziplin des kanonischen Prozessrechtes. Grundlage der Studie sind zum Großteil die veröffentlichten Texte des Kanonisten, die vom Verfasser systematisch zusammengestellt wurden, um so seine Hochschätzung für die Person Ignacio GORDON und seinen Beitrag zur Kirchenrechtswissenschaft auszudrücken.

Dem Inhaltsverzeichnis folgt ein Abkürzungsverzeichnis und eine Aufsatzsammlung von veröffentlichten und unveröffentlichten Werken GORDONS. In der Einleitung weist der Verfasser auf die Themenvielfalt der Texte hin, die die Weite des Kenntnishorizonts des Kanonisten GORDON hinsichtlich der Entwicklung des Prozessrechtes bezeugen. Des Weiteren formuliert der Verfasser die Vorgehensweise der systematischen Darlegung der Person und des Beitrages von GORDON dar, sowie eine detaillierte Methodologie.

Der erste Themenblock (Kapitel 1) bezieht sich grundsätzlich auf die Person des Kanonisten GORDON selbst: sein Werdegang als Professor, Kanonist und Pries-

ter werden dargelegt. Die verschiedenen Facetten haben einen enormen Einfluss auf sein Verständnis und seine Interpretation des Prozessrechts im und für das Leben der Kirche gehabt. Seinen Dienst als Kirchenrechtsprofessor verstand GORDON als einen „Dienst für die Studenten“ (S. 10) und er war motiviert, seine „Arbeit als Hilfe für Richter, Officialatsangestellte, Anwälte, Universitätsprofessoren und kirchlichen Gerichten im Allgemeinen anzubieten, damit jeder entsprechend seiner Funktion das unschätzbare Werk der Rechtspflege und der Vorbereitung der Studenten auf die Rechtspflege leichter vollbringen kann.“ (S. 10-11). Als Kanonist war er an der Apostolischen Signatur und als Berater für die Kommission für die authentische Interpretation des *Codex Iuris Canonici* tätig, nahm an verschiedenen Kongressen und an Sitzungen des *Coetus de processibus* teil. Außerdem hatte er einen wesentlichen Einfluss auf die sogenannten *American Procedural Norms*, die bis zur Promulgation des *Codex Iuris Canonici* in den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft waren. Kardinal GROCHOLEWSKI, ein Student von Professor GORDON, beschreibt ihn mit den folgenden Worten: „Was bei Pater Gordon auffiel, war die Tatsache, dass sein Engagement [als Professor und Gelehrter für Kirchenrecht] von einem bemerkenswerten geistlichen Leben getragen wurde“ (S. 17).

Im zweiten Themenbereich (Kapitel 2) erörtert der Verfasser verschiedene Initiativen zur ständigen Weiterbildung der Richter: „Was schließlich zum Erneuerungskurs für Richter und später zur Spezialisierung in Rechtswissenschaft und Jurisprudenz werden sollte, war spätestens seit 1968 Gegenstand der Überlegungen von Pater Gordon.“ (S. 25). Er hatte einen wesentlichen Einfluss auf den *Cursus renovationis canonicae pro Iudicibus et Tribunalium administris* (S. 26-32) sowie auf die *Laurea in Iure Canonico cum specializatione in Iurisprudencia* (S. 32-34).

Der dritte Themenblock (Kapitel 3-7) bezieht sich auf das Prozessrecht selbst. Im 3. Kapitel wird der rechtsphilosophische Ansatz von GORDON hinsichtlich des Prozessrechts im Leben der Kirche dargestellt. Hierbei werden drei verschiedene Schwerpunkte hervorgehoben: die Rechtspflege als kirchlicher Dienst (S. 35-37), das Prozessrecht und das Seelenheil der Gläubigen (S. 37-39), sowie der rechtliche Schutz der Ehe (S. 39-45). Das 4. Kapitel reflektiert die wissenschaftliche Methode, die GORDON für die Rechtspflege angewendet hat. Anhand einer Analyse der wissenschaftlichen Werke GORDONS legt der Verfasser konsistente Aspekte der wissenschaftlichen Methode vor: objektive Analyse (S. 47-50), theoretische Grundlagen (S. 50-51), Realitätssinn (S. 51-52), wissenschaftliche Apparate in Form von umfangreichen Anhängen mit Dokumenten, die häufig zitiert werden oder für das behandelte Thema von besonderem Wert sind (S. 53-54), wissenschaftliche Deontologie von Demut und Dienst (S. 54-55), *Vademecum* für Ehenichtigkeitsverfahren (S. 56-57), Lehrmethode (S. 57-59), Unterscheidung zwischen *Pars statica* und *Pars dynamica* (S. 59-63), sowie Einfluss auf die Reform des Prozessrechtes (S. 63-67). Das 5. Kapitel widmet sich allgemeinen Anmerkungen hinsichtlich des Prozessrechtes, aufgeteilt in

fünf logische Einheiten: das Prozessrecht im Allgemeinen (die Natur des *ius processuale* und der *leges processuales*, sowie die universale Anwendbarkeit des Prozessrechtes) (S. 69-73), die rechtliche Natur eines Prozesses (die Definition des *iudicium*, die *actio*, und der Grund eines Prozesses) (S. 73-77), die richterliche Gewalt (S. 77-79), der Gegenstand eines Gerichtsverfahrens (S. 79-80), die Dauer eines Verfahrens (S. 81-84), die Wachsamkeit gegenüber der Justiz (S. 84-85), und die Rechtsprechung/Jurisprudenz (S. 85-86). Das 6. Kapitel ist der *Pars statica* (S. 87-110) und das 7. Kapitel der *Pars dynamica* (S. 111-138) nach dem in jener Zeit geltenden Verfahrensrecht gewidmet.

Im vierten Themenbereich (Kapitel 8-9) werden die Apostolische Signatur (Kapitel 8) und die Verwaltungsbeschwerde (Kapitel 9) dargestellt. Die gerichtliche Behandlung von Streitigkeiten auf dem Verwaltungsweg, die GORDON mit den Begriffen *iustitia administrativa* und *contentiosus administrativus* umschreibt, ist Ausdruck der Verwaltungsjustiz, d.h., „das juristische Institut, dessen Aufgabe es ist, Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen zwischen Privatpersonen und der öffentlichen Verwaltung nach den gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen und zu schlichten“ (S. 155). Schwerpunkt der Darstellung ist hierbei die allgemeine Verwaltungsbeschwerde.

Im 10. Kapitel bietet der Verfasser eine Zusammenfassung der Werke und Schriften GORDONS an, gefolgt von einem Sach- und Personenverzeichnis und einem Index der im Werk zitierten Kanones. Ein allgemeines Literaturverzeichnis fehlt dem Werk.

Der Verfasser legt einen Überblick der Rechtsphilosophie und -pflege des Kanonisten GORDON vor, und zeigt dabei auf, dass GORDON nicht nur Professor und Jurist war, sondern auch Priester und Seelsorger. Recht und Rechtsprechung hatten für GORDON einen wichtigen Platz im Leben der Kirche. Der Verfasser bietet einen überzeugenden Überblick des Ansatzes von GORDON, der leider nicht kritisch hinterfragt wird. Der Reichtum der Referenzen findet sich oft in den Fußnoten, die umfangreich und detailliert sind. Der Haupttext konzentriert sich (leider zu oft) auf wichtige Kanonisten der Apostolischen Signatur und deren Kommentare zu den Werken GORDONS für das Leben der Kirche, wie auch dem Einband des Buches zu entnehmen ist; das zu begutachtende Buch betrifft letztendlich die allgemeine prozessrechtliche Disziplin. Im Kontext zeigt sich, wie der Verfasser GORDONS Ansatz zwischen rechtlichen Bestimmungen und der praktischen Anwendbarkeit dieser Normen darlegt. Der Einfluss der Rechtspflege und -philosophie GORDONS hatte eine enorme Bedeutung für das Prozess- und Verwaltungsrecht, promulgiert im *Codex Iuris Canonici* von 1983, und für seine praktische Anwendung in den folgenden Jahren. In diesem Sinn hat GORDON einen wichtigen Beitrag zum kanonischen Recht und seiner Anwendung für das Leben der Kirche geleistet. Der Verfasser hat in diesem Buch in besonderer Weise die reiche historische Entwicklung der Argumente und Gedanken GORDONS dargelegt. Der Verfasser legt eine gelungene und methodisch detailreiche

Studie vor, welche als Referenzpunkt für rechtshistorische und rechtsphilosophische Untersuchungen zur Entwicklung des Prozessrechts und der damit verbundenen Themen und Anfragen einen idealen Einblick leistet.

Michael-Andreas NOBEL, Ottawa

\* \* \*

- 6. DEGROOTE CASTELLANOS, Juan José, *La ausencia de fe personal de los contrayentes y la validez del sacramento del matrimonio. La contribución de la jurisprudencia de la Rota Romana (2003-2020). (Dissertationes canonicae 18)* Madrid: Ediciones Universidad San Dámaso 2023. 600 S., ISBN 978-84-17561-72-7. 30,00 EUR [ES].**

Das Problem ist alt, seine Relevanz ebenfalls, aber von wachsender Dimension: Der Autor begründet die Beschäftigung mit dem Thema des zur gültigen Eheschließung notwendigen persönlichen Glaubens mit der zunehmenden Häufigkeit glaubensloser Nupturienten – ein Problem der Zulassung zur kirchlichen Eheschließung – und gescheiterter Ehegatten – ein Problem der Nichtigerklärung ihrer Ehen. Dass vor allem die zweite Frage den Autor beschäftigt, erkennt man daran, dass knapp zwei Drittel der Studie der jüngeren Rota-Rechtsprechung gewidmet sind.

Der Inhalt des Buches sei kurz referiert: Der erste Teil (S. 23-224) ist mit „recorrido histórico-canónico de la cuestión“ überschrieben und umfasst ein Kapitel über den Stand der Frage bis zum 2. Vatikanischen Konzil, ein zweites über die Diskussion zwischen Konzil und dem Ap. Schreiben *Familiaris consortio* von 1981, ein drittes über die darauf folgende Entwicklung der Debatte mit den Stadien CIC/1983, Rota-Ansprachen der Päpste von 2003 bis 2016, Bischofssynode 2014/2015, Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* von 2015, Ap. Schreiben *Amoris laetitia* von 2016 und dem Dokument der Internationalen Theologen-Kommission über „Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung“ von 2020.

Im ersten Kapitel zieht der Autor durch die Theologie-Geschichte, beginnend BEI THOMAS VON AQUIN, BONAVENTURA, DUNS SCOTUS und MELCHIOR CANO. Die Bedeutung des Tridentinums wird erschlossen, dann werden die posttridentinischen Autoren in solche unterteilt, die die Trennbarkeit von Vertrag und Sakrament ausschließen, und solchen, die sie für möglich halten, eine Kontroverse, die durch die Päpste PIUS IX., LEO XIII. und PIUS XI. beendet worden sei, nicht zuletzt durch c. 1012 CIC/1917.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Diskussion vom 2. Vatikanum bis zum Ap. Schreiben *Familiaris consortio* von 1981, das dritte mit den Entwicklungen von da an bis heute. Dazu wird der CIC/1983 unter verschiedenen Fragestellungen analysiert (Grundnorm c. 1055 § 2, Ehevorbereitung, Hindernisse, Willensmängel, Formvorschriften, gemischte Ehen) und eine Reihe von Rota-Ansprachen der Päpste – JOHANNES PAUL II. 2003, BENEDIKT XVI. 2013, FRAN-

ZISKUS 2015 und 2016 – in den Blick genommen, die darauf hinauslaufen, dass die Gültigkeit der Ehe nicht vom Glauben der Partner abhängt, sondern von ihrem ausreichenden Willen zur Ehe als Schöpfungsinstitut. Dieses Konzept wird durch Art. 14 des Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* bestätigt, nach dem der „Glaubensmangel, der eine Simulation des Konsenses oder einen willensbestimmenden Irrtum bewirken kann“, Gegenstand eines kurzen Ehenichtigkeitsverfahrens vor dem Bischof sein kann. Der Autor liest mit STANKIEWICZ das „*gignere potest*“ als „*genuit*“, sieht also nicht im Glaubensmangel als solchem einen Nichtigkeitsgrund. Das erwähnte Dokument der Internationalen Theologenkommission findet auch keine Lösung für das umfassend durchgearbeitete Dilemma (vgl. dazu meinen Aufsatz „Die Ehe in der sakramentalen Heilsordnung“ in dieser Zeitschrift 29 [2022] 57-75).

Der zweite Teil (S. 235-575) beschäftigt sich in den Kapiteln IV bis VII mit den verschiedenen Ansätzen der Rota-Rechtsprechung an die Frage nach der Gültigkeitsrelevanz des persönlichen Glaubens: Kapitel IV referiert Urteile, die die Totalsimulation zum springenden Punkt wählen; Kapitel V behandelt den Ausschluss der Sakramentalität als möglichen Nichtigkeitsgrund, Kapitel VI die Partialsimulation durch Ausschluss eines Wesenselements oder einer Wesenseigenschaft der Ehe, Kapitel VII dann schließlich den Irrtum über das Wesen der Ehe. Der Autor leitet jedes der vier Kapitel damit ein, dass er jeweils die herrschende Doktrin zu den einzelnen Klagegründen referiert und dann über entsprechende Urteile berichtet. In den einführenden Erläuterungen zu diesem zweiten Teil der Arbeit stellt der Autor klar, dass die Prämissen feststehen: Identität von Vertrag und Sakrament einerseits, keine Notwendigkeit persönlichen Glaubens zur Gültigkeit der Ehe andererseits. Demzufolge erörtert keines der untersuchten 138 Urteile, die in irgendeiner Weise auf das Problem des fehlenden Glaubens eingehen, dieses Fehlen als Nichtigkeitsgrund.

Die ausführlichen und auf breite Literatur- und Quellenkenntnis – entsprechende Verzeichnisse auf den Seiten 577-599 – gestützte Arbeit führt zu keiner Lösung: Die theologische Maxime, dass es ohne Glauben kein Sakrament geben kann, ist mit der Lehre, dass Vertrag und Sakrament bei der Ehe identisch sind, nicht anders zu vereinbaren als durch das Eingeständnis, dass es einen „Sakramentenautomatismus“ gibt, der den persönlichen Glauben als Kriterium der Ehegültigkeit negiert. Wenn man sich zu diesem Automatismus bekennt – AL erinnert in Nr. 75 daran, dass die Ehe zweier Ungetaufter durch ihre Taufe von selbst Sakrament wird –, kann man noch einmal über das Verhältnis zwischen Naturinstitut Ehe und Ehesakrament nachdenken und den einheitlichen Sakramentsbegriff hinterfragen – das hat schon Urbano NAVARRETE vor Jahrzehnten getan (S. 91) –, um so aus dem Dilemma herauszufinden. Vielleicht ist der Satz aus GS Art. 48, dass Christus „durch das Sakrament der Ehe den christlichen Gatten“ begegnet – der Autor hat das auf S. 69 zitiert –, diese also als Eheleute das Sakrament empfangen, eine Aussage, deren Durchdenken das lateinische Recht dem Ostkirchenrecht näher bringen könnte. Denn es stimmt ja nicht, dass

die Brautleute Spender des Sakramentes sind, jedenfalls nicht nach den Normen des CIC. Aber die Frage, warum weder die lateinische noch die ostkirchliche Theologie (und Kanonistik) der Aussage des c. 1055 § 1 CIC folgen, dass Christus die Ehe zum Sakrament macht und es keinen irdischen Spender gibt, weder die Brautleute noch den *minister sacer*, kann hier nicht ausdiskutiert werden, obwohl sie das Dilemma, mit dem sich das vorliegende Buch in so erschöpfender Weise beschäftigt, aus der Welt schaffen würde. Papst FRANZISKUS hat in Art. 75 *Amoris laetitia* dazu aufgefordert, „mehr über das göttliche Handeln im Ritus der Trauung nachzudenken.“

Klaus LÜDICKE, Münster

\* \* \*

**7. DESIRE SOP, Alexandre, *L'accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique. Analyse de la situation du Cameroun*. Paris: L'Harmattan 2021. 350 S., ISBN 978-2-343-24930-8. 36,00 EUR [F].**

Diese bei Anne BAMBERG dargelegte und am Institut de droit canonique der Katholisch-Theologischen Fakultät von Straßburg angenommene Dissertation überrascht bereits durch den Titel: *L'accompagnement des couples par les prêtres après la célébration du mariage canonique*. Kann die Begleitung der Eheleute nach der kanonischen Eheschließung Gegenstand des Kirchenrechts sein? Tatsächlich ist das Buch unter der Perspektive des Kirchenrechts und der Pastoraltheologie erstellt worden und widmet sich vor dem Hintergrund der Kirche in Kamerun der weiten sogenannten Fachdisziplin „Praktische Theologie“, wobei der Verfasser mustergültig aufzeigt, was die kanonistische Ausrichtung seiner Untersuchung ausmacht. Die Arbeit ist in drei große Teile gegliedert, die jeweils in zwei Abschnitte und in weitere einzelne Punkte unterteilt sind.

Der Verfasser legt in einer kurzen Einleitung (S. 15-21) die Zielsetzung der in c. 1063 nr. 4 CIC/1983 zu untersuchenden Fragestellung in einer Weise dar, die bisher noch keine Systematisierung und kein Lexikon bieten. Damit geht er einer kirchenrechtlich in vielerlei Hinsicht relevanten Frage nach, bei der sowohl die Vorbereitung der Brautleute als auch die Hirtensorge für die Eheleute nach der Eheschließung deutlich werden sollen.

Im ersten Teil, der mit „Élaboration de la doctrine de l'accompagnement des couples“ (S. 23-118) überschrieben ist, wird die katholische Ehelehre erläutert. Ausgehend von der Antike wird zunächst gezeigt, wie die katholische Kirche die Eheschließung von der damaligen Gesellschaft adoptiert hat und um die Stabilität des Ehebundes bemüht war. Im Mittelpunkt stand die Frage der Unauflöslichkeit der Ehe, die den Höhepunkt im Mittelalter mit einer Normierung in kanonisch-liturgischen Schriften sowie in Bestimmungen von Synoden und päpstlichen Dekretalen erreichte. Der Verfasser macht deutlich, dass die Kirche Mühe in den Bereichen hatte, in denen die Ehe mit Schwierigkeiten konfrontiert

war. Auch wenn noch keine Begleitung der Paare nach der Eheschließung normiert wird, gibt es in den Apostolischen Schriften und in den späteren Sammlungen des Hochmittelalters die ersten Spuren der Begleitung von Ehepaaren in der Kirche (vgl. S. 34-42). Die Anfänge einer Praxis der aktuellen Hirtensorge für Brautpaare sind jedoch ein neuer Aspekt, der als eine Reaktion auf die Reformation bezeichnet werden kann (vgl. 43-46). Unter kirchenrechtlicher und historischer Perspektive setzt sich der Verfasser mit der katholischen Ehelehre des Konzils von Trient auseinander und geht auf die Begleitung der Eheleute durch Einzelinitiativen ein, wie sie von den Ordensgemeinschaften und durch die Arbeit der Bischöfe wie FRANZ VON SALES durchgeführt wurden (vgl. S. 46-55). Er zieht viele Dokumente des Lehramtes sowie Sekundärliteratur heran und zeigt, dass die Begleitung von Paaren nach der Eheschließung keine Rolle gespielt hat und auch nicht offiziell in den Kodex von 1917 aufgenommen wurde (vgl. S. 55-65). Mit dem MP *Casti connubii* von PIUS IX. aus dem Jahr 1930 wurde eine Zäsur zwar angedeutet, indem das Thema angesprochen wurde (vgl. S. 68-76), in Wirklichkeit aber ist das Zweite Vatikanische Konzil ausschlaggebend gewesen, weil die Gemeinschaft des ganzen Lebens und die Hinordnung auf das Wohl der Ehegatten sowie auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft als Hauptzweck der Ehe in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* neu festgehalten wurden (vgl. S. 77-87). Im Zuge der Kodexreform wurden die Vorbereitung auf die Eheschließung und die Hirtensorge für die katholischen Ehepaare nach der Trauung in den c. 1063 nr. 4 CIC/1983 aufgenommen (vgl. S. 87-104). Der Verfasser befasst sich mit dem Apostolischen nachsynodalen Schreiben JOHANNES PAULS II. *Familiaris consortio* von 1981 und macht deutlich, dass der Papst schon lange vor dem CIC/1983 die Begleitung der Ehepaare nach der Eheschließung empfohlen hat, was Papst FRANZISKUS 2016 in *Amoris laetitia* wiederholt.

Im zweiten Teil folgt die Auseinandersetzung mit der Situation in Kamerun hinsichtlich der Hirtensorge sowie der konkreten pastoralen Begleitung der Eheleute nach der Eheschließung. Dem Verfasser geht es darum, die Rezeption der Empfehlungen des Lehramtes und der kodikarischen Bestimmungen zu prüfen (vgl. S. 119). Er bedient sich der induktiven Methode, die darin besteht, das konkrete Handeln der Priester vor Ort zu analysieren und mit dem zu vergleichen, was die Bischofskonferenz von Kamerun festgelegt hat. Dabei bietet er eine empirische Studie von unschätzbare wissenschaftlicher Relevanz. Ausführlich werden die dazu verwendeten Fragebögen erläutert, bevor das Ergebnis der Umfrage innerhalb von Zahlentabellen schonungslos und mit hoher Expertise ausgewertet und dargestellt wird (vgl. S. 136-173). Der Verfasser ist sich der Grenzen der angewandten Stichprobenmethode bewusst und weist auch auf die Annäherungen hin, die ein solcher Ansatz mit sich bringen kann. Die Umfrage zeigt, dass es kaum eine Pastoral der Begleitung der Paare gibt. Mit dieser Feststellung gibt er sich nicht zufrieden. Vielmehr „bohrt“ er noch tiefer: Er setzt sich mit der Frage der geringen Rezeption sowie Umsetzung der in c. 1063 nr. 4

CIC/1983 verankerten Bestimmung und der in unterschiedlichen Dokumenten des Lehramtes festgelegten Hirtensorge für Eheleute nach der Eheschließung auseinander (vgl. S. 175-189). Mit dem Ergebnis der Fragebögen arbeitet der Verfasser heraus, wie viele Priester nicht wissen, dass die Begleitung von Paaren auf einer kodikarischen Norm beruht. Er stellt auch fest, dass die Rezeption von *Gaudium et spes* zur Begleitung von Ehepaaren weder im *Katechismus der katholischen Kirche* noch im Apostolischen nachsynodalen Schreiben *Ecclesia in Africa* stattgefunden hat (vgl. S. 189-203). Dabei handelt es sich um zwei bedeutende Referenzdokumente für die seelsorgerische Tätigkeit der Kirche in Kamerun und in Afrika im Allgemeinen. Der Verfasser wirft Fragen für mögliche Hinderungsgründe der Rezeption und der Umsetzung einer solchen Regelung oder Empfehlung auf und beantwortet sie, indem er sich unter anderem mit der Frage der Priesterausbildung und der Situation von Paaren in Kamerun auseinandersetzt. Er analysiert den regelrechten Riss zwischen den Anforderungen der Ehe nach Tradition und Kultur in Kamerun sowie nach den modernen Modellen, wobei die christliche Ehe darunterfällt. Der Verfasser zeigt, wie verunsichert Paare sind, wenn sie mit Schwierigkeiten wie Unfruchtbarkeit oder fehlenden Existenzgrundlagen konfrontiert sind. Diese besorgten Paare sind Beute von Sekten und Freikirchen, die sich ausbreiten und solche Paare mit vermeintlich einfachen Lösungen gewinnen (vgl. S. 203-216).

Im dritten und letzten Teil, der die Überschrift „Vers un renforcement efficient de l'accompagnement des couples mariés“ (S. 219-294) trägt, geht der Verfasser zunächst von der allgemeinen Auffassung aus, dass die Seelsorger in der Praxis die kodikarischen Normen und die vom Lehramt festgelegten Regelungen nicht rezipieren und deswegen die Begleitung der Ehepaare nach der Eheschließung nicht gewährleisten. Er schlägt vor, multidisziplinäre Kurse über Ehe und Familie in das *Curriculum* aufzunehmen und die Notwendigkeit einer pastoralen Begleitung zu betonen (vgl. S. 222-242). Darüber hinaus beschäftigt er sich mit Paaren, die die Hauptakteure dieser Pastorale sind. Nachdem er diese notwendige Diagnose gestellt hat, wird ein Modell der Begleitung dargestellt, das die Begleitung von Eheleuten garantieren soll. Der Verfasser weist zu Recht darauf hin, dass die Vorschläge auch in anderen Teilen der Welt angewendet werden können. Denn die Mängel in der Begleitung von Paaren, die in Kamerun festgestellt worden sind, scheinen sich in mehreren Ländern der ganzen katholischen Welt wiederzufinden (S. 262). Er plädiert daher unter anderem dafür, dass von Bischöfen klare und praktische Richtlinien erlassen werden sollen, zu denen der pastorale Eifer und die Kontrolle der Hierarchie hinzukommen und nicht fehlen dürfen. Gerade in der zuletzt genannten Überlegung versucht der Verfasser noch einmal deutlich zu machen, dass die Problematik der Hirtensorge für die Eheleute vor und mehr noch nach der Eheschließung die katholische Kirche auf der ganzen Welt betrifft. Es geht um ein zentrales und wichtiges Thema. Deshalb lenkt der Verfasser den Blick auf die Gesetzgebung der Kirche und unterbreitet den Vorschlag einer Änderung nicht nur von c. 1063 nr. 4 CIC, sondern auch

vom gesamten Kapitel über Hirtensorge und Vorbereitung zur Eheschließung (vgl. S. 295-296). Es handelt sich dabei um eine Reihe von Bestimmungen, mit denen die ganzheitliche Familienpastoraltheologie obligatorisch und effizient gemacht werden könnte.

Der Verfasser fügt seiner Untersuchung die Fragebögen bei (S. 327-338), die für den empirischen Teil seiner Analyse notwendig waren. In den sehr detaillierten Auseinandersetzungen mit der Fragestellung der Begleitung von Ehepaaren nach der Eheschließung wird dem Leser und der Leserin ein genauer Ein- und Überblick ermöglicht. Der Verfasser wirft bei der rechtssprachlichen Untersuchung von c. 1063 nr. 4 CIC (vgl. S. 87-104) sowie innerhalb der gesamten Arbeit neue Fragen auf, die wegen der Rechtserweiterungen nach *Gaudium et spes* oder aufgrund der Nicht-Rezeption auftreten konnten, diskutiert sie sorgfältig und zieht dabei immer wieder unterschiedliche Positionen der Fachvertreterinnen und -vertreter heran. Die Einbeziehung der Quellen und der Sekundärliteratur sowie die kritische Auseinandersetzung mit ihr erfolgen in einem angemessenen Umfang und ermöglichen eine breitere Berücksichtigung und Diskussion der Fragestellung. Merkwürdig erscheint eine Wortwiederholung auf S. 243 und 244, die aber die Qualität der Arbeit nicht in Frage stellt. Das Buch von Alexandre DÉSIRÉ SOP bietet eine hinreichende Information und stellt eine ausgezeichnete Hilfe für die Diskussion zur Hirtensorge für katholische Ehepaare nach der Eheschließung dar.

Yves KINGATA, Regensburg

\* \* \*

**8. EICHBAUER, Melodie / BRUNDAGE, James, *Medieval Canon Law*. Abingdon: Routledge 2. Aufl. 2022. 230 S., ISBN 978-036774241-6. 130,00 GBP [GB].**

Bei dem Band *Medieval Canon Law* handelt es sich um eine kompakte und in Teilen sehr detaillierte Einführung in die mittelalterliche Kirchenrechtsgeschichte, welche in erster Auflage 1995 durch James BRUNDAGE angefertigt und nun von EICHBAUER in zweiter Auflage wesentlich ergänzt und auf den aktuellen Forschungsstand gesetzt wurde. Die Neuauflage reiht sich dabei in jüngste Veröffentlichungen aus dem englischsprachigen Raum wie *The Cambridge History of Medieval Canon Law* von WEI und WINROTH<sup>1</sup> oder *Medieval Canon Law* von KRISTON<sup>2</sup> ein<sup>3</sup>.

---

1 WINROTH, A. /WEI, J. (Hrsg.), *The Cambridge History of Medieval Canon Law*. Cambridge 2022.

2 KRISTON, R., *Medieval Canon Law*. (Past Imperfect – ARC Series) Leeds 2018.

3 Neben älteren Beiträgen wie: BRETT, M., *Readers, Texts and Compilers in the Earlier Middle Ages: Studies in Medieval Canon Law in Honour of Linda Fowler-Mager*. Ashgate 2009; ERDÖ, P., *Die Quellen des Kirchenrechts: eine geschichtliche Einführung*.

Was ist nun aber das Besondere dieser Neuauflage? Im Großen und Ganzen knüpft der Band an der ersten Edition aus dem Jahr 1995 an. Wie die Autorin jedoch im Vorwort bemerkt, war eine bloße Revision vor dem Hintergrund der sich in den letzten Jahrzehnten rasant fortschreitenden Erforschung des Mittelalters in den Geschichtswissenschaften nicht mehr möglich. Es geht demnach um eine substantielle Neufassung (S. 12 „*substantive rewrite*“), die sich jedoch am Vorgängerwerk orientiert, wobei das Gesamtinteresse des Erstautors auch in dieser Auflage zu verzeichnen ist, und mit der Bedeutung des kanonischen Rechts für ein besseres Verständnis mittelalterlicher Lebensvollzüge allgemein benannt werden kann. Dementsprechend wurde die erste Auflage durch EICHBAUER in fast allen Kapiteln an Trends der gegenwärtigen Forschung angepasst, wobei hier vor allem 1.) der Erforschung des Kirchenrechts vor dem 12. Jahrhundert, 2.) prozessrechtlichen Entwicklungen, 3.) dem Einfluss und der Bedeutung des Kirchenrechts auf die mittelalterliche Lebenswelt, aber 4.) auch der Einfluss des Kirchenrechts auf die westliche Gesellschaft allgemein ein größerer Raum bzw. eine Neuakzentuierung verliehen wurde (S. 12-13). Der allgemeine Fokus liegt hier deshalb vor allem auch auf Themen, die das Interesse von Studenten wecken sollen (S. 13), was den *Sitz im Leben* mit dem Lehrbetrieb an geschichtswissenschaftlichen Fakultäten ausweist.

Dies spiegelt sich nun auch in Aufbau und Inhalt. Nach dem Vorwort der ersten und zweiten Edition folgt so zunächst eine hilfreiche Liste von Abkürzungen, welche wesentliche Zeitschriften und Publikationsorgane, aber auch rechtsgeschichtliche Quellen umfasst, die es auch dem nichtgeschulten Leser schnell ermöglichen, zitierte Ausgaben und Texte nachzuverfolgen. Im ersten Kapitel geht es sodann um einen kurzen Abriss kirchenrechtsgeschichtlicher Entwicklungen der Urkirche, wobei die Autorin so einen Generalverdacht vermeidet, welcher sich immer wieder in der Literatur findet, und mit einer zu starken Trennung von charismatischer Urkirche und konstantinisch-mittelalterlicher Rechtskirche hartnäckig hält. Im Gegenzug verweist die Autorin auf eine Vielzahl von Quellen und normativer Texte, die bereits auf eine rechtliche Ordnung der Urkirche hinweisen (S. 18). Wenngleich die konstantinische Wende deshalb durchaus zu einer maßgeblichen Veränderung kirchlicher Ordnungsstrukturen führte, so muss diese Entwicklung als ein organisches Ineinander gehen von römischem und kirchlichem Recht und weniger als eine abrupte Verrechtlichung der Kirche angesehen werden (S. 14). Ein Aspekt, der im zweiten Kapitel sodann zu einer

---

Frankfurt a.M. 2002; DERS., *Geschichte der Wissenschaft vom kanonischen Recht: Eine Einführung*. Münster 2006; GAUDEMET, J., *Église et cité: histoire du droit canonique*. Paris 1994; HARTMANN, W., *The History of Medieval Canon Law in the Classical Period: 1140-1234; from Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX*. Washington 2008; HELMHOLZ, R., *The Spirit of Classical Canon Law*. Athens 1996; KUTNER, S., *Studies in the History of Medieval Canon Law*. Aldershot 1990; ROLKER, C., *New Discourses in Medieval Canon Law Research. Challenging the Master Narrative*. Leiden 2018; SZURÓMI, S., *Medieval Canon Law: Sources and Theory*. Budapest 2009.

Betrachtung des kanonischen Rechts im frühen Mittelalter führt, wobei die Autorin hier zunächst auf eine doppelte Entwicklung abhebt, die mit dem Zerfall des römischen Reiches ihren Anfang nimmt. Durch die Völkerwanderung kommt es zum einen zu einer verstärkten Profilierung des kanonischen Rechts als eigener Rechtsgattung gegenüber dem römischen Recht. Der Kontakt mit einer Vielzahl von germanischen Völkern und Stämmen führt jedoch zugleich zu einer Pluralisierung desselben (S. 34), wobei die Autorin sowohl auf die Rolle der Bußbücher und Kapitularen (S. 26-27) als auch die Herausbildung von Kirchenrechtssammlungen, und hier vor allem auch auf Abt REGINO VON PRÜM und BURCHARD VON WORMS, eingeht (S. 32-34), ehe die klassisch mittelalterlichen Themen wie die Rolle des Kirchenrechts in der Verzahnung von Staat und Kirche unter den Karolingern und Ottonen (Kapitel 3), aber auch die Rolle GRATIANS und der Dekretisten (Kapitel 4) bzw. Dekretalisten (Kapitel 5) beleuchtet wird. Ein besonderes Augenmerk wird dabei der Rolle einer zunehmenden Institutionalisierung der Kirche, aber auch der Bedeutung eherechtlicher Fragen gewidmet. Der Band nimmt deshalb den Einfluss der Sakramentenspendung auch allgemein zum Anlass, sodann Berührungspunkte und kulturelle Transformationsprozesse zu beleuchten (Kapitel 6). Gesondert wird aber auch auf Einflüsse des kanonischen Rechts auf das Prozessrecht eingegangen (Kapitel 7), wobei hier die Autorin die stufenweise Entwicklung kirchlicher Gerichte nachzeichnet (S. 100), welche im Übergang zum 13. Jahrhundert mit der Entstehung des Offizialswesens zur Entlastung der Bischöfe in Rechtsfragen, aber auch der zunehmenden Bedeutung des Kardinalskonsistoriums als Rechtsberatungsorgan für den Papst, und der Herausbildung der *Audientia sacri palatii* (*Rota Romana*) einherging. In den letzten beiden Kapiteln geht es endlich um die Rolle des Kirchenrechts im mittelalterlichen Leben (Kapitel 8), ehe der Einfluss desselben auf die westliche Gesellschaft (wirtschaftlichen Entwicklungen, Bildungssystem) beleuchtet wird (Kapitel 9).

Wenn der Blick nun auf positive Impulse dieses Bandes fällt, so ist zunächst auf die gelungene Erweiterung der Bibliographie und Eingliederung gegenwärtiger Forschungstendenzen zu verweisen. EICHBAUER scheint hier vor allen Dingen auf englischsprachige Beiträge zurückzugreifen (D'AVRAY, ABULAFIA, KRISTON, PENNINGTON), es finden sich aber auch deutsche Klassiker wie KUTTNER und WEIGAND. Die detaillierte Bibliographie ermöglicht so einen guten Einstieg für das weitere Studium. Gleiches gilt für die beiden Appendizes am Ende des Werkes, wobei dem Leser hier nicht nur eine Einführung in die Zitation rechtsgeschichtlicher Quellen begegnet, sondern auch eine hilfreiche Biographie von Kanonisten, die für die mittelalterliche Kirchenrechtswissenschaft maßgebend waren. Neben diesen formalen Aspekten punktet der Band aber auch mit seiner Fokussierung auf die Lehre, wobei die Kapitelfolge im Gesamt eine sehr gelungene Einführung darstellt, die sich leicht in den Lehrbetrieb für Einführungsveranstaltungen und Seminare übersetzen lässt. Darüber hinaus sind vor allem die rechtstheologischen Erwägungen zu nennen, die in der Behandlung des Prozess-

rechts genannt werden, und so einen Beitrag für die Allgemeine Grundlegung des Kirchenrechts darstellen, der vor allem für rechtstheologische Einführungen hilfreich ist. Im Gesamt begegnet dem Leser mit der zweiten Auflage von *Medieval Canon Law* deshalb eine Einführung, die den teils komplexen Stoff der mittelalterlichen Kirchenrechtsgeschichte übersichtlich, auf das Wesentliche reduziert, dabei aber dennoch detailliert und gelungen einführt.

Stephan HECHT, London

\* \* \*

**9. FELICIANI, Giorgio, *Le basi del diritto canonico*. Bologna: Il Mulino 3. Aufl. 2023. 168 S., ISBN 978-88-15-38721-9. 22,00 EUR [I].**

Giorgio FELICIANI, geb. 1940 in Mailand, ehemaliger Professor an den Universitäten von Sassari, Parma, Pavia und Mailand (Università Cattolica del Sacro Cuore) und Dozent an der kirchenrechtlichen Fakultät S. Pio X in Venedig, hat 1979 eine Einführung in die Grundlagen des kanonischen Rechts (*Le basi del diritto canonico*) veröffentlicht, welche inzwischen bereits mehrere Auflagen erlebt hat (Nachdrucke von 1984 und 1990, zweite Auflage von 2002 mit Nachdruck von 2011 und dritte Auflage von 2023). Die dritte Auflage von 2023 wurde von Michele MADONNA, Professor für Kirchen- und Staatskirchenrecht an der Universität von Pavia, besorgt. Das Ziel dieser Einführung besteht gemäß Vorwort in der Skizzierung der Grundlagen des kanonischen Rechts nach dem CIC/1983 unter Berücksichtigung der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils („Il volume si propone di delineare le basi del diritto canonico dopo il Codice del 1983, che ha recepito gli aspetti salienti dell’ecclesiologia del Concilio Vaticano II“ – S. 11). Die Neuauflage von 2023 will die jüngste Rechtsentwicklung berücksichtigen („A distanza di oltre vent’anni dalla precedente edizione di *Le basi del diritto canonico* [2002] e dopo una ristampa con alcuni adeguamenti [2011], questa nuova edizione si concentra sugli sviluppi più recenti dell’ordinamento ecclesiale e dà sinteticamente conto anche delle principali novità normative degli ultimi tempi: dalla riforma della Curia romana, all’apertura alle donne di lettorato e accolitato, alla revisione dell’intero diritto penale della Chiesa“ – S. 11 f.).

Inhaltlich steht das Werk in Kontinuität zu den früheren Auflagen. Das erste und längste Kapitel „Le leggi della Chiesa“ (S. 13-64) ist in zwölf Abschnitte eingeteilt. Zunächst werden in den Punkten „Unità e pluralismo“ (S. 13 f.) und „Diritto universale e diritto particolare“ (S. 15-17) erste Strukturprinzipien des kanonischen Rechts erklärt. Sodann folgt eine Schilderung der Geschichte des Kirchenrechts: Im Unterpunkt „Il diritto della Cristianità“ (S. 17-19) geht es um die Entstehung des *Corpus Iuris Canonici*, in „Verso la codificazione del diritto della Chiesa Cattolica“ (S. 19-21) um den Wunsch nach einer Kodifizierung des kanonischen Rechts auf dem Ersten Vatikanischen Konzil und in den nachfolgenden Jahrzehnten, in „Il processo di codificazione“ (S. 21-23) um die Ent-

stehung des CIC/1917, in „Il Codice di Diritto Canonico del 1917“ (S. 23-26) um Aufteilung, Charakteristika sowie Unzulänglichkeiten des CIC/1917, in „Il Codice delle Chiese Orientali“ (S. 26-28) um den Plan und die Herausforderung einer Kodifikation des Rechts der orientalischen Kirchen, in „I principi del Concilio Vaticano II“ (S. 28-33) um den rechtlichen Gehalt der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie um die mit dem Konzil einhergehende Gesetzgebung, in „Verso una nuova legislazione“ (S. 33-42) um die postkonziliare Reform des CIC, die Vorarbeiten zum CCEO sowie die Geschichte des Projekts einer *Lex Ecclesiae fundamentalis*, in „Il Codice del 1983“ (S. 42-49) um die Untergliederung und Programmatik des CIC/1983 sowie seine Offenheit gegenüber neuer und partikularer Gesetzgebung, und in „Il Codice dei Canonici delle Chiese Orientali“ (S. 49-51) um Gliederung und Bedeutung des CCEO/1990. In „La ‚produzione‘ del diritto“ (S. 51-64) werden zuerst (vgl. S. 51-55) Wesen und verschiedene Arten von kirchlichen Gesetzen zusammen mit den cc. 7-22 CIC/1983 erklärt, sodann (vgl. S. 55-57) die allgemeinen Bestimmungen zum Gewohnheitsrecht vorgestellt, anschließend (vgl. S. 57-60) die Prinzipien der Schließung von Rechtslücken diskutiert, und schließlich (vgl. S. 60-64) wesentliche Normen zu den Einzelverwaltungsakten besprochen.

Im zweiten und kürzesten Kapitel „La legge nella Chiesa“ (S. 65-80) geht es um theoretische Grundlagen des Kirchenrechts, und zwar zunächst um eine theologische Grundlegung („Diritto e teologia“, S. 65-71), bei der wiederholt auf das Zweite Vatikanum verwiesen, ansonsten aber nicht näher auf vertiefende Ansätze eingegangen wird. Im Unterpunkt „Autorità divina e autorità ecclesiastica“ (S. 71-75) werden Ursprung und Verhältnis von göttlichem und rein kirchlichem Recht, und in „Certeza del diritto ed esigenze di giustizia“ (S. 75-80) die Rückbindung kirchlicher Gesetze an ihre Funktion sowie das Prinzip der *aequitas canonica* und weitere Flexibilitätsinstrumente des Kirchenrechts erklärt.

Im dritten Kapitel „I poteri“ (S. 81-119) werden die Elemente der hierarchischen Verfassungsstruktur der Kirche beschrieben. Dabei wird eingegangen: auf die Weitergabe der *sacra potestas* in der apostolischen Sukzession und die hoheitliche Wahrnehmung der *tria munera Christi* („Sistema gerarchico e organizzazione ecclesiastica“, S. 81-86), auf das Kirchenamt und die mit ihm verbundene Gewalt („L'ufficio ecclesiastico“, S. 86-88), auf Amt, Vollgewalt und Wahl des Papstes („Il primato pontificio“, S. 88-92), auf die Römische Kurie und ihre Dikasterien sowie das päpstliche Gesandtschaftswesen („Organi centrali di governo“, S. 92-94), auf das Bischofskollegium als Träger der *suprema potestas* zusammen und unter dem Papst („Il collegio episcopale“, S. 94-96), auf die Mitverantwortung der Bischöfe an der Leitung der Universalkirche im Kardinalskollegium und auf Bischofssynoden („Collegialità e primato“, S. 96-99), auf die Zusammenarbeit der Diözesanbischöfe in Teilkirchenverbänden, insbesondere auf Ebene der Kirchenprovinz und der Bischofskonferenz („L'esercizio congiunto del ministero episcopale“, S. 99-104), auf die Teilkirchen, ihre Leiter und deren Hilfsorgane bzw. die Leitungsstrukturen einer Teilkirche („Il governo

della chiesa particolare“, S. 105-110), auf das Presbyterium und seine Aufgaben, die Pfarreien, pfarrliche und überpfarrliche Leitungsstrukturen („Il clero diocesano“, S. 110-114), auf die Funktionen des Diakons und die Einrichtung des ständigen Diakonats im Zuge des Zweiten Vatikanums („I diaconi“, S. 115-118), und schließlich auf die Abschaffung der niederen Weihen durch das MP *Ministeria quaedam* vom 15.08.1972 und die Dienste des Lektors und Acolythen („Gli altri ministri“, S. 118-119).

Das vierte und letzte Kapitel „I fedeli nella Chiesa“ (S. 121-161) behandelt in zwölf Unterpunkten grundlegende Aspekte zu den Rechtssubjekten der kanonischen Rechtsordnung und ihren Rechtsverhältnissen darin. Dabei werden erörtert: der ekklesiologische Status als Gläubiger („Lo status di fedele“, S. 121-124), die Natur der Grundrechte der Gläubigen („La questione dei diritti fondamentali“, S. 124-126), die einzelnen Rechte und Pflichten der Gläubigen („L'elenco dei diritti e dei doveri“, S. 126-128), Grundlagen des Vereinsrechts („Il diritto di associazione“, S. 129-131), die fehlende Ausprägung eines kanonischen Privatrechts und die Bestimmungen zum Rechtsakt („L'autonomia privata“, S. 131-133), grundlegende Bestimmungen des Strafrechts („Limiti e sanzioni“, S. 133-136) sowie des Klerikerrechts („I chierici“, S. 137-141), der Begriff des Laien, seine Sendung und Rechtsstellung („I laici“, S. 141-145), Wesen der Ehe und Rechtsstellung der Eheleute („La vita matrimoniale“, S. 146-151), Grundlagen des Ordensrechts („La vita consacrata“, S. 151-157), die Rechtsstellung der Ungetauften („I non battezzati“, S. 157-159), und schließlich die grundlegende Typologie der juristischen Personen („Le persone giuridiche“, S. 159-161).

Die Zielgruppe von *Le basi del diritto canonico* sind v.a. Studierende und solche, die eine allgemeine Einführung in die Grundlagen des kanonischen Rechts erhalten wollen. Tatsächlich erhält man gute erste Einblicke in die allgemeine Rechtsgeschichte und das kirchliche Verfassungsrecht, das immer wieder mit den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils abgeglichen wird. Rechtliche Bestimmungen zu Wort und Sakrament (Verkündigungsdienst und Heiligungsdienst) werden dagegen nicht näher vorgestellt. Die immerhin vorhandenen Ausführungen zum Ehesakrament („La vita matrimoniale“, S. 146-151) geben eine verfassungsrechtliche Einordnung der Ehe, führen aber ansonsten nicht tiefer in das kanonische Eherecht ein (es werden lediglich gestreift die cc. 1055-1057, 1059, 1135 f., 1141-1143 CIC/1983). Anstelle einer gewissen Weitschweifigkeit in der Darstellung (vgl. u.a. S. 65-71, 155-157), gerade auch in Bezug auf Diskussionen nach dem Zweiten Vatikanum, hätte man mancherorts noch konziser schreiben und mehr Informationen einbeziehen können. Dennoch lesen sich die Ausführungen nach wie vor gut.

Insgesamt merkt man dem Werk bisweilen an, dass es in der Grundsatzsubstanz schon gut vierzig Jahre alt ist. Wenngleich die jüngste Gesetzgebung in den behandelten Gebieten zum großen Teil Berücksichtigung fand (vgl. etwa S. 98,

113, 133, 155; auf S. 137 wurde bezüglich der *Normae de gravioribus delictis* jedoch die Neufassung von 2021 unterschlagen), stammen die in den Fußnoten angegebenen Literaturverweise fast durchgehend aus der Zeit vor der ersten und manchmal vor der zweiten Auflage. Auf Literatur, die nach der zweiten Auflage von 2002 erschienen ist, wird nur an fünf Stellen verwiesen (vgl. S. 49, 52, 92 [zweimal], 133). Ursprünglich war dem Werk ein ausführliches Literaturverzeichnis für an einer Vertiefung Interessierte beigelegt (vgl. in der Auflage von 1984 die S. 153-176, in der Auflage von 1990 die S. 153-177), in der Ausgabe von 2023 fehlt ein solches Verzeichnis bedauerlicherweise. Eine „solo online tra le risorse“ verfügbare Bibliografie war dem Rezensenten zwar nicht zugänglich, wird ihren Zweck aber ansonsten voraussichtlich gut erfüllen.

Im Resümee kann festgehalten werden: *Le basi del diritto canonico* von Giorgio FELICIANI ist ein 2023 neuaufgelegtes italienisches Standardwerk zur Einführung Studierender und Interessierter in die Grundlagen des kanonischen Rechts, das für eine erste Begegnung mit dem Recht der Kirche gute Dienste leisten kann. Dass es für die deutsche Leserschaft Alternativen gibt, versteht sich von selbst.

Josef OTTER, Vaduz

\* \* \*

**10. GHERRI, Paolo (Hrsg.), *Matrimonio e antropologia. Un orizzonte per il processo canonico. Atti della Giornata Canonistica Interdisciplinare. Città del Vaticano: Lateran University Press 2019. 419 S., ISBN: 978-88-465-1271-0. 34,00 EUR [I].***

Paolo GHERRI, an der kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Lateranuniversität in Rom Professor für die Theologie des Kirchenrechts und für das kirchliche Verwaltungsrecht, organisiert seit 2006 jedes Jahr an seiner Universität „Interdisziplinäre kirchenrechtliche Tage“ und gibt jeweils anschließend die Vorträge in einem Sammelband heraus. Der hier vorliegende Band fasst die dreizehn Referate der „Zwölften Interdisziplinären Kirchenrechtlichen Tage“, durchgeführt vom 07.-08.03.2017, zusammen. Die Referate umspannen ein umfangreiches Spektrum.

Paolo GHERRI, „Kirchenrecht und Anthropologie. Durchbruch zu einem hermeneutischen Horizont“ (S. 9-44); Giovanni GIORGIO, „Ein Blick auf die heutige philosophische Anthropologie“ (S. 45-129); Pierangelo SEQUERI, „Die Bestimmung des Ehebandes. Anthropologie und Ekklesiologie des Ehesakramentes“ (S. 131-141); Renzo GERARDI, „Personen, Worte und Gesten bei der Feier einer Hochzeit“ (S. 143-182); Vittorio CONTI, „Moderne Psychologie und anthropologische Sicht. Offene Herausforderungen“ (S. 183-206); Luca BALUGANI, „Die psychodynamische Mentalität. Ein individueller Annäherungsversuch“ (S. 207-218); Edoardo ALGERI, „Psychologische Annäherungsversuche an die moralische Entwicklung der Person. Kriterien für die Bewertung“ (S. 219-237); Dani-

Io MARINELLI, „Glaube und Sakrament der Ehe“ (S. 239- 275); Arianna CATTÀ, „Endgültigkeit der richterlichen Entscheidung und Zentralität der Person“ (S. 277-327); Francesco CATOZZELLA, „Kundgebung des Ehekonsenses und eheliche Identität“ (S. 329-345); Elena DI BERNARDO, „Der formative Wert der Motivation des Urteils“ (S. 347-369); Paola BUSELLI MONDIN, „Der Anwalt als Begleiter“ (S. 371-395); Paolo GHERRI, „Kanonistische Bilanz der ‚Zwölfsten Interdisziplinären Rechtlichen Tage‘“ (S. 397-419).

Als Ergebnis dieser „Interdisziplinären kirchenrechtlichen Tage“, ihren Vorträgen und Diskussionen kann festgehalten werden, dass jeder Kirchenrechtler, besonders jeder kirchenrechtliche Richter, auf den Menschen hin orientiert sein muss, nicht auf das Recht. Vor allem im Gericht muss es um die konkrete Person selbst gehen, um die Person mit ihren Lebensschicksalen, mit ihren Enttäuschungen, Frustrationen, Ängsten, Hoffnungen, Erwartungen, nicht um ein bestimmtes Recht, das sie vielleicht haben mag. Das *summum ius* darf nicht in eine *summa iniuria* münden, sondern muss in einer Person, geschaffen nach dem Bilde Gottes, bestehen. Andernfalls steht man von vorn herein außerhalb des wahren Rechtes der Kirche.

Kirchenrecht und Seelsorge sehen sich immer noch als zwei miteinander streitende Bemühungen um die Gläubigen an. Aber beide stehen nicht gegeneinander, sondern ergänzen sich. Beide nehmen fundamentale Aufgaben der Kirche wahr, das Recht das *munus docendi Ecclesiae*, die Seelsorge das *munus sanctificandi Ecclesiae*.

Gerade im Sakrament der Ehe, dem *foedus matrimoniale*, hat die Kirche immer ein besonderes Bild der Einheit Christi mit seiner Kirche gesehen, der Einheit des *divinum* mit dem *humanum*. Das Gleiche gilt auch für das Sakrament der Priesterweihe. Deshalb unterliegen beide Sakramente in ihrem Wesen nicht dem freien Willen der Person, sondern sind klar in sich vorherbestimmt. Sie sind kein ausgeklügelter Vertrag, der sogar jederzeit geändert werden könnte, sie stehen vielmehr *ab imis fundamentis* auf dem Willen Gottes.

Beim Sakrament der Ehe gilt es heutzutage, drei Probleme zu bedenken: erstens die moralische Frage, zweitens die anthropologische Frage, drittens die ontologische Frage. Zur moralischen Frage sieht sich derzeit die Kirche schweren Herzens gezwungen, viele abwegige Lebensformen zu tolerieren. Sie unterscheidet zwischen *status iuris* und *status facti*. Zur anthropologischen Frage versucht die Kirche mühsam, an der von den Konzilien vorgegebenen *res et virtus* der Sakramente festzuhalten. Zur ontologischen Frage ist die Kirche unverbrüchlich an die wesentlichen Elemente der Sakramente gebunden. Da die Kirche gegenwärtig bei allen drei Fragen aufs Heftigste angegriffen wird, wäre zu wünschen, dass sie sich durchaus für die berechtigten Forderungen der neuen Zeitgeschlossen zeigt, aber unbeirrt der göttlichen Wahrheit folgt und das Volk Gottes schließlich in ruhigere Fahrwasser führen kann.

Die „Interdisziplinären Kirchenrechtlichen Tage“ erweisen sich als eine wertvolle Tagung, die viele aktuelle Fragen aufgreift und auch mögliche Lösungen aufzeigt. Paolo GHERRI gebührt aufrichtiger Dank für seine intensiven jährlichen Bemühungen.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

\* \* \*

**11. GIORDANO, Andrea, *Il „filtro“ in appello nel processo matrimoniale canonico. Egesi sistematica e storico-comparatistica dei canoni 1680 § 2 e 1687 § 4 CIC. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, Dissertationes, Bd. 60) Rom: Edizioni Santa Croce 2022. 255 S., ISBN 979-12-5482-044-5. Kein Preis.***

Es handelt sich um eine Dissertation, die an der kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom (Pontificia Università della Santa Croce) zur Erlangung des Doktorgrades im kanonischen Recht angenommen wurde.

Sie beschäftigt sich mit dem „Filter“, welcher durch die cc. 1680 § 2 und 1687 § 4 des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* aus dem Jahr 2015 in das Berufungsverfahren des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses eingeführt wurde. Es geht um die neue Art einer Berufung, die „*mere dilatoria evidenter appareat*“.

Die unterschiedliche Formulierung der cc. 1680 § 2 und 1687 § 4 führt zur Frage, ob die Voraussetzungen des „Filters“ im kürzeren Prozess dieselben sind, welche im ordentlichen Ehenichtigkeitsprozess ein Bestätigungsdekret rechtfertigen und ob eventuelle Anfechtungen gemäß c. 1687 § 4 erlassener Dekrete möglich sind.

GIORDANO berücksichtigt die statistischen Daten aus dem vom Staatssekretariat jährlich herausgegebenen *Annuario statisticum Ecclesiae*, um das Recht auf Berufung und dessen Grenzen unter dem Gesichtspunkt des dem *Common Law* entlehnten Begriffs des ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens (*due process*) mit seinen Grundsätzen zu untersuchen: Anspruch auf rechtliches Gehör, Gleichheit der Rechte der Parteien, Garantie der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Richters, gerechte Entscheidung und vertretbare Dauer des Verfahrens.

Die Frage nach der Berufung und ihren Grenzen wird zunächst unter historischem Gesichtspunkt betrachtet. Ausgegangen wird vom Römischen Recht, dem *Corpus Iuris Civilis*, von wo aus auf das kanonische Recht des Mittelalters, konkret das *Decretum Gratiani* und die Dekretalen, übergegangen wird, um die Begriffe der *appellatio frustratoria*, der *appellatio calumniosa* und der *appellatio frivola* zu vertiefen und eventuelle Bezüge zum Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* herzustellen. Dargelegt werden die Bestimmungen der *Sessio de reformatione* des Konzils von Trient, die Apostolische Konstitution *Dei miseratione* Papst BENEDIKT XIV. aus dem Jahr 1741, welche die obligatorische Be-

rufung durch den Bandverteidiger einführt, die Gesetzgebung zur Berufung des CIC/1917, die Sondernormen für die Vereinigten Staaten aus dem Jahr 1970, das *Motu proprio Causas matrimoniales* von 1971, die prozessrechtlichen Normen des CIC/1983, die Instruktion *Dignitas Connubii* und schließlich die *Motu proprio Mitis iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus*.

Der Autor stellt sich die Frage, inwieweit das neu eingeführte Verfahren im Kontext der normativen Vorgaben des Art. VIII des *Motu proprio Causas matrimoniales*, des c. 1682 § 2 CIC/1983 und des Art. 265 der Instruktion *Dignitas Connubii* interpretiert werden muss. GIORDANO geht dann näher auf die Einlegung und Fortsetzung der Berufung, die Übernahme der Prozessakten von der vorausgehenden Instanz, die darauffolgenden Verfahrensschritte, die Bedeutung der Bemerkungen der Parteien und des Bandverteidigers, die Fristen des Verfahrens sowie die Vorgangsweise im Falle einer gleichzeitigen Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde ein.

Es folgt der Rechtsvergleich mit der Gesetzgebung zur Vermeidung offensichtlich unbegründeter Berufungen in säkularen Rechtsordnungen, konkret im System der Europäischen Konvention der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, dem Recht der Europäischen Gemeinschaft, der Internationalen Konventionen, dem *Code de procédure civile* Frankreichs, die gemäß GIORDANO auch der Exegese der cc. 1680 § 2 und 1687 § 4 dienen. Filter für Berufungen finden sich sowohl im Recht des EU-Gerichtshofs als auch im Art. 35 § 3a der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Die Reform der deutschen Zivilprozessordnung von 2001 sieht die Prüfung der Berufung auf Form, Inhalt und Begründung sowie deren Abweisung bei Fehlen eines zu erwartenden Erfolgs vor. Die Literatur und das Urteil des Bundesverfassungsgerichtshofs vom 04.11.2008 sowie die Novelle von 2011 beschränken diesen Filter auf die offensichtliche Unmöglichkeit eines Erfolgs der Berufung und betrachten die Abweisung *in limine litis* als *extrema ratio*, d.h. als Ausnahme von der allgemeinen Garantie der Anfechtbarkeit von Urteilen.

Ebenso untersuchte der Autor die Beschränkungen, welche durch die Reformen des deutschen Zivilprozessrechts für die Berufung in den Jahren 2001 und 2011 eingeführt wurden sowie die beiden Filter für die Berufung im Art. 342 des italienischen Zivilprozesses (*Codice di procedura civile*) in Bezug auf die Form und den Inhalt des einleitenden Aktes sowie Art. 348 *Codice di procedura civile* in Bezug auf die vernünftige Wahrscheinlichkeit der Annahme der Beschwerde, welche in der Lehre und der Rechtsprechung zu einer Anpassung der Beschränkungen im Sinne einer Garantie des Rechts auf Berufung führten.

Das englische Zivilprozessrecht unterscheidet sich wesentlich von europäischen Prozessordnungen. Es verlangt eine gerichtliche Genehmigung zur Einlegung der Berufung, eine *permission to appeal*, welche nur dann gewährt wird, wenn Aussicht auf Erfolg besteht (*real prospect of success*).

Im kanonischen Prozessrecht ist die Berufung nicht nur Objekt eines Rechts, sondern manchmal auch einer Pflicht. Diese lastet nach Ansicht von GIORDANO kraft Art. 279 der Instruktion *Dignitas Connubii* und darüber hinaus kraft c. 1432 vor allem auf dem Bandverteidiger. Die Reform von 2015 bewahrt diese Pflicht nach GIORDANO dort, wo der Bandverteidiger nach Zustellung des affirmativen Urteils zum Schluss kommt, es sei nicht ausreichend begründet. Eine besondere Verantwortung lastet auf ihm im kürzeren Verfahren vor dem Diözesanbischof, wo die aktive Streitgenossenschaft der Parteien eine Berufung unwahrscheinlich macht. Dieser Hinweis von GIORDANO darf allerdings nicht so ausgelegt werden, als müsste man zum System der obligatorischen Berufung durch den Bandverteidiger gemäß CIC/1917 und der Instruktion der Kongregation für die Sakramente aus dem Jahr 1936 zurückkehren.

Der Autor geht davon aus, dass eine Partei auch gegen eine für sie günstige Entscheidung Berufung einlegen kann, sofern sie diese durch arglistige Täuschung erlangt hat oder sie mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren kann (*gravamen conscientiae*).

Abzuweisen sind die *appellatio frustratoria*, welche allein auf eine Verschleppung des Verfahrens abzielt, die *appellatio calumniosa*, welche bewusst falsche Behauptungen aufstellt und die *appellatio frivola* wegen ihrer unsachlichen Begründung.

Das Trienter Konzil hat im Rahmen der Sitzungsperiode „De reformatione“ keineswegs das Recht auf Berufung als Mittel zur Überprüfung der Kontroverse und der Korrektur irrtümlicher Entscheidungen der Vorinstanz abgeschafft, sondern lediglich *appellationes frivolae* verboten, welche die Maßnahmen der Bischöfe gegen den Sittenverfall zu blockieren versuchten.

Obwohl noch der Entwurf zum Prozessrecht von 1909 die Abweisung der *appellatio frivola*, *futilis* oder *vexatoria* ausdrücklich vorgesehen hatte, findet sich im CIC/1917 davon keine Spur. Ebenso fehlt eine Norm, welche die Annahme oder Abweisung der Berufung von Seiten des höheren Richters regulieren würde.

Ein Versuch zur Vermeidung rein verschleppender Berufungen findet sich in den cc. 1631, 1634 und im derogierten c. 1682 § 2 des CIC/1983.

Aus der Formulierung „*appellatio mere dilatoria evidenter appareat*“, welche sich sowohl in c. 1680 § 2 als auch c. 1687 § 4 findet, schließt GIORDANO, es gäbe keinen Grund, die Prüfung der Berufung im kürzeren Prozess anders vorzunehmen als gemäß c. 1680 § 2, obwohl nur bei der Berufung im kürzeren Verfahren kein Kollegialgericht, sondern ein monokratischer Einzelrichter, d.h. der Dekan der Römischen Rota oder der Metropolit bzw. der Bischof der ältesten Suffragan-Diözese gemäß c. 1687 § 4 über die Abweisung oder die Zulassung der Berufung entscheidet und der Kanon keine „*confirmatio*“ erwähnt. Zu Recht erwähnt GIORDANO die Möglichkeit einer Befangenheitseinrede gegen den zu-

ständigen Diözesanbischof als Richter, sofern er die Gläubigen in der vorgerichtlichen pastoralen Untersuchung persönlich begleitet hat.

GIORDANO erwähnt die Möglichkeit der Anfechtung des als ungerecht empfundenen Dekrets der Abweisung der Berufung durch eine Partei oder den Bandverteidiger durch die Rechtsmittel des Antrags auf Wiederaufnahme gemäß cc. 1681 i.V.m. 1644 und der Nichtigkeitsbeschwerde etwa im Falle einer Verweigerung des Verteidigungsrechts gemäß c. 1620 Nr. 7.

Der Ansicht einzelner Professoren der kirchenrechtlichen Fakultäten von Pamplona sowie der Universität vom Heiligen Kreuz in Rom folgend, meint GIORDANO, den Ausdruck „*sententia exsecutiva*“ in c. 1679 auch auf negative Urteile beziehen zu können, obwohl weder c. 1682 § 2 noch vorausgehende Normen eine Verständigung des Ortsordinarius des Eheschließungsortes zur Eintragung negativer (!) Urteile im Tauf- und Trauungsbuch vorsehen. Der Vorschlag von GIORDANO nach einer strengeren Anwendung der Fristen für die Berufung gegen ein negatives Urteil ebenso wie gegen ein affirmatives Urteil steht im Widerspruch zur konstanten Rotajudikatur sowohl vor als auch nach den *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* sowie zum Grundsatz, dass für ein negatives Urteil keine moralische Gewissheit erforderlich ist.

In Bezug auf die Exegese der cc. 1680 § 2 und 1687 § 4 besteht im Gegensatz zu den Normen des CIC/1983 die Schwierigkeit, dass die Akten der Kommission für die Redaktion der beiden *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* niemals veröffentlicht wurden. Tatsächlich hat sich die von Papst FRANZISKUS eingesetzte und im *Proemium* erwähnte Redaktionskommission, welcher der Rezensent selbst angehörte, vor allem an den Vorgaben der außerordentlichen Bischofssynode vom Oktober 2014 sowie an den *Lineamenta* und dem *Instrumentum laboris* für die ordentliche Bischofssynode von 2015 orientiert, die in den acht fundamentalen Kriterien des *Proemium* der beiden *Motu proprio* zusammenfassend wiedergegeben werden, deren erstes lautet: *Una sententia pro nullitate exsecutiva*, d.h. dass grundsätzlich ein einziges vollstreckbares Urteil für die Nichtigkeit der Ehe ausreichend sein sollte.

Der Autor berücksichtigte die Rechtsprechung der Römischen Rota nach 2015 insoweit sie bereits veröffentlicht wurde. Doch sind die im Rahmen der Berufungsverfahren erlassenen Dekrete und Endurteile noch größtenteils unveröffentlicht. Von ihr sind entscheidende Impulse für die künftige Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu erwarten.

Der kritische Apparat in den Fußnoten ist ausführlich. Druckfehler gibt es Dank der sorgfältigen Korrektur der Druckfahnen nahezu überhaupt keine.

Die Lektüre der Dissertation ist gerade aufgrund des umfassenden Vergleichs mit internationalen und nationalen Verfahrensordnungen verschiedener Rechtssysteme und Sprachen zweifellos bereichernd. Zu danken ist dem Autor für die

klare Gliederung der historischen, rechtsvergleichenden und systematischen Exegese der Kanones zur Berufung.

Die Dissertation ist als rechtswissenschaftliche Arbeit von einem theoretischen und rechtsvergleichenden Ansatz geprägt, der die Gesetzgebung und Rechtsprechung der übernationalen und der staatlichen Gerichte verschiedener europäischer Länder in den Blick nimmt. Es handelt sich um eine nach chronologischen und systematischen Gesichtspunkten sorgfältig gegliederte Dissertation ohne Wiederholungen und mit 255 Seiten maßvoller Länge, die für den interdisziplinären Dialog, wie er von Papst FRANZISKUS in der Einführung zur Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* von 2017 gewünscht wird, mit den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaften besonders geeignet ist.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

\* \* \*

**12. HAHN, Judith, *The Language of Canon Law*. New York: Oxford University Press 2023. 226 S., ISBN: 978-019767424-6. 92,10 USD [USA].**

Zwar widmeten sich in den letzten Jahrzehnten einige Veröffentlichungen dezidiert kirchenrechtssprachlichen Themen,<sup>1</sup> Judith HAHNS *The Language of Canon Law* betritt jedoch in vielerlei Hinsicht Neuland. Zum einen liegt mit dem Band 1.) erstmalig eine umfassende Studie vor, die sich mit dieser Thematik, die auch in der weltlichen Rechtswissenschaft vermehrt Interesse findet,<sup>2</sup> explizit beschäftigt, zugleich aber auf methodischer Ebene 2.) bemüht ist, weniger sprachwissenschaftlich, sondern rechtsvergleichend vorzugehen,<sup>3</sup> wobei unweigerlich auch die 3.) humanwissenschaftlich-soziologische Orientierung

---

<sup>1</sup> An dieser Stelle nur einige Titel aus der deutschsprachigen Kanonistik: STIEGLER, A., *Der kirchliche Rechtsbegriff. Elemente und Phasen seiner Erkenntnisgeschichte*. München 1958; HAERING, S., *Konziliare Ekklesiologie und kanonische Sprache*: Güthoff, E. / Haering, S. (Hrsg.), *Ius quia iustum*. (FS Helmuth PREE). (KStuT 65) Berlin 2015, 61-80; MÖRSDORF, K., *Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici. Eine kritische Untersuchung*. Paderborn 1967. Ebenfalls erwähnenswert ist das CICDIC. Online-Wörterbuch zum katholischen Kirchenrecht – Online Dictionary of Catholic Canon Law, herausgegeben von BERKMANN, B. online: <https://www.cicdic.gwi.uni-muenchen.de/index.php> (Stand: 22.12.2023, 13:26 Uhr).

<sup>2</sup> Vgl. Tiersma, P. / Solan, L. (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Language and Law*. Oxford 2012; HEIKE, S., *Deutsche Rechtssprache. Ein Studien- und Arbeitsbuch mit Einführung in das deutsche Recht*. München 2022; Vor allem auch: *International Journal of Language & Law* (JLL).

<sup>3</sup> HAHN, J., *The Language of Canon Law*. New York 2023, 20: „As I am not a linguist but a canonist, and am therefore always looking back and forth between the law of the church and the secular law which surrounds the church in modern societies, my view on the matter and my method of approaching it resemble the approaches of comparative legal scholars more than the approaches taken by linguists to law and language.“

deutlich wird,<sup>4</sup> der sich die Autorin bereits in Vorgängerstudien widmete<sup>5</sup>. HAHN kommt mit dieser Ausrichtung deshalb dem unlängst auch von Papst FRANZISKUS in *Ad theologiam promovendam* ausgedrückten Desiderat nach, in der Erneuerung der theologischen Wissenschaften den interdisziplinären Dialog zu suchen und zu fördern<sup>6</sup>. Doch was begegnet dem Leser dann in dieser Untersuchung?

Die Autorin beginnt ihre Studie mit einer umfassenden Einleitung, wobei als Aufhänger Erik FLÜGGES 2016 erschienene Monographie *Der Jargon der Betroffenen*<sup>7</sup> dient, in welcher der Autor den kirchlich-pastoralen Jargon als einen „fake and shallow sound of sympathy“ (S. 1) im Dienste einer „feel-good atmosphere“ (S. 1) kritisiert. HAHN setzt dem den „jargon of concern“ (S. 1) des kanonischen Rechts entgegen, macht aber zugleich deutlich, dass ihre Studie über die Sprache dieses Rechtssystems gerade auch vor dem Rechtsverständnis MÖRSORFS zu verstehen ist, der das Kirchenrecht vor dem Hintergrund von *Wort* und *Sakrament* selbst als Symbolsystem und *gegossene Theologie* deutet (vgl. S. 3). Das kanonische Recht ist deshalb „one major medium of communication“ (S. 3). Konsequenterweise fällt der Blick darauf, wie im kanonischen Recht *Sprache* selbst thematisiert wird. Es geht hier 1.) um verfassungsrechtliche Aspekte wie *Sprache* als Kriterium zur Errichtung einer Personalpfarre (c. 518 CIC/1983), 2.) *Sprache* als Voraussetzung für den pastoralen Dienst (c. 249 CIC/1983) und Verkündigungsdienst (c. 825 §1 CIC/1983) oder 3.) *Sprache* bei Übersetzungen (c. 990 CIC/1983). Sodann werden aber auch 4.) strafrechtliche und 5.) prozessrechtlichen Aspekte sowie auf methodischer Ebene die Debatte über *law and language* thematisiert, wobei HAHN hier auf

---

4 Ebd., 13: „So scholarship on law and language is not the exclusive domain of legal studies and linguistics but involves literature studies, communication studies, translation studies, sociology, ethnology, and anthropology. I want to add that theology, religious studies, and religious legal studies should also have their share in this debate. This multidisciplinary setting renders the subject of law and language a most interesting but also highly complex field.“

5 HAHN, J., *Foundations of a Sociology of Canon Law*. Cham 2022; DIES., *Church Law in Modernity. Toward a Theory of Canon Law between Nature and Culture (Law and Christianity)* Cambridge 2019.

6 FRANZISKUS, *Lettera Apostolica in Forma di „Motu Proprio“ del Sommo Pontifice Francesco. Ad Theologiam promovendam. Con la quale vengono approvati nuovi statuti della Pontificia Accademia di Teologia*, 01.11.2023, online: [https://www.vatican.va/content/francesco/it/motu\\_proprio/documents/20231101-motu-proprio-ad-theologiam-promovendam.html](https://www.vatican.va/content/francesco/it/motu_proprio/documents/20231101-motu-proprio-ad-theologiam-promovendam.html) (Stand: 22.12.2023; 14:00 Uhr), 9: „i fronte a questa rinnovata missione della teologia, la Pontificia Accademia di Teologia è chiamata a sviluppare, nella costante attenzione alla scientificità della riflessione teologica, il dialogo transdisciplinare con gli altri saperi scientifici, filosofici, umanistici e artistici, con credenti e non credenti, con uomini e donne di differenti confessioni cristiane e differenti religioni.“

7 FLÜGGE, E., *Der Jargon der Betroffenen*. München 2016.

Autoren wie TIERSMA und SOLAN, aber auch BUSSE zurückgreift. Dem folgt ein hilfreicher Überblick über bereits auf dem Feld der Kanonistik erarbeitete Studien zu diesem Thema (S. 18).

Nachdem der Untersuchungsgegenstand sodann auf das lateinische Kirchenrecht eingeschränkt wird (S. 19), geht es im zweiten Teil um die allgemeine Funktion der Rechtssprache. Im Mittelpunkt steht dabei der Zweck des Rechts, den HAHN mit Autoren wie BERMAN, OLIVECRONA oder auch HART mit der Schaffung sozialen Zusammenhalts, der Einflussnahme auf unser Verhalten oder Informationsübertragung zusammenfasst. Dem folgt die eigentliche Behandlung von Gesetzen als Kommunikation. HAHN unterscheidet hier grundlegend zwischen Textualisten (Gesetzessinn ergibt sich aus dem Text) und Intentionalisten (Gesetzessinn ergibt sich aus der Absicht des Gesetzgebers), thematisiert im weiteren Verlauf dann aber auch verschiedene Bedeutungsbereiche wie Recht und Medien, die Rolle des Schweigens im Rechtsverkehr, sowie Parallelen zwischen Recht und Sakramentalität bzw. Recht als Ritualsprache.

Während so Funktion und Bedeutung von Recht geklärt wurden, widmet sich der dritte Teil der Untersuchung von Eigenheiten der Rechtssprache. Es geht der Autorin um Aspekte wie Gendersprache, passive Konstruktionen oder die Syntax von Rechtstexten. Des weiteren fällt der Blick aber auch auf Alltagssprachliche (Tod, Gewalt) oder technische (*Promotor iustitiae*) Rechtsbegriffe, wobei der Gebrauch des „Juristenlateins“ eine besondere Rolle einnimmt, der vor allem im kanonischen Recht – der Kritik KÖSTLERS folgend<sup>8</sup> – mit der Tendenz der *Germanization of Latin Terms* (S. 82), aber auch einer gewissen Zurückhaltung für Neologismen verbunden ist (S. 84). Nach dieser Darstellung werden mit OHLYS Ausführungen über die *gravis necessitas*<sup>9</sup> oder OLSCHESWSKIS Anmerkungen<sup>10</sup> zum rechten Gebrauch, aber auch unbestimmte Begriffe im kanonischen Recht thematisiert.

Als eine Folge dieser Analyse bilden Verständnisprobleme der kichlichen Rechtssprache sodann den Gegenstand des vierten Kapitels. Es geht u.a. um Themen wie den Gebrauch von *consensus* (S. 93), *fideles* und *christifideles* (S. 94). Es wird hier jedoch auch auf semantische Schwierigkeiten oder die Theologielastigkeit am Beispiel der Lehrkanones (S. 104-106) im CIC/1983 hingewiesen. Gleiches gilt für die Diskussion einzelner Worte wie „Annullierung“, wobei HAHN hier auf eine Studie der Canon Law Society of America hinweist, welche diese Begrifflichkeit als „*ambiguous and insensitive*“ (S. 100) ausweist und deshalb für eine Umbenennung plädiert.

---

8 KÖSTLER, R., Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici. München 1927.

9 OHLY, C., *Gravis necessitas*: AfKKr 175 (2006) 473-475.

10 OLSCHESWSKI, J., Der Begriff der „*justa causa*“ in der kirchlichen Rechtssprache: Reinhardt, H. (Hrsg.), *Theologia et Ius Canonicum*. (FS Heribert HEINEMANN). Essen 1995, 235-257.

Aus dem Besagten ergeben sich so Folgerungen, die im 5. Kapitel nun im Mittelpunkt stehen. So befördern Unverständlichkeiten aus dem Rechtsjargon (*Legalese*) in der kirchlichen Rechtssprache nach HAHN Exklusivismus und Elitismus. „Most Catholics do not comprehend the unique mysteries of canon law language. They are usually not very well informed about the rights they possess in the church and how to claim them“ (S. 110). Ein Aspekt, den die Autorin auch an der *Latinitas* festmacht (S. 113), wobei sie hier auf die Verteidigung der lateinischen Rechtssprache im kanonischen Recht durch HAERING ausführlich eingeht<sup>11</sup>.

Da sich Unverständlichkeiten aber auch aus dem Kontext der jeweiligen Inkulturation der kanonischen Rechtssprache ergeben können, wendet sich HAHN im 6. Kapitel deshalb Problemstellungen derselben zu. So stehen mit HUELS zunächst Probleme im Mittelpunkt, die sich allgemein aus der Inkulturation von Konzepten ergeben, die in der westlichen Theologiegeschichte fußen und bereits hier die Frage nach Verständlichkeit und Übersetzbarkeit aufwerfen<sup>12</sup>. In diesem Kontext fallen auch Schlagworte wie die Inkulturation eines kontinental-kirchlichen Rechts im anglo-amerikanischen *common law* oder kulturelle Dispositionen wie im Konfuzianismus (S. 134-135). HAHN plädiert hier vor dem Hintergrund supranationaler Praktiken, wie sie sich beispielhaft im EU-Recht finden, für eine Vielzahl von Übersetzungen kirchlicher Rechtstexte ähnlich wie bei Bibel- und Liturgieübersetzungen. „What functions well with Bible translations and liturgical texts could likewise be suitable when it comes to the law“ (S. 150). Nachdem im weiteren Verlauf Interpretationstheorien besprochen werden, wendet sich die Untersuchung im 8. Kapitel der Sprache in der Rechtspraxis zu, die endlich zu Themen wie Sprache in Anhörungen und der Zeugnisablegung (c. 1564 CIC/1983), dem Recht auf Schweigen (c. 728 § 2 CIC/1983), Privilegierungen (c. 1548 § 2 n. 2 CIC/1983), aber auch Aspekten wie das Beichtgeheimnis, der Verschriftlichung von Rechtstexten und der Urteilsprache führt.

Was ist nun aber die Besonderheit dieses Werkes? Zunächst gilt allgemein festzuhalten, dass HAHN mit *The Language of Canon Law* eine sehr detaillierte Studie vorlegt, die methodisch stringent angelegt ist und einen interdisziplinären Dialog mit anderen rechtswissenschaftlichen und soziologischen Disziplinen eröffnet. Besonders hervorzuheben sind dabei die detaillierten Spezialdiskussionen, wobei die Autorin den Schwerpunkt unverkennbar auf Beiträge aus der angelsächsischen Literatur legt, dabei aber auch klassische Namen wie Niklas LUHMANN (S. 23) oder John AUSTIN (S. 41) nicht ausspart.

---

11 HAERING, S., Lateinische Sprache und Kanonisches Recht: Seminarium 43 (2003) 237-256.

12 HUELS, J., Interpreting Canon Law in Diverse Cultures: *The Jurist* 47 (1987) 249-393.

Deutlich wird die postmoderne Vorgehensweise, die jedoch mit gewissen Tendenzen verbunden ist. So verleitet die *mörsdorfsche* Grundaussrichtung des Kirchenrechts als *gerommener* bzw. *gegossener Theologie* (S. 3) mit dem Stichwort des „Klerikalrechts“ (S. 12) an manchen Stellen leicht zu tendenziösen Aussagen über die hierarchische Struktur der Kirche. Hier gilt es in Anlehnung an OLIVECRONA kritisch anzufragen, inwiefern Rechtssprache nicht nur *Realität* aktiv *gestaltet*,<sup>13</sup> sondern selbst auch durch die Realität *praktisch* gestaltet wird, wobei Recht und Gesetz doch nicht nur Instrument und Abbild von Machtstrukturen sind, sondern gerade im Dienst der Überwindung von Machtmissbräuchen durch die Verwirklichung der Gerechtigkeit stehen, und so einen genuin autonomen Seinsbereich eröffnen, der traditionell durch die praktische Vernunft erschlossen wird. Deutlich wird dies auch an der Aussage, wonach die Kirche mit ihren Bestimmungen zum *Crimen Sollicitationis* exemplarisch den institutionellen Schutz in den Vordergrund stellt<sup>14</sup>. Hier wäre eine tiefere Begründung der Diskussionen hilfreich, schützt doch das Beichtsigel in c. 983 § 1 doch gerade die grundrechtlich verbürgte Intimsphäre des Pönitenten (c. 220). Gleiches gilt für die These, dass die Kirche *autonome* Sexualität von Erwachsenen „kriminalisiert“<sup>15</sup>. Doch was wird unter einer *Kriminalisierung* hier genauer verstanden? Zumindest für das kanonische Recht kann festgehalten werden, dass es *autonome* Sexualität unter Erwachsenen weder strafrechtlich ahndet, gerade durch das im Eherecht verbürgte Konsensprinzip schützt und als Sakrament würdigt. Ähnliches gilt für die Ausführungen zur Gendersprache. Zum einen handelt es sich bei Ausdrücken wie *baptizati* und *catholizi* in c. 1055 §§ 1, 2; c. 1059 und c. 1061 § 1 CIC/1983 um den Gebrauch des generischen Maskulinums, welches nicht notwendig Aussagen über das biologische Geschlecht treffen möchte, so aber den Verdacht einer *male dominance* (S. 60) und *linguistic marginalization of women* (S. 60) schnell entkräftet. Umgekehrt lässt sich doch gerade mit Blick auf c. 1089 CIC/1983 (Entführung zum Zwecke der

- 
- 13 Vgl. OLIVECRONA, K., *Legal Language and Reality*: Newman, R. A. (Hrsg.), *Essays in Jurisprudence in Honor of Roscoe Pound*. Indianapolis 1962, 190.
- 14 HAHN, *The Language* (s. Anm. 3), 12: „With its long tradition of protecting the church and its mission – its preaching and teaching, and its liturgies and sacraments – from human wrongdoing, the law of the church still tends to revolve around the protection of the institution and less around the well-being of its members. The crime of solicitation, with its focus on the protection of the sacrament of penance and less on protecting individuals harassed by priests, may serve as an example.“
- 15 Ebd.: „In this light one may find the sex abuse scandal that has been rocking the church for years now to be no lamentable coincidence but the systemic result of an institution criminalizing autonomous adult sex and turning a blind eye to other forms of violent sex. With its long tradition of protecting the church and its mission – its preaching and teaching, and its liturgies and sacraments – from human wrongdoing, the law of the church still tends to revolve around the protection of the institution and less around the well-being of its members.“

Eheschließung) zumindest auf materialrechtlicher Ebene gerade auch das Gegenteil folgern, gilt dieser Tatsbestand doch nur durch Männer als erfüllt, was sich in § 183 StGB ebenso für das weltliche Recht darin äußert, dass hier der Tatbestand des Exhibitionismus nur von Männern begangen werden kann.

Neben diesen Beobachtungen ergeben sich aber auch wesentliche Impulse. So stellt sich mit der ausführlichen Diskussion HAHNS die Frage, ob die Rechtsprache des derzeitigen Kirchenrechts tatsächlich den gegenwärtig globalen Anforderungen gewachsen ist. HAHN gibt hierzu eindruckliche Beispiele (z.B. die Rolle des Schweigens in der Kultur der Aborigenes und seine prozessrechtlichen Konsequenzen, S. 188), die in der Diskussion nicht vernachlässigt werden sollten und ferner auch die Frage nach Kontenentalgerichten bzw. weiteren Zwischenenbenen in der kirchlichen Judikatur stellen, um der jeweiligen kulturellen Sensibilität Rechnung zu tragen. Ferner muss jedoch auch kritisch angefragt werden, wie jeder Verdacht eines Elitismus oder Exklusivismus des kanonischen Rechts beseitigt werden kann, sodass das Recht der Kirche wirklich ein Recht des *Volkes Gottes* im Dienste universaler Gerechtigkeit wird. Ein Aspekt, der sicherlich auch mit der allgemeinen Stellung des kanonischen Rechts im kirchlichen Leben eng verbunden ist, mit HAHN durchaus aber auch auf ein Informations- und Bildungsdefizit im kirchlichen Alltag zurückzuführen ist. Hier gilt anzufragen, ob die Rechtsbildung nicht auch wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Bildungsdiakonia (c. 217) werden sollte und so jenseits der universitäten Bildung als pastoraler Auftrag forciert werden muss. Welcher Getaufte kennt schon seine wesentlichen Rechte in der Kirche? Endlich zeigt vor allem aber auch die Behandlung indeterminierter Begriffe den *Sitz im Leben* einer Thematisierung der kirchlichen Rechtssprache<sup>16</sup>.

Im Ganzen legt HAHN deshalb mit ihrer Studie eine sehr gut gearbeitete, detaillierte und gewinnbringende Bereicherung der Diskussion um die kirchliche Rechtssprache vor, die in den nächsten Jahren sicherlich Diskussionen um dieses Thema noch weiter befördern wird, gerade aber durch ihre Interdisziplinarität einen „Eckstein“ für dieses Gebiet begründet.

Stephan HECHT, London

\* \* \*

---

16 Dass eine genaue Klärung von Übersetzungen der Sprache in Rechtsdokumenten aber auch zu unbeabsichtigten Missverständnissen führen kann, zeigt ferner auch das erst jüngst veröffentlichte Motu Proprio *Vos Estis Lux Mundi* und die dort verwendete Legaldefinition einer *verwundbaren Person*. Vgl. HECHT, S., Heil der Seelen als Heil des inneren Menschen? – Das Konzept des inneren Menschen als anthropologisches Grundprinzip im lateinischen Recht der Kirche: AfKR 188/1 (2021) 183-200.

**13. KOWATSCH, Andreas / PICHLER, Florian / TIBI, Daniel / TRIPP, Harald (Hrsg.), 111 Begriffe des österreichischen Religionsrechts. St. Ottilien: EOS Verlag 2022. 379 S., ISBN 978-3-8306-8168-7. 39,95 EUR [D].**

Bis in die jüngere Vergangenheit war für die Regelung des Verhältnisses von Staat und Religion in Anbetracht der in Westeuropa demographisch dominierenden katholischen und evangelischen Kirchen der Begriff *Staatskirchenrecht* gebräuchlich, an dessen Stelle in Anbetracht eines bekenntnismäßigen Pluralismus der Bevölkerung und eines zur weltanschaulichen bzw. religiösen Neutralität verpflichteten Staates der des *Religionsrechts* getreten ist. Ein solcher Staat verpflichtet sich nicht nur zur Garantie umfassender Religionsfreiheit (Artt. 14 StGG, 4 GG), sondern räumt den Kirchen (und in Anlehnung daran auch anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften) ein, ihre Angelegenheiten im Rahmen der für alle geltenden Gesetze selber zu regeln (für die Kirchen Artt. 15 StGG, 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV). Obgleich Staat und Religion mit der Ordnung des irdischen Gemeinwesens zum Wohle des Menschen einerseits und dessen Hinführung zu seiner übernatürlichen Bestimmung andererseits unterschiedliche Ziele verfolgen, berühren sich doch die Interessen und das Wirken beider, denn sie existieren in dieser einen irdischen Gesellschaft, so dass das Miteinander und auch manche gemeinsamen Angelegenheiten (sog. *res mixtae*) einer Regelung bedürfen. Dabei hat der Staat aufgrund seiner weltanschaulichen und religiösen Neutralität im Sinne der Parität und Gleichbehandlung nichtchristlichen Bekenntnissen die gleichen Rechte einzuräumen wie den christlichen Kirchen. Dies setzt zunächst grundlegende Kenntnis voneinander, der betreffenden Materien und der jeweiligen Rechtsordnungen voraus. Aufgrund verschiedener geschichtlicher Hintergründe und Entwicklungen sowie unterschiedlicher rechtlicher Ausgestaltungen und Akzentuierungen lässt sich dabei das Religionsrecht des einen Staates nicht nur in formaler Hinsicht nicht unbesehen auf einen anderen übertragen. Vielmehr ist die mitunter diffizile Rechtslage des einzelnen Staates zu betrachten. Daher kommt einschlägigen Darstellungen und Nachschlagewerken zur Erstinformation große Bedeutung zu.

Eine umfassende Studie zu dieser Materie legte im Jahr 1992 – also vor gut 30 Jahren – der Kanonist Hugo SCHWENDENWEIN (*Österreichisches Staatskirchenrecht* [MKCIC Beiheft 6] Essen 1992) vor. Seither hat es manche Veränderungen rechtlicher Art (auch aufgrund europarechtlicher Vorgaben) gegeben, sind neue Herausforderungen hinzugetreten und nicht zuletzt die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften in den Blick zu nehmen. Daher ist zu begrüßen, dass das zu rezensierende Buch in 111 prägnanten Begriffen zentrale Materien des Religionsrechts der Republik Österreich behandelt. Zu Beginn findet sich ein „Vorwort“ (S. 5-8), am Ende ein „Abkürzungs-“ (S. 357-372) und ein „Autorenverzeichnis“ (S. 373-379). Herausgeber sind der Ordinarius und drei wissenschaftliche Mitarbeiter des Institutes für Kirchenrecht und Religionsrecht der Universität Wien. Mitgewirkt haben 65 Autorinnen und Autoren (zum Teil nur

mit einem einzelnen Beitrag) mit unterschiedlicher fachlicher Expertise, sei es aus den jeweiligen Kirchen und Religionsgemeinschaften, sei es aus rechtsanwendenden Einrichtungen oder aus dem Hochschulbereich, wobei die Zahl der Beitragenden schon eine logistische Herausforderung für die redaktionelle Erstellung gewesen sein dürfte.

Die einzelnen Beiträge (verfasst auch von in Deutschland tätigen Kanonisten) geben eine prägnante Einführung in die jeweilige Thematik. So informieren sie über Alevitische Glaubensgemeinschaft, Altkatholische Kirche, Amortisationsgesetz, Ämterfreiheit, Amtsblatt ... Beschneidung, Bestattung, *Ius divinum*, Josephinismus ... religiöse Vereine bis hin zu Wehrpflicht, Weltanschauung, Zeugen Jehovas und Zivilehe, womit ein breites Portfolio abgedeckt wird. Die jeweiligen Literaturangaben weisen den interessierten Leser auf weitergehende und vertiefte Informationsmöglichkeiten hin. Die Beiträge zeigen jedoch eine unterschiedliche Qualität. Zumeist sind sie sorgfältig erstellt und enthalten wertvolle Erstinformationen – einzelne Begriffe wurden auch von mehreren Autoren unter je unterschiedlichem Fokus verfasst (z.B. „Beschneidung“: im Judentum, im Islam, im österreichischen Religionsrecht; Finanzierung von Religionsgemeinschaften mit separater Behandlung des Vermögensvertrages) –, doch stolpert man hier und da über kleinere Unrichtigkeiten: So erschienen die *Acta Sanctae Sedis* schon ab 1867 (nicht erst 1870: ZELLER, S. 26). Beim Begriff „Anstaltsseelsorge“ (GRASSMANN, S. 38-41) begegnet der einleitende Satz (S. 38) auf der Seite unten ein zweites Mal. Im Artikel „Asylrecht“ (KONRAD, S. 46-49) wäre ein Absatz über (bzw. Verweis auf) das Kirchenasyl zu erwarten gewesen, der dann unter „Heilige Orte“ (KINGATA, S. 159-164, Ziff. 7) thematisiert wird. Der Beitrag zu „Feiertags- und Ruhebestimmungen“ (BERKMANN / SCHWARZ, S. 126-131) hätte kurz über das Recht der katholischen und der evangelischen Kirche informieren können. Im Artikel „Heilige Sachen“ (KINGATA, S. 164-166) stammt der angegebene Beitrag im MKCIC nicht aus der Feder von REINHARDT. Die unter „Heiliger Stuhl“ (MICHL, S. 166-168) zu findende These, dieser sei mit „Apostolischer Stuhl“ synonym (S. 166), hätte eine differenzierte Darstellung verdient. Zur „Kindertaufe“ wird auf das Elternrecht verwiesen (S. 205), doch handelt dieser Beitrag (MISER-ZOUNDJIEKPON, S. 110-112) von der schulischen Bildung des Kindes. In „Matrikenführung“ (GRUBER, S. 221-224) trifft der Verweis auf c. 536 § 1 CIC direkt zu Anfang nicht zu. Den Begriff „Romgrenze“, zu dem auf „Vermögensverwaltung, katholische“ verwiesen wird (S. 292), sucht man dort (LEDERHILGER, S. 340-343) vergeblich, findet ihn aber unter „Vermietung und Verpachtung“ (KREXNER, S. 337-340, hier S. 338). Zum Teil wäre ein vertiefter Einblick in die Rechtsordnungen (soweit dezidiert vorhanden) gerade auch der Kirchen hilfreich gewesen, um auch über diese Materie zu informieren. So behandelt der Begriff „Justizgewährungsanspruch“ (KOWATSCH, S. 193-196) lediglich den staatlichen Rechtsschutz.

Im Fokus der Zeitschrift *De processibus matrimonialibus* stehen das Ehe- und das Prozessrecht. Daher kommt folgenden (lediglich vier) Artikeln besondere

Beachtung zu: „Ehenichtigkeitsverfahren, katholisch“ (TRIPP, S. 104-107), „Elternrecht“ (MISER-ZOUNDJIEKPON, S. 110-112), „Gerichte, kirchliche“ (GÜTHOFF, S. 144-146), „Zivilehe“ (KOWATSCH, S. 352-355). In den Ausführungen zu den Ehenichtigkeitsverfahren fallen eine Reihe zumindest unglücklicher, missverständlicher Formulierungen auf, die auch nicht von einer vertieften Kenntnis in der Führung solcher Prozesse zeugen, z.B.: Der Offizial legt den Umfang des Falles fest (S. 105). Der Offizial erklärt die Voruntersuchungsphase per Dekret für abgeschlossen (S. 105). Das Verfahren läuft schriftlich und ermöglicht den Parteien Einsicht ... (S. 105). In der Literaturangabe treffen die Angaben zu PRADER / REINHARDT nicht zu (S. 107). Der Beitrag zum Elternrecht behandelt ausschließlich den staatlichen Rechtsbereich, ohne kurz v.a. auf das Verständnis der einzelnen Bekenntnisse zu schauen. Im Beitrag über die kirchlichen Gerichte verwundern die „schlanken Aussagen“, so: „Der CIC/1983 kennt Diözesengerichte für Verfahren in erster und Metropolitanerichte für Verfahren in zweiter Instanz als Untergerichte, sowie die Gerichte des Apostolischen Stuhls (...), die überwiegend als Obergerichte tätig werden“; interdiözesane Gerichte finden keine Erwähnung, auch wenn diese in Österreich (noch nicht) anzutreffen sind. Der Beitrag über die Zivilehe bietet indes einen aufschlussreichen, insbesondere auch historischen Abriss. Die ersten drei Artikel lassen jedoch noch „Luft nach oben“.

Der Band kann als wichtiger Anfang gesehen werden, Vertretern von Kirchen und Religionsgemeinschaften einerseits und staatlichen Autoritäten und Instanzen andererseits wechselseitig erste Informationen zu geben. Zum Teil ist dies durchaus gelungen, zum Teil wäre ein vertiefter Einblick in die (und damit auch die Ermöglichung wechselseitigen besseren Verständnisses der) Rechtsordnungen gerade auch der Kirchen (dort dürfte es einfacher möglich sein, als bei vielen anderen Religionsgemeinschaften) wünschenswert gewesen. Daher fällt die Bewertung dieser ersten Auflage insgesamt noch leicht zurückhaltend aus, doch steht eine weitere, überarbeitete zu wünschen.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

\* \* \*

**14. KRALL, Jutta, *Educatio liberorum – Kirchenrechtliche Aspekte im Kontext von Ehe, Familie und Pastoral.* (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 74) Berlin: Duncker & Humblot 2022. 366 S., ISBN 978-3-428-15406-7. 79,90 EUR [D].**

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2016/17 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron Universität Salzburg als Dissertation angenommen. Die Autorin, Mag.iur., Dr.iur., LL.M., ObIOSB, ist selbst Mutter zweier Kinder und steht heute im öffentlichen Dienst des Landes Kärnten. Um es gleich klar zu sagen: Das Buch eignet sich nicht zum Studium der Thematik. Dies liegt an den vielen formalen Unzulänglichkeiten, aber noch mehr an den

zahlreichen inhaltlichen Fehlern und offenen Fragen. Der Rezensent fragt sich, warum die Mängel in den ca. fünf Jahren von der Annahme der Arbeit als Dissertation bis zu ihrer Drucklegung nicht behoben wurden. Warum ist das Buch überhaupt erst so spät aufgelegt worden?

Die Arbeit behandelt die Entwicklung der Kindererziehung in der Katholischen Kirche. Nach einem längeren Vorspann (der „Danksagung und Widmung“ der Autorin [S. 7] schließt sich eine *Praefatio* von P. Dr. Friedrich BECHINA FSO [S. 9-15] an, von Februar 2013 bis September 2022 Untersekretär der damaligen römischen Kongregation für das Katholische Bildungswesen, ein Vorwort KRALLS [S. 17-24] sowie das Inhalts- [S. 25-26] und Abkürzungsverzeichnis [S. 27-28]) folgt auf einen knappen Block „A. Einleitung“ (S. 29-31; hier fehlen methodische Überlegungen) im zweiten Kapitel „B. Grundlagen“ (S. 32-75) die Entfaltung der einschlägigen Stichworte und ihrer Bedeutung für die Themenstellung (Kind, [religiöse] Erziehung, Bildung, Familie, Religion, Ethik, Bindung – Freiheit – Verantwortung, individueller und gesellschaftlicher Kontext). Schon hier klingt im breit gefächerten Blumenstrauß der Parameter immer wieder der „radikale Perspektivenwechsel“ (S. 36) im Umgang mit den Persönlichkeitsrechten des Kindes an, den die Autorin nicht nur im politischen Engagement und in der staatlichen Gesetzgebung einfordert, sondern auch in das Recht und die Pastoral der Kirche implementieren will.

Im dritten Block C widmet sich KRALL der Kindererziehung in historischer Perspektive (S. 76-157). Themenspezifische Aspekte werden in 17 Nummern beleuchtet, wobei nicht immer deren Überschrift glücklich gewählt ist und die Relevanz der darunter entfalteten Thematik für die Themenstellung der Arbeit sich mitunter mühevoll erschließt. Was hat z.B. die „Entwicklung der kanonischen Rechtsgrundlagen im Mittelalter“ (S. 98-101) mit der Kindererziehung zu tun? Nichts, außer man entdeckt die Ausbildung der *pueri oblati* als roten Faden. Dazu hätte es aber nicht des knapp dreiseitigen Exkurses über die Rechtsquellen der Kanonistik bedurft, der Auszug aus einer Vorlesung „Einführung in die kirchliche Rechtsgeschichte“ sein könnte. Wenn der Leser in diesen Passagen auch viel Interessantes erfährt, bleibt er dennoch verwirrt zurück, weil vom Thema abgelenkt. Solche Einschübe stören die Lesbarkeit der Arbeit. Folgende Punkte (stichpunktartig) werden unter C abgehandelt: *educatio liberorum* in den ersten Jahrhunderten; *oblatio pueri*; Einfluss des Römischen Rechts; Entstehung kollektiver Bildungseinrichtungen; Entwicklung der kanonischen Rechtsgrundlagen im Mittelalter; THOMAS VON AQUIN; Reformation und Konzil von Trient; Augsburger Religionsfrieden; Westfälischer Frieden; Entwicklung vom 18. Jh. bis zum CIC/1917; *educatio liberorum* im CIC von 1917; ... im „vorkonziliären Lehramt“; Bestimmung der *anni discretionis*; themenspezifische kanonische Grundrechtsbegriffe; Rechtsstatus des Kindes im historischen Kontext; kanonische Einordnung der Familie; Religionsfreiheit. Die inhaltliche Relevanz schwankt sehr stark, manchen Abschnitt hätte man getrost weglassen können bzw. er gehört zumindest nicht an diese Stelle (z.B. S. 117: Kind als eigenes

Rechtssubjekt im CIC/1983; S. 125: Nennung der Erziehungskomponenten im CIC von 1983 – beides eingeordnet unter der Überschrift „*educatio liberorum* im CIC von 1917“). Ärgerlich ist die hohe Zahl von wenigstens 20 Schreib-, orthografischen oder grammatikalischen Fehlern in diesem Abschnitt, die dem Rezensenten ins Auge gesprungen sind, ohne dass er darauf besonders geachtet hätte. Eine sorgfältige Korrigierstube arbeitet anders. Verwirrend ist auch die ungewöhnliche Zitierweise (z.B. Anm. 129): Offensichtlich wird THOMAS VON AQUIN in der Enzyklika *Divini illius magistri* von Papst PIUS XI. zitiert, KRALL freilich erweckt durch das falsche „zit. nach“ [„zit.“ steht nicht im Abkürzungsverzeichnis] den Eindruck, als ob PIUS XI. nach THOMAS zitiert würde. So geschieht es öfters (z.B. Anm. 169: SCHMITZ-STUHLTRÄGER [erschieden 2009] nach ANTONIANO [publiziert „1821“ – es muss 1851 heißen!]; oder Anm. 234 und 239: PIUS XI. beruft sich in der schon genannten Enzyklika auf GREGOR VON NAZIANZ, was wiederum falsch angegeben wird mit „zitiert nach Gregor von Nazianz“). Lateinische Zitate in einer Übersetzung wiederzugeben, ist hilfreich, sofern diese richtig ist. Vorliegend ist diese oft sehr frei (z.B. S. 130 oben) oder geht weit über den Ursprungstext hinaus (z.B. S. 130 Mitte, 131 Zitate Nr. 3+4). Bei GRATIAN empfiehlt sich der Zusatz „Kaiser“ (S. 89), um den Kanonisten nicht auf eine falsche Fährte zu locken.

Im umfangreichen Abschnitt „D. Zur Kindererziehung im geltenden kanonischen Recht“ (S. 158-326) erreicht die Studie ihren Höhepunkt. Die Ausführungen beginnen mit der Darlegung der Erklärung *Gravissimum educationis* des Zweiten Vatikanischen Konzils (S. 158-171), die nach KRALL „endgültig den Boden für eine normative Festlegung des Anspruches des Kindes auf religiöse Erziehung als primärer, mit der Erziehungspflicht der Eltern korrespondierender und deren Erziehungsrecht zuvorkommender Rechtsposition“ (S. 81) bereitet hat. KRALL versteht die Konzilerklärung als „sachgerechte Positionierung der Kirche in der Frage der religiösen Kindererziehung“ (S. 181). Wenn dem so wäre, stellen die kodikarischen Aussagen eine klare Nichtrezeption des letzten Konzils dar, denn Normen zur Kindererziehung finden sich im geltenden CIC allenfalls fragmentarisch und verstreut, ein systematisches Kindschafts- und Familienrecht fehlt. Pflicht und Recht der Eltern stehen in den cc. 793 und 1136 CIC zwar an der Spitze der Erziehungsnormen, gefolgt vom Erziehungsrecht der Kirche in c. 794 CIC – was gegenüber dem CIC/1917 „einen diametralen Ansatz“ (S. 203) darstellt. Aber das Kind wird weder hier noch in c. 226 § 2 CIC, den die Autorin als „Schlüsselparagraphen“ und Ansatzpunkt für ein kodikarisches Kindschafts- und Familienrecht sieht (S. 327), explizit als Rechtsperson genannt, wenn auch als Individuum wahrgenommen. Dieses Fazit entfaltet KRALL aufgefächert in unterschiedliche Aspekte (z.B. Dimension der Erziehung im CIC; strukturelle Einordnung der *educatio liberorum*; Erziehung als Recht und Pflicht; Familie als Gemeinschaft zwischen Eltern und Kind; Elternschaft und Ehesakrament; Erziehungsauftrag der Paten, Seelsorger und der Kirche als Glaubensgemeinschaft mit ihren Institutionen wie Kindergärten,

Schulen, Medien etc.; Relevanz von Festen und Feiern; strafrechtlicher Schutz bei nichtkatholischer Taufe oder Erziehung; religiöse Erziehung als Streitpunkt im Bereich der Ökumene?). Die Überschrift des Titels XV. „Jüngste Entwicklungen und Zukunftsperspektiven“ (S. 301-309) ist verfehlt, denn die beiden einzigen dort über den CIC von 1983 zeitlich hinausgehenden Fakten sind die Erwähnung des 2013 im Rahmen der Kurienreform eingesetzten Kardinalsrates und die Errichtung des Dikasteriums für Laien, Familie und Leben durch Papst FRANZISKUS im Jahre 2016, ohne dass aufgezeigt würde, was die „zukunftsweisenden Konzeptionen“ (S. 309) im Hinblick auf die pastoralen Herausforderungen der Familie und die religiöse Kindererziehung denn erhoffen lassen. Interdikasterielle Kooperationen waren schon nach *Pastor bonus* vorgesehen, zeitgemäße Antworten erbrachten sie freilich nur bedingt. Ähnliches gilt von der Bischofssynode, die KRALL im Anschluss unter der Nr. XVI. referiert (S. 310-321). Abschließend plädiert die Autorin für die Implementierung eines kanonischen Kindschafts- und Familienrechts sowie für eine Anpassung des kirchlichen Strafrechts im Sinne eines „Rechtsschutzinstruments zur Einforderung der elterlichen Erziehungspflicht“ (S. 322). Das Unterlassen der Taufe und einer religiösen Erziehung der Nachkommen seitens getaufter Eltern oder an ihrer Stelle Stehender sowie der Paten wird abschließend als Diskriminierung des Kindes qualifiziert (S. 322).

Besonders in Teil D der Arbeit zeigt sich, dass die Autorin keine Theologin und damit keine „Muttersprachlerin“ ist. Was ist beispielsweise die „ureigenste Wesenseigenschaft des Menschen“ (S. 314)? Verwirrend auch, dass aufgrund der Ausschließlichkeit und Endgültigkeit als Wesenseigenschaften der Ehe an deren Unauflöslichkeit festzuhalten sei (S. 315). Warum zählt die Frage der Nachkommenschaft „nicht mehr zu den Wesenselementen, sondern zu den Wesenseigenschaften der Ehe“ (S. 305)? Die sind in c. 1056 CIC doch eindeutig auf Einheit und Unauflöslichkeit festgelegt. In den Ohren eines Theologen klingen Aussagen seltsam wie z.B. S. 120: „ordinierte Kirche“; S. 136: ... im „faschistoiden Herrschaftssystem des Zweiten Weltkriegs“; S. 260: Firmung als „Vollendung der Taufe“ – ist das in der richtigen Reihenfolge der Initiations-sakramente nicht die Eucharistie als Platzanweisung am Tisch des Herrn?; S. 295: „Die Kirche der Zukunft ist gehalten, eine fruchtbare Synthese zwischen pastoralem Wirken und einer Rechtspflege als *Ultima Ratio* anzustreben“. Im der Autorin wichtigen und schon angesprochenen Abschnitt XVI. des Teiles D sei die unsaubere Arbeitsweise der Studie aufgezeigt. KRALL überschreibt ihn mit „Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode“ und spricht im Text mehrmals von der „Bischofssynode 2015“, die als 14. Ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode vom 04.-25.10.2015 getagt hat. Sämtliche 25 Belegstellen in den Fußnoten der Seiten 313-319 entstammen aber der *Relatio Synodi* der III. Generalversammlung der Außerordentlichen Bischofssynode „Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung“, versammelt vom 05.-19.10.2014 (!), die noch dazu im Literaturver-

zeichnis unter dem falschen Titel „Außerordentliche Synode zu Fragen der Ehe- und Familienpastoral“ (S. 332) gelistet ist. Die *Relatio* trägt auch nicht das Datum des „25. Oktober 2014“, sondern stammt vom 18.10.2014. Hätte die Autorin hier nur die Homepage des Vatikan konsultiert und nicht der *Tagespost Würzburg* vertraut (Fundort S. 332, überdies ohne Ausgabennummer und –tag), wäre ihr das aufgefallen. Die an vielen Stellen anzutreffende Schlampigkeit zeigt sich besonders deutlich, wenn z.B. JOHANNES PAUL II. als Autor der *AK Sacrae Disciplinae Leges* zur Promulgation des CIC als „Paulus, II.“ angeführt wird (S. 171, Anm. 61+63) oder andernorts als „Paul, II.“ (S. 216, Anm. 199).

Völlig unverständlich erscheint, dass in einer kirchenrechtlichen Dissertation klare kanonistische Fehler durchgegangen sind, die auch in der Drucklegung der Arbeit stehen blieben. Herausgegriffen seien: Die kirchliche Rechtsfähigkeit aufgrund des vermuteten Vernunftgebrauchs nach vollendetem siebtem Lebensjahres ergibt sich nicht aus c. 11 CIC (S. 172: „danach“), sondern aus c. 97 § 2 CIC – die hier notierte Anm. 67 ist völlig inhaltslos und überflüssig. Die Altersgrenze für eine dem Dikasterium für die Glaubenslehre reservierte Straftat „*contra sextum Decalogi*“ mit einer minderjährigen Person lautet nicht 16 Jahre (S. 286), sondern ist in Art. 4 § 1 SST bereits 2001 auf 18 Jahre hochgesetzt worden. Hätte KRALL den von ihr als Quelle angegebenen *Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici* in der aktuellen Version studiert, wäre sie dort auf die von LÜDICKE korrekt notierte Altersgrenze gestoßen. Die strafrechtliche Sanktion der Exkommunikation für den Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe gemäß c. 2319 § 1 1° CIC/1917 wurde nicht erst durch das MP *Matrimonia mixta* vom 31.03.1970 rückwirkend aufgehoben (so aber S. 289 und 302), sondern bereits durch Nr. VII, Abs. 1 der Instruktion *Matrimonii sacramentum* der damaligen Glaubenskongregation vom 18.03.1966. Und S. 296 zitiert die Autorin c. 1124 CIC mitsamt der Derogationsklausel „und nicht durch formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen ist“, die jedoch bereits durch das MP *Omnium in mentem* vom 26.10.2009 mit Rechtskraft vom 08.04.2010 aus dem Gesetzbuch gestrichen worden war. Abschließend: Beim *Münsterischen Kommentar* muss unbedingt die Lieferung mitangegeben werden, sonst sucht der Leser ggf. vergeblich. HALLERMANN, dem emeritierten Kirchenrechtler der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Würzburg ist rundweg zuzustimmen: „Angelesenes Kirchenrecht ist noch nicht ... verstandenes Kirchenrecht und bleibt für den weltlichen Juristen in gewisser Weise Fremdsprache“ (Rezension zu SCHNEIDER: AfkKR 188 [2021] 680).

In einer Dissertation geradezu grotesk mutet das Literaturverzeichnis (S. 331–357) an. Die erste Rubrik „Normen“ listet überwiegend Internetseiten auf, ohne dass ersichtlich wäre, was dort stehen soll. Dokumente aller Art werden fast ausschließlich aus dem Internet herangezogen, was ja bedeuten kann, dass sie nach deren Löschung evtl. schon morgen dort nicht mehr einsehbar sind. Konzilsdekrete, päpstliche Lehrschreiben, rechtliche Verlautbarungen, Erlasse römischer Dikasterien etc. sind aber aus dem offiziellen Publikationsorgan zu

zitieren; dort stehen sie mit Seitenzahl, was den Umgang mit ihnen im Vergleich zum Fundort Internet erheblich erleichtert. Sämtliche Verlautbarungen des II. Vatikanums finden sich – wie auch in den Fußnoten vorne – unter „Konzil, II“ (mal mit, mal ohne Punkt). Nicht selten fehlt das Datum einer Ansprache oder eines Briefes. PAUL VI. wird plötzlich durch die Listung der Verlautbarungen Päpstlicher Räte unterbrochen. Gesetzeskommentare werden nicht in der beim Abschluss der Arbeit aktuellen Ausgabe herangezogen (ARRIETA, PINTO), sondern in einer veralteten Version. Artikel tauchen unter den Monographien auf (FALCHI, KASPER, LANDAU, MÜLLER J., OLBERTZ), die siebte Auflage des Buches von ZAPP trägt korrekt den Titel „Kanonisches Eherecht“ und stammt aus dem Jahre 1988, nicht 1994. Das *Handbuch des katholischen Kirchenrechts* als kanonistisches Standardwerk ist der Autorin unbekannt, es war längst in zweiter Auflage erschienen – darin immerhin der bereits zweimal überarbeitete und fortgeschriebene einschlägige Beitrag „Das Bildungswesen“ von POTOTSCHNIG, den sie ausschließlich in seiner ersten Fassung aus dem Grundriss des nachkonziliaren (nicht: „nachkonziliären“) Kirchenrechts von 1980 verwendet. Bei Beiträgen aus Sammelwerken fehlen öfter die Seitenzahlen (BOIE, GABRIEL, KAUFMANN, LUCKMANN, WIMMER, WINKLER), beim Artikel von MUSSINGHOFF („Ausschluss der Erziehung als Ehenichtigkeitsgrund“) ist die Seitenzahl falsch (63-94 statt 63-85). Das „Sachwortregister“ (S. 358-366) enthält auch das Personenverzeichnis. Etliche in den Fußnoten angeführte Titel fanden keine Aufnahme ins Literaturverzeichnis, die zweifelsohne einschlägige Dissertation von Peter HILGER (Das Recht auf christliche Erziehung. Rom 1990) fehlt ganz.

Das Anliegen der Autorin, einen Perspektivenwechsel auf das Kind als Subjekt des Rechts auf Erziehung über c. 217 CIC hinaus im Kirchenrecht einzuläutern – womit sie sich von der bisherigen Sicht absetzt, die dem Kind nur einen dem stark als Pflicht charakterisierten Erziehungsprimat der Eltern (cc. 226 § 2, 793 § 1, 1136 CIC) und „*ratione singulari*“ dem Erziehungsrecht der Kirche (c. 794 CIC) korrespondierenden Status zuerkennt, ist anspruchsvoll und dornenreich zugleich. Der CIC von 1983 jedenfalls hat den Perspektivenwechsel von einem Recht zur Erziehung zu einem auf Erziehung nicht konsequent vollzogen. Dem von KRALL als Juristin versuchten Transformationsprozess staatlicher Prinzipien und Rechtssätze in solche des Kirchenrechts steht zum einen entgegen, dass c. 217 CIC kein Grundrecht des Christen im säkularen Sinn darstellt etwa nur zur Erlangung der personalen Reife, sondern zugleich ein Gliedschaftsrecht zur Verwirklichung seiner christlichen Identität. Da jedes Recht eines Christgläubigen nach c. 221 § 1 CIC von diesem rechtmäßig vor dem zuständigen Forum einforderbar sein muss, sei es auf administrativem oder gerichtlichem Weg, wäre eine Antwort von der Autorin zu erwarten, wie die Transformation realisiert werden soll. Ausdrücklich zählt ja c. 1400 § 1, 1<sup>o</sup> CIC das Verfolgen oder den Schutz von Rechten einer natürlichen Person zum Gegenstand eines kirchlichen Gerichtsverfahrens, und c. 1491 CIC schützt jedes Recht mit einer Klagemöglichkeit. Wer aber soll und kann die Durchsetzung des kindlichen

Rechtsanspruchs gegen die Eltern bzw. die an ihrer Stelle Stehenden oder die Seelsorger der Kirche urgieren? Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten an ihrer Stelle fallen aus, sie müssten gegen sich selbst agieren. Das Kind im Rechtsinn ist nach c. 97 § 2 CIC „*non sui compos*“ und damit als Rechtsträger nicht selbst aktionsfähig. Sein Vormund? Der Kirchenanwalt? Die kirchlichen Gerichte haben bisher – außer den Feststellungsverfahren zur Nichtigkeit einer Ehe – kaum Erfahrung in der Durchsetzung eines subjektiven „Gemeinrechts“ (AYMANS) einer physischen Person durch eine andere physische oder juristische Person. Da würde man gerne mehr erfahren. Der Staat hat hier jedenfalls ganz andere Möglichkeiten als die Kirche.

Der Rezensent kommt an der abschließenden Feststellung nicht herum: Es mangelt der Arbeit an Gründlichkeit und inhaltlicher Tiefe der Problemerkfassung. Die normative Anerkennung der Rechtssubjektivität des Kindes wird nicht logisch stringent hergeleitet, sondern als Erkenntnis in den Raum gestellt, um daraus konkrete Forderungen an die Erzieher wie beispielsweise den Schutz der Familie oder das Recht auf Erziehung abzuleiten, was dann auch zum Gegenstand der pastoralen Sorge und Verantwortung der Hirten der Kirche erklärt wird. Die Thematik wird nicht kontinuierlich entwickelt, die einzelnen Abschnitte wirken vielmehr oft unverbunden aneinandergereiht oder durch an dieser Stelle überflüssige und unpassende Einschübe (z.B. S. 180-183) in der Genese unterbrochen. Aufgrund der doch beachtlichen Defizite wird – auch im Hinblick auf den stolzen Erwerbspreis – das Buch nicht zur Lektüre empfohlen. Es ist leider kein Schmuckstück der renommierten Reihe.

Andreas WEISS, Eichstätt

\* \* \*

**15. KREWERTH, Linda, *Besondere Loyalitätsobliegenheiten in kirchlichen Arbeitsverhältnissen. Eine verfassungsrechtliche Betrachtung im Kontext jüngerer Rechtsentwicklungen und zunehmender religiöser Pluralisierung.* (Schriften zum Religionsrecht, Bd. 11) Baden-Baden: Nomos 2022. 418 S., ISBN 978-3-8487-8392-2. 118,00 EUR [D].**

Die Autorin des zu besprechenden Bandes ist Assistentin am Institut für Religionsrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln und hat die Abhandlung an dieser Fakultät im Sommersemester 2020 als Doktordissertation vorgelegt.

In einem ersten Hauptteil (S. 25-156) beschäftigt sie sich mit Hintergründen der sogenannten „Chefarztentscheidung“ des BVerfG vom 22.10.2014 (2 BvR 661/12). Hierzu umreißt sie zunächst die verfassungsrechtlichen Grundlagen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (S. 36-49) und benennt dann verschiedene gesellschaftliche Entwicklungen, die die einst gleichsam selbstverständlich akzeptierten Besonderheiten eines eigenständigen kirchlichen Arbeitsrechts heute zunehmend infrage stellen, exemplifiziert anhand der Anerkennung nicht-

christlicher Religionsgemeinschaften als solcher am Beispiel der muslimischen Dachverbände (S. 53-65), der Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften am Beispiel der Zeugen Jehovas (S. 65-88) sowie den Änderungen im staatlichen Eheverständnis mit einer Öffnung des Rechtsinstituts der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare (S. 88-139). Als weitere Veränderungen der Rahmenbedingungen benennt KREWERTH, dass sich im kirchlichen Dienst in den letzten 100 Jahren das Verhältnis zwischen privatrechtlich Beschäftigten und im Rahmen eines Statusverhältnisses tätigen Personen gänzlich umgekehrt habe, was insofern gravierende Auswirkungen habe, als von letzteren eher eine freiwillige partielle Aufgabe eigener Grundrechtspositionen angenommen werden könne als von ersteren (S. 146-151). Zum anderen habe die abnehmende religiöse Bindung in der Bevölkerung zu einer Zunahme kirchlich nicht gebundener, teils sogar gar nicht getaufter Personen unter der Mitarbeiterschaft kirchlicher Einrichtungen geführt (S. 151-153). Für nicht religiöse Beschäftigte könne aber nicht so leicht wie bei solchen, die Kirchenmitglied seien, davon ausgegangen werden, dass die Betätigung in einer kirchlichen Einrichtung Ausdruck der eigenen Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1-2 GG sei; vielmehr stehe bei diesen Personen die Ausübung der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG im Vordergrund (S. 153-155).

Der zweite Hauptteil der Abhandlung widmet sich den „besonderen Loyalitätsobliegenheiten im Angesicht einer Vielzahl verfassungsrechtlicher Anfragen“ (S. 157-297). Zuerst legt die Autorin überzeugend dar, dass der Schutzbereich von Artt. 4 Abs. 1-2, 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV nur basierend auf dem Selbstverständnis der jeweiligen Religionsgemeinschaft und nicht verobjektiviert bestimmbar ist, wenn die religiöse Neutralität des Staates gewahrt bleiben soll (S. 159-163), wobei dieses Selbstverständnis einer staatlich-gerichtlichen Plausibilitätsprüfung unterworfen werden müsse, die sowohl dessen Wandelbarkeit als auch die Grundrechtspositionen der kirchlichen Beschäftigten zu beachten habe, weil nur so ein strukturelles Ungleichgewicht zugunsten der Religionsgemeinschaften ausgeglichen werden könne (S. 166-169). Angesichts der staatlichen Neutralität sei dabei von einem verbindlichen, wenn auch nicht notwendigerweise nach außen sichtbaren Selbstverständnis der jeweiligen verfassten Kirche auszugehen, das auf seine Existenz, aber auch aus einer binnenlogischen Perspektive heraus auf etwaige Lücken, Entwicklungen und Widersprüche hin zu überprüfen sei. Entscheidend seien nicht eine Befolgung in jedem Einzelfall – weil es sich dabei um begründete Ausnahmen oder ein Zurückbleiben hinter den Idealen handeln könne –, sondern Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit in Bezug auf die sich daraus ergebenden Loyalitätsanforderungen. Nur durch eine einzelvertragliche Inbezugnahme besäßen die Loyalitätspflichten deshalb Geltung (S. 172-180).

Das BVerfG führe die Legitimation eines besonderen kirchlichen Arbeitsrechts nicht nur auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften nach Artt. 140 GG i.V.m. 137 Abs. 3 WRV, sondern auch auf die korporative Religi-

onsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1-2 GG zurück, differenziere dabei jedoch nicht ausreichend, da zwar womöglich bei pastoralem Personal jede Tätigkeit als Ausdruck einer persönlichen Glaubensfreiheit interpretiert werden könne, nicht aber bei anderen Beschäftigten, bei denen an sich stärker nach der Art der Tätigkeit unterschieden werden müsse. Allerdings könnten gerade Tätigkeiten in caritativen Einrichtungen grundsätzlich als Ausfluss der Glaubensfreiheit gewertet werden, wobei aber zu fragen sei, ob eine bestimmte Tätigkeit nach dem kirchlichen Selbstverständnis überhaupt einen Ausdruck der Glaubensfreiheit darstelle (S. 180-187).

Zentraler Leitbegriff für die Legitimation des kirchlichen Arbeitsrechts sei die Dienstgemeinschaft, die das BVerfG allerdings in mehreren einschlägigen Entscheidungen zwar zum Kern seiner Argumentationslinie gemacht, aber nicht näher definiert habe (S. 193-200). Dagegen werde in der Sekundärliteratur der Begriff der Dienstgemeinschaft differenzierter, aber auch konträr dargestellt: einerseits als ein theoretisches Konstrukt, dessen Existenz in einer Einrichtung von der jeweiligen Kirche festgestellt werde und das seine Rechtswirkungen ununterschieden auf alle Arbeitnehmer in dieser Einrichtung ausdehne, andererseits darüber hinausgehend als eine soziologisch wahrnehmbare Realität, in der hinsichtlich der Kirchlichkeit und Verkündigungsnähe einer Einrichtung, einer Tätigkeit und eines Arbeitnehmers und dessen Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit unterschieden werden müsse (S. 200-206). Dabei sei die Dienstgemeinschaft gar kein originär religiöser Terminus, sondern begrifflich in den 1950er-Jahren in der kirchenarbeitsrechtlichen Literatur ziemlich zielorientiert entwickelt worden, während die Kirche damals noch gar keine Regelungshoheit über alle bei ihr Beschäftigten beansprucht habe (S. 206-210).

Erstaunlich ist, dass die Autorin in diesem Zusammenhang nicht auf die schon verschiedentlich problematisierte Genese des Begriffs der Dienstgemeinschaft im Kontext des Nationalsozialismus eingeht und stattdessen den Eindruck erweckt, der Terminus wäre ein Konstrukt späterer Zeit, obwohl er erstmals in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom 23.03.1934 auftauchte und 1936 bzw. 1937 in Präambeln von Tarifordnungen für die Innere Mission bzw. die Caritas übernommen wurde, worauf beispielsweise Hermann LÜHRS hingewiesen hat.

KREWERTH meint, das Argument „*volenti non fit iniuria*“ verliere dann an Geltung, wenn die ihm zugrundeliegende Prämisse einer religiösen Motivation des Tätigwerdens eines Dienstnehmers „eine kontrafaktische Unterstellung“ darstelle, also insbesondere bei konfessionell nicht gebundenen Dienstnehmern. Bei diesen werde der Konflikt zwischen der korporativen Religionsfreiheit des Dienstgebers und der individuellen des Dienstnehmers wesentlich virulenter als in Einrichtungen, in denen primär konfessionsgebundene Dienstnehmer tätig seien (S. 225). Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG könnten all die Einrichtungen von einer Teilhabe am kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und

damit auch Arbeitsrecht profitieren, die berufen seien, „ein Stück Auftrags der Kirche in dieser Welt“ zu erfüllen – wie es in der sogenannten Goch-Entscheidung heißt –, die in ausreichendem Maße mit der verfassten Kirche organisatorisch verflochten seien und die nicht vorrangig gewinnorientiert arbeiteten (S. 232-237). Deswegen seien normalerweise durch Outsourcing entstandene Servicegesellschaften nicht darunter zu zählen, da bei diesen die Gewinnorientierung als Beweggrund des Outsourcings im Vordergrund stehe. Umgekehrt komme auch bei durch einen kirchlichen Träger übernommenen gewerblichen Einrichtungen eine Anwendung des kirchlichen Arbeitsrechts schon mangels einzelarbeitsvertraglicher Inbezugnahme nicht in Betracht (S. 237-239). Dagegen spreche eine staatliche Refinanzierung einer Einrichtung nicht per se gegen deren Kirchlichkeit (S. 240-241). Dass KREWERTH postuliert, dass im Gegensatz dazu das Fehlen einer hinreichenden Zahl konfessionell gebundener Mitarbeiter den kirchlichen Charakter einer Einrichtung infrage stelle (S. 242), ist selbst unter dem hergebrachten Modell personalisierter und nicht institutionalisierter Loyalitätsobliegenheiten, unter dessen Vorzeichen die Arbeit abgefasst wurde, auch vor dem Hintergrund der voranstehenden Ausführungen freilich in dieser Absolutheit zu hinterfragen. Eher wäre – wie die Autorin das zuvor getan hat – der dann virulentere Konflikt zwischen korporativer Religionsfreiheit des Trägers und individueller (negativer) Glaubensfreiheit der Mitarbeitenden zu benennen, der aber den kirchlichen Charakter der Einrichtung als solchen nicht automatisch eliminiert.

Die von diesen kirchlichen Dienstgebern aufgestellten Loyalitätsanforderungen würden inhaltlich nur durch das Willkürverbot, die guten Sitten und den *ordre public* begrenzt (S. 247). Das Willkürverbot verbiete eine ungleiche Behandlung von Fällen, die nach der auf Glaubensgrundsätzen beruhenden kirchlichen Beurteilung als gleichgelagert anzusehen seien (S. 247-256). Ein Verstoß gegen den *ordre public* bzw. die guten Sitten komme in der Praxis im Wesentlichen nur insoweit in Betracht, als eine ausgelebte Homosexualität einen Loyalitätsverstoß darstelle (S. 256-259). Insgesamt unterliege die Anwendbarkeit des kirchlichen Arbeitsrechts also durchaus sachlichen Schranken (S. 260) und könne nicht ohne weiteres von einem freiwilligen Grundrechtsverzicht kirchlicher Dienstnehmer beim Abschluss ihrer Arbeitsverträge gesprochen werden (S. 268). Gerade deswegen könnten Loyalitätsobliegenheiten nur gestuft je nach Person des Dienstnehmers und je nach Schweregrad eines Verstoßes auferlegt werden, wolle die Kirche nicht in unlösbare Rechtfertigungsaporien geraten (S. 284-289). Eine Erstreckung der Loyalitätsobliegenheiten auf die außerdienstliche Lebensführung sieht KREWERTH aber „mit Blick darauf, dass Religion den Menschen in seiner Gesamtheit ergreifen soll“, unproblematisch, solange eine „gesteigerte Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers“ respektiert werde (S. 291).

Im letzten Hauptteil der Abhandlung widmet sich die Autorin den europarechtlichen Implikationen der besonderen Loyalitätsobliegenheiten (S. 298-361). Dabei habe die Europäische Menschenrechtskonvention viel weniger Auswirkung

gen auf das kirchliche Arbeitsrecht als das Gemeinschaftsrecht der EU, weil es bei der ersteren nur um einen Mindestmensenrechtsstandard gehe, beim letzteren dagegen um eine Angleichung des Rechts der Mitgliedsstaaten (S. 298). Der EGMR erkenne zwar die Möglichkeit der Aufstellung von Loyalitätsobliegenheiten entsprechend dem kirchlichen Selbstverständnis an, bestehe aber auf einer davon unabhängigen gerichtlichen Überprüfung der Verkündigungsnähe der fraglichen Tätigkeit und einer Abwägung zwischen den kirchlichen Grundrechten und denen des betroffenen Dienstnehmers, ohne den ersteren dabei ein besonderes Gewicht einzuräumen (S. 302). Selbst wenn aufgrund Art. 17 AEUV der nationale Status der Religionsgemeinschaften durch die EU geachtet werde (S. 311), gehe der EuGH von einer Zulässigkeit einer Kontrolle der Unionsrechtskonformität des kirchlichen Arbeitsrechts durch seine Judikatur aus (S. 313). Zentrales Problem dabei sei die Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 RL 2000/78/EG in nationales Recht durch den inhaltlich nicht identischen § 9 AGG (S. 318-322). Weil europarechtlich der entscheidende Anknüpfungspunkt für Loyalitätsobliegenheiten der Bezug zur ausgeübten Tätigkeit sei, seien nach der Konfession gestufte Loyalitätsobliegenheiten wie in der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse von 2015 (GrO) kaum zu rechtfertigen (S. 324).

Dass der EuGH eine verobjektivierte Überprüfung verlange, sei insofern nichts Neues, als das Selbstbestimmungsrecht und die Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften nie eine Beliebigkeit hätten ermöglichen sollen (S. 336). Der EuGH habe auch nie bestritten, dass das kirchliche Eheverständnis eine legitime berufliche Anforderung darstellen könne, sondern lediglich eine mit der Religionszugehörigkeit begründete Ungleichbehandlung moniert (S. 337) – in der Tat ein Punkt, bei dem die betreffenden Dienstgeber durch eine inkonsequente Durchsetzung der bestehenden Loyalitätsobliegenheiten selbst Rechtsstreitigkeiten provoziert haben. Die Judikatur des EuGH tendiere freilich zu einer vertieften gerichtlichen Prüfung und berge damit die Gefahr einer Überschreitung der dem säkularen Staat gesetzten Grenzen, wenn damit das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften einer vollständigen Kontrolle unterworfen werde (S. 338-339).

Noch radikaler sei die Position des Generalanwalts des Gerichts, dass die Legitimation der Aufstellung besonderer Loyalitätsobliegenheiten vom religiösen Ethos und der Einhaltung bestimmter Glaubenssätze abhängige (S. 339-340), was zwar die Autorin als eine „allein angesichts der langen Tradition kirchlicher Krankenhäuser äußerst“ verkürzende Argumentation bezeichnet (S. 340), allerdings durchaus berechtigt den Finger in die Wunde legt, dass sich kirchliche Träger gerade im caritativen Sektor endlich bewusst machen müssen, was ihr Proprium darstellt, das sie von beliebigen Mitbewerbern unterscheidet – ein Ansatz, den die neueste Fassung der GrO verfolgt. Dies teilt offenbar auch KREWERTH, wenn sie konstatiert, das „Spezifikum kirchlicher Arbeitgeber muss sich im Tatsächlichen niederschlagen“ (S. 341).

Dass eine Differenzierung von Loyalitätsobliegenheiten europarechtlich nicht konfessions-, sondern nur tätigkeitsbezogen und damit im Hinblick auf die Verkündigungsnahe einer Tätigkeit erlaubt sei, müsse nicht unbedingt bedeuten, dass das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften keine Rolle mehr spiele, nachdem auch nach der Judikatur des EuGH völlig offen sei, welchen wie sehr verkündigungsnahen Dienstnehmern welche Loyalitätsobliegenheiten abverlangt werden könnten (S. 344-349). Umgekehrt spreche die Judikatur des EuGH nicht gegen Loyalitätsobliegenheiten, die alle kirchlichen Dienstnehmer gleichermaßen treffen, soweit inhaltlich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibe, was sich beispielsweise am Grad der Konfessionsbindung innerhalb einer Einrichtung festmachen lasse (S. 349-351). Die aufgrund der Rechtsprechung des EuGH notwendigen Anpassungen beträfen jedenfalls nur „Detailfragen des kirchlichen Arbeitsrechts [...], nicht aber die Grundstellung der Kirchen in Deutschland“ (S. 358). Mithin sei dadurch nicht das kirchliche Selbstbestimmungsrecht tangiert, sondern nur dessen Schranken (S. 361).

Die Abhandlung, die mit einer umfassenden Bibliographie (S. 363-418) abgeschlossen wird, ist ausgezeichnet redigiert und sehr präzise erarbeitet, weswegen es bedauerlich ist, dass sie aufgrund der 2022 erneut und zwar grundlegend reformierten GrO nicht mehr dem jetzigen Rechtsstand innerhalb der katholischen Kirche entspricht, was ihr selbstredend aufgrund ihrer zuvor erfolgten Publikation in keiner Weise vorgeworfen werden kann, aber ein erneutes Beispiel dafür darstellt, wie rasch wissenschaftliche Abhandlungen von der Rechtswirklichkeit überholt werden können. Da die verfassungs- und europarechtlichen Rahmenbedingungen unverändert sind, behält die Arbeit mit ihrer ausgewogenen Positionierung, die kritische Punkte benennt, aber zugleich zeigt, dass das kirchliche Arbeitsrecht durch die europäische Integration nicht in seiner Existenz als solcher gefährdet ist, eine grundlegende Bedeutung. Aufgrund der jüngst erfolgten Rechtsentwicklung, mit der wesentliche Schlussfolgerungen KREWERTHS bereits umgesetzt wurden, wird der durchschnittliche Leser freilich nur beschränkten Nutzen aus der Abhandlung ziehen, zumal sie ganz den Geist einer Qualifikationsschrift atmet, die zwar auch durch einen sehr umfangreichen Anmerkungsapparat eine souveräne Beherrschung des Themas demonstriert, gleichwohl aber mit ihrer kleinteiligen Struktur einen wirklichen roten Faden vermissen lässt und stattdessen mehrere Fragen in verschiedenen Abschnitten aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet, was zu Redundanzen führt und stringenter hätte gegliedert werden können.

Stefan IHLI, Tübingen

\* \* \*

16. LÓPEZ MEDINA, Aurora María / RUANO ESPINA, Lourdes (Hrsg.), *Antropología cristiana y derechos fundamentales. Algunos desafíos del siglo XXI al derecho canónico y eclesiástico del Estado. Actas de las XXXVIII Jornadas de Actualidad Canónica, organizadas por la Asociación Española de Canonistas y celebradas en Madrid, los días 4 al 6 de abril de 2018. Madrid: Dykinson 2018. 377 S., ISBN: 978-84-9148-864-4. 31,35 EUR [ES].*

Seit 1988 führt die Spanische Vereinigung der Kirchenrechtler jedes Jahr in der ersten Osterwoche „Tage der kirchenrechtlichen Aktualität“ durch. Die 38. „Tage“ fanden vom 04.-06.04.2018 in der Päpstlichen Comillas Universität in Madrid statt. Das Thema lautete: „Christliche Anthropologie und Grundrechte – einige Herausforderungen des 21. Jahrhunderts an das Kirchenrecht und an das Staatskirchenrecht“. Zwölf Referate wurden gehalten.

Natalia LÓPEZ MORATALLA: „Das sich gegenseitige Ergänzen von Mann und Frau – christliche Anthropologie und Geschlechterideologie“ (S. 19-46); Benigno BLANCO RODRÍGUEZ: „Die Gesetze zum Schutz gegen die LGTBI-Phobie [Lesben-Gays-Transsexuellen-Bisexuellen-Intersexuellen-Phobie] – eine Bedrohung der Freiheiten?“ (S. 47-81); Bernardo TORRES ESCUDERO: „Neuerungen aus der kanonistischen Rechtsprechung“ (S. 83-126); Jorge OTADUY: „Die Schulungsvorgaben für die spanische Jurisprudenz“ (S. 127-158); Francisco José GONZÁLEZ DÍAZ: „Konfliktpotential bei religiösen und zivilen Vereinigungen“ (S. 159-201); Jaime ROSSELL GRANADOS: „Die Registerführung bei religiösen Vereinigungen nach der Reform von 2015 – Neuerungen und konfliktvolle Aspekte“ (S. 203-224); María GUZMÁN ALTUNA: „Die Kostenfreiheit der Ehenichtigkeitsverfahren“ (S. 225-244); Aurora María LÓPEZ MEDINA: „Jurisdiktionelle Bestimmungen, Entscheidungen und Rechtsetzungen in der Kirche im Jahre 2017“ (S. 245-293); Rosa María RAMÍREZ NAVALÓN: „Das Recht auf Religionsfreiheit – Prüfung, Bewertung und Kritik zur Rechtsprechung im Jahre 2017“ (S. 295-321); Felipe HEREDIA ESTEBAN: „Die Eheschließungsunfähigkeit in der Rechtsprechung der Rota Romana mit besonderer Berücksichtigung der Unfähigkeit hinsichtlich des Wohles der Ehegatten“ (S. 324-347); Manuel Jesús ARROBA CONDE: „Die Interpretation der Normen des ‚Mitis Iudex Dominus Iesus‘ zur Appellation und zur Rechtskraft eines Urteils“ (S. 349-368); Ricardo BLÁZQUEZ PÉREZ: „Bischofskonferenzen heute und morgen“ (S. 369-377).

Aus dieser Fülle können nur einige Gedanken herausgegriffen werden. Felipe HEREDIA ESTEBAN legt dar, dass seinerzeit das „Wohl der Ehegatten“ vom Papst selbst in den *Codex Iuris Canonici* eingeführt wurde. Das heutige personalistische Verständnis der Ehe kann aber helfen, den Begriff „Wohl der Ehegatten“ richtig zu interpretieren, nämlich nicht als rein gefühlsmäßige Zuneigung, sondern als eine klare, bestimmte und unverbrüchliche Entscheidung zur gegenseitigen Hilfe, besonders in schwierigen Zeiten. Manuel Jesús ARROBA CONDE führt aus, dass es nicht der Prozessordnung entspricht, wenn ein reguläres nega-

tives Urteil nach einer regulären Appellation einfach per Dekret in ein positives Urteil umgewandelt wird. Es muss ein neues volles Gerichtsverfahren durchgeführt werden. Ricardo BLÁZQUEZ PÉREZ erinnert daran, dass die Bischofssynode von Papst PAUL VI. eingeführt wurde und dass heute Papst FRANZISKUS betont, dass im dritten Jahrtausend der Weg der Kirche ein Weg der Synodalität ist. Unsere Aufgabe heute besteht darin, eine heilsame Dezentralisation anzustreben. Schon der hl. AUGUSTINUS zeigte die wesentlichen Elemente des synodalen Weges der Kirche auf. Zwischen Bischöfen und Gläubigen besteht eine Einheit im Geiste Gottes. Das Volk nimmt teil am prophetischen Charakter Christi, und das kraft der Sakramente, besonders des Sakramentes der Firmung. Alle können etwas beitragen und alle können auch etwas gewinnen. Die synodale Kirche ist eine Kirche des gemeinsamen Hinhörens und des gemeinsamen Voranschreitens im Geiste Gottes.

Der Spanischen Vereinigung der Kirchenrechtler kann man nur gratulieren zu der reichhaltigen und zukunftsweisenden Tagung.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

\* \* \*

**17. MANCINI, Lorenzo, *L'esercizio della potestà giudiziale nella Chiesa da parte dei fedeli laici. Sviluppo e interpretazione della normativa canonica.* (Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico, Bd. 124) Roma: Gregorian & Biblical Press 2023, 376 S., ISBN: 978-88-783-94-902. 28,00 EUR [I].**

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die Dissertation des Autors, die er im Dezember 2022 an der Päpstlichen Universität Gregoriana verteidigte. Die Dissertation wurde im Jahr 2023 veröffentlicht.

Ziel der vorliegenden Studie war es, folgende Frage zu beantworten: In welchem Sinne ist der Laienrichter *iudex in Ecclesia*? Welche Bedeutung hat eine kanonische Norm, die die Ausübung der richterlichen Gewalt durch Laien begrenzt? Wenn die Gewalt, mit der ein Laie innerhalb des Richterkollegiums handelt, als ordentliche betrachtet wird, die sich aus seiner Stellung als *christifidelis* und der Ermächtigung durch die zuständige kirchliche Autorität ableitet, wie rechtfertigt man dann andererseits eine solche Einschränkung, wenn er nur in der Anwesenheit von einem oder zwei Klerikern urteilen darf oder im Fall des Einzelrichters ganz von der Ausübung richterlicher Gewalt ausgeschlossen ist?

Die Arbeit besteht aus drei Kapiteln. Das erste Kapitel, das als historischer Exkurs gedacht ist, ist hauptsächlich der historischen Darstellung der verschiedenen Formen gewidmet, in denen die Laien am Dienst der Gerechtigkeit in der Kirche beteiligt waren, insbesondere an der Ausübung der *potestas iudicandi* selbst. Ausgehend vom ersten Jahrtausend, über die gregorianische Reform und das Konzil von Trient bis hin zum piobenediktinischen Kodex von 1917 hat der Autor gezeigt, wie der historische Kontext und die Erfahrung der Kirche, vor

allem in Bezug auf die heidnische Welt und dann auf die Zivilmacht, eine bestimmte kirchliche normative Entwicklung beeinflusst haben. In der Geschichte hing die Beteiligung der Laien an der richterlichen Gewalt vom jeweiligen historischen und kirchlichen Kontext ab, so dass die Einbeziehung oder der Ausschluss der Laien von der richterlichen Gewalt historische und nicht dogmatische Wurzeln haben.

Im zweiten Kapitel, das als juristisch-exegetische Studie gedacht ist, liegt der Schwerpunkt auf der Entstehungsgeschichte des c. 1421 CIC. Ausgehend von einer Darstellung der neuen Kategorie der *christifidelis*, die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil entstand und in den CIC/1983 übernommen wurde, wird gezeigt, wie die Ämter an den kirchlichen Gerichten rasch und zunehmend für Laien geöffnet werden. Die Entscheidung von Papst PAUL VI. im MP *Causas matrimoniales* von 1971, das Amt des Laienrichters einzuführen, was später in c. 1421 § 2 CIC/1983 übernommen wurde, fügt sich in diesen historischen und kirchlichen Kontext ein. Der Autor widmet einen großen Teil des zweiten Kapitels der Analyse der Arbeit der CIC-Reformkommission (*Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo*). Der letzte Teil des zweiten Kapitels ist der Stellung des Laienrichters nach der Promulgation des CIC/1983 gewidmet. Zunächst fasst der Autor zusammen, wie die Bischofskonferenzen im Allgemeinen mit der Möglichkeit der Einführung der Institution des Laienrichters umgegangen sind (c. 1421 § 2), und dann geht er näher auf die Stellung der Laien an den Gerichten in Italien ein. Für den deutschen Leser ist interessant, dass der Autor den Verwaltungsgerichten in Deutschland (den 2005 eingerichteten kirchlichen Arbeitsgerichten und den 2018 eingeführten kirchlichen Gerichten in Datenschutzangelegenheiten) einen eigenen Abschnitt widmet. Unter den jüngsten Dokumenten, die die Stellung des Laienrichters regeln, sind die Instruktion *Dignitas connubii* (Art. 46 § 1) und die beiden MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* für den CIC und *Mitis et misericors Iesus* für den CCEO zu nennen. Diese Reform des Ehenichtigkeitsverfahrens durch Papst FRANZISKUS scheint zwar einerseits eine stärkere Aufwertung des Laienrichters zu ermöglichen, andererseits hat sie aber auch eine endgültige Einschränkung seiner Tätigkeit gesetzlich festgelegt (der Laienrichter ist vom Vorsitz des Kollegiums ausgeschlossen).

Im dritten und letzten Kapitel des Buches werden einige Gesichtspunkte zur Auslegung der kanonischen Normen dargelegt, um das Thema in den aktuellen kirchlichen Kontext einzuordnen. Die grundlegende Frage lautet: Warum ist ein Laie nicht geeignet, richterliche Gewalt auszuüben? Nach Ansicht des Autors hat die Antwort auf diese Frage keine dogmatischen Wurzeln, sondern die Entscheidungen des Gesetzgebers ergeben sich aus einem bestimmten Kontext, der eine gewisse Reflexion der Kirche der Zeit über sich selbst zeigt. Um diese Tatsache (dass die Laien in der Lage sind, Leitungsgewalt auszuüben) zu beweisen,

stützt sich der Autor auf die Thesen von Gianfranco GHIRLANDA<sup>1</sup> und Roberto INTERLANDI<sup>2</sup>. Der Autor stellt fest, dass die kirchliche Gewalt – *potestas regiminis* – nicht durch das Sakrament der Weihe, sondern durch die *missio canonica* übertragen wird. Während die Kleriker in der Lage sind, die gesamte Leitungsgewalt auszuüben, sind die Laien hingegen nur in der Lage, jene Ämter auszuüben, die keine Ausübung der sakramentalen Gewalt erfordern und durch die kanonische Sendung dazu befähigt werden. In einem weiteren Schritt versucht der Autor zu zeigen, wie die rechtliche Konfiguration des Laienrichters aussieht: Ist der richterliche Dienst des Laien eine Ausnahme, ein Ersatz für den Kleriker, eine qualifizierte Unterstützung bei der Bildung der endgültigen Entscheidung oder handelt der Laie als echter Richter mit stellvertretender ordentlicher Leitungsgewalt? Der Autor beweist, dass der Laienrichter wahrer Richter ist und dass es um ein wahres und richtiges Amt mit seiner praktischen und kanonistischen Ausgestaltung geht, was aus dem Kodex, aus der späteren Praxis und aus dem neuen c. 1673 § 3 MIDI klar hervorgeht.

Wenn man also davon ausgeht, dass das richterliche Amt in der Kirche nicht mit Funktionen verbunden ist, die zum Sakrament der Weihe gehören, dass die Laien in der Lage sind, die richterliche Gewalt von den Hierarchen zu empfangen, und dass der Laienrichter ein echter Richter mit stellvertretender ordentlicher Leitungsgewalt ist, bleibt die Frage zu beantworten: Welchen Sinn hat eine kanonische Norm, die die Ausübung der richterlichen Gewalt durch die Laien begrenzt? Warum nicht ein reines Laienkollegium? Warum nicht Laien als Einzelrichter? Warum muss der Präsident des Richterkollegiums ein Kleriker sein? Der Autor hat versucht, diese Fragen mit Hilfe der Konzepte der Mitverantwortung und der Gemeinschaft (*communio*) zu beantworten. Das Konzept der Mitverantwortung hat seine Wurzeln im Apostolat der Laien (LG 33), das dann detailliert im nachsynodalen apostolischen Schreiben *Christifideles laici* von JOHANNES PAUL II. thematisiert wurde. Die Laien bauen also kraft der Sakramente der christlichen Initiation die Kirche auf und können sich auch an ihrer Leitung beteiligen, indem sie mit den geweihten Amtsträgern „mitverantwortlich“ sind.

Die Gemeinschaft in der Kirche drückt sich also auf drei Ebenen aus: Gemeinschaft der Gläubigen, Gemeinschaft der Kirchen und hierarchische Gemeinschaft. Ausgehend von der Tatsache, dass die hierarchische Gemeinschaft die ersten beiden Gemeinschaften garantiert, wird sie als unabdingbare Voraussetzung für die volle Eingliederung in die Kirche betrachtet (LG 14, c. 205 CIC). Die verschiedenen Ämter und Dienste können daher nur in hierarchischer Ge-

---

1 L'origine e l'esercizio della potestà di governo dei vescovi. Una questione di 2000 anni: PerRCan 106 (2017) 537-631.

2 Potestà sacramentale e potestà di governo nel primo millennio: esercizio di esse e loro distinzione. (Tesi Gregoriana. Serie Diritto Canonico 103) Roma 2016, 724.

meinschaft ausgeübt werden (LG 21). Das Konzil unterscheidet zwei Ebenen der Teilhabe an der einen Vollmacht Christi: das allgemeine Priestertum und das Amtspriestertum (LG 10). An diesem Punkt, so der Autor, erweist sich die Unterscheidung zwischen der objektiven Ebene – der des Amtes –, und der subjektiven Ebene – der der persönlichen Vollmacht –, als grundlegend. Während das Amt des Richters auf der objektiven Ebene keine hierarchische Funktion erfordert, sondern auf einem gemeinsamen Amt beruht, unterscheidet sich die Art und Weise, wie die richterliche Gewalt auf der subjektiven Ebene ausgeübt wird, zwischen dem Richter als Kleriker und dem Richter als Laie. Aus diesem Grund wird behauptet, dass ihre Gewalt dieselbe und identisch ist, die Art und Weise der Teilnahme an ihr aber unterschiedlich ist. Während der Kleriker als Richter die richterliche Gewalt in enger hierarchischer Gemeinschaft ausübt, übt der Laienrichter dasselbe Amt im Auftrag der kirchlichen Autorität aus. Aus diesen Gründen ist das kirchliche Amt für die Kleriker ein Recht, für die Laien jedoch nicht. Die kollegiale Ausübung der richterlichen Gewalt durch Kleriker und Laien unter dem Vorsitz des Klerikers entsprechen diesen Kriterien der Mitverantwortung und der Gemeinschaft und respektieren ebenfalls die hierarchische Ausgestaltung des Weihesakraments.

Die Originalität und der Beitrag der vorliegenden Arbeit liegen in dem Bestreben, die rechtsgeschichtliche Analyse von c. 1421 in den aktuellen, weitgehend von Laien geprägten kirchlichen Kontext zu stellen, um eine Antwort auf bestimmte Fragen zur Ausübung der richterlichen Gewalt durch Laien zu geben und die Bedeutung sowie die Grenzen ihrer Tätigkeit bei der Ausübung der richterlichen Gewalt in der Kirche aufzuzeigen.

Das besprochene Buch richtet sich eher an Studierende des Kirchenrechts und an Kanonisten sowie an Mitarbeiter kirchlicher Gerichte und weniger an die breite Öffentlichkeit. Wegen seines erschöpfenden Inhalts, seiner präzisen Behandlung des bearbeiteten Themas und seiner reichhaltigen Literatur sollte es in der Bibliothek eines jeden Kanonisten nicht fehlen.

Jiří DVORÁČEK, Prag

\* \* \*

**18. MICHL, Andrea, *Die Apostolische Paenitentiarie. (Adnotationes In Ius Canonicum, Bd. 59)* Berlin u.a.: Verlag Peter Lang 2020. 288 S., ISBN 978-3-631-83368-1. 75,00 EUR [D].**

Wenn von der Apostolischen Pönitentiarie die Rede ist, wissen nur wenige Menschen, selbst in kirchlichen Kreisen, was sie wirklich ist.

Es gibt zwar zahlreiche Publikationen über die Apostolische Pönitentiarie, aber fast alle sind historischer Natur. Andrea MICHL gelingt es in ihrer Dissertation *Die Apostolische Paenitentiarie*, das Gericht der Apostolischen Pönitentiarie übersichtlich und detailliert darzustellen.

Im ersten Kapitel geht die Autorin auf die Römische Kurie, deren ältestes Dikasterium die Apostolische Pönitentiarie ist, und ihre Reformen ein. Anschließend stellt sie die Apostolische Pönitentiarie im Rahmen der Reformation SIXTUS' V. vor. Besonders ausführlich erläutert sie die Apostolische Pönitentiarie im Rahmen der Reform der Römischen Kurie des Heiligen PIUS X. Später geht sie auf die Struktur, die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Tribunals in den Pontifikaten von PIUS XI., PAUL VI. und JOHANNES PAUL II. ein. Hingegen erwähnt die Autorin nicht die neue Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* über die Römische Kurie, die vor einigen Monaten veröffentlicht wurde und die im Übrigen keine Änderungen in Bezug auf die Apostolische Pönitentiarie vorsieht. Das zweite Kapitel ist den wichtigsten Zuständigkeiten der Pönitentiarie gewidmet: Lossprechung von Beugestrafen, die dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind, Dispens von Irregularitäten, Heilung in der Wurzel von ungültigen Ehen und die Gewährung anderer Gnaden verschiedener Art. Im dritten Kapitel beschreibt die Autorin die Struktur der Pönitentiarie und die verschiedenen Funktionen, die von ihrem Personal ausgeübt werden. Das vierte Kapitel befasst sich mit den verschiedenen Arten von Sitzungen des Tribunals und seinen Beschlüssen. Im fünften und letzten Kapitel finden wir die abschließenden Überlegungen der Doktorandin, die Zuständigkeit der Pönitentiarie in Bezug auf die katholischen Ostkirchen und ihren Charakter als „Tribunal“.

Die Autorin zitiert auf S. 243 eine Aussage von Zenon GROCHOLEWSKI, welcher der Apostolischen Pönitentiarie den Charakter als Tribunal abspricht. Ohne die Verdienste des verstorbenen Kardinals auf dem Gebiet des Kirchenrechts in Frage stellen zu wollen, glaube ich, dass man seiner Aussage widersprechen und die Einstufung der Pönitentiarie als Tribunal für richtig halten kann.

Meiner Meinung nach könnte der Fehler in einer sozusagen „reduktionistischen“ Auffassung davon liegen, was Recht im Allgemeinen, Recht in der Kirche und ein Gericht ist.

In der heutigen Welt gibt es eine weit verbreitete Mentalität, die das Recht mit der positiven Norm identifiziert. Der Rechtspositivismus betrachtet nur die positive Norm als Recht und lässt die Existenz eines nicht-positivierten Rechts nicht zu. Der Rechtsrealismus hingegen betrachtet das Recht als das, was gerecht ist, d.h. das, was mir in der Gesellschaft zugestanden oder von anderen anerkannt werden muss. Mit anderen Worten, nicht mehr und nicht weniger als das, was mir zusteht, auch wenn es keine positive Norm gibt, die dies festlegt.

Wenn wir vom Recht als dem Gerechten ausgehen, können wir behaupten, dass das Recht der Kirche einfach das ist, was in der Kirche gerecht ist. Der Begriff „kanonisches Recht“ wird zwar häufig verwendet, ist aber meines Erachtens weniger zutreffend als „Kirchenrecht“, das alles umfasst, was in der Kirche gerecht ist, was einem Gläubigen zusteht, auch wenn es in dieser Hinsicht keine positive Norm gibt. Das Kirchenrecht hat sicherlich seine eigenen Merkmale, aber es ist wahres Recht und nicht nur eine Analogie dazu.

Nachdem wir über die Begriffe Recht und Kirchenrecht nachgedacht haben, sollten wir daran denken, dass die Kirche nicht nur eine Gemeinschaft ist, die sich aus getauften Personen zusammensetzt, die denselben Glauben bekennen und derselben Autorität unterstehen. Sie ist auch nicht nur ein wohlütiges Wesen, das sich für eine bessere Welt einsetzt. Sie ist eine Realität göttlichen Ursprungs, die ein primäres übernatürliches Ziel verfolgt: am Heil aller Menschen mitzuwirken. In seinem ersten Brief an Timotheus bekräftigt der heilige Paulus, dass Gott will, dass alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen (vgl. 1 Tim 2,4).

Wenn man diese übernatürliche Bestimmung der Kirche nicht anerkennt, ist es schwierig, das zu verstehen, was die Kirche das *Forum internum* nennt, das die verborgene Ausübung der *Potestas regiminis* ist (vgl. c. 130 CIC). Das interne Forum ist eng mit der *salus animarum* verbunden, das der Kodex des kanonischen Rechts selbst zu seiner *suprema lex* erklärt (vgl. c. 1752 CIC). Es stellt sich nun die Frage: Was ist das Haupthindernis für das Heil des Menschen? Die Antwort kann nicht anders lauten als „Sünde“.

Alle kanonischen Delikte sind zwar Sünden, aber nicht alle Sünden sind Delikte, sondern nur die besonders schweren, für die das Kirchenrecht eine kanonische Strafe vorsieht. Einige dieser kanonischen Delikte werden mit einer Beugestrafe *latae sententiae* geahndet, deren Absolution dem Heiligen Stuhl und, im Fall des *Forum internum*, konkret der Apostolischen Pönitentiarie vorbehalten ist. Ein Gläubiger, der sich eine Exkommunikation *latae sententiae* zugezogen hat, kann nicht von seinen Sünden losgesprochen werden, ohne dass diese Exkommunikation aufgehoben wird, da sie den rechtmäßigen Empfang eines Sakramentes verhindert.

Wenn also das Heil aller Menschen göttlicher Wille ist und Gott selbst der Kirche die Schlüsselgewalt anvertraut hat, ist es richtig, dass sie die Vergebung der Sünden gewährt, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Daher wäre es nicht falsch, von einem „Recht auf Vergebung“ zu sprechen.

Die Apostolische Pönitentiarie könnte in gewissem Sinne mit dem gleichgesetzt werden, was im weltlichen Recht die Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind, da niemand in der Kirche verpflichtet ist, sie anzurufen. Sie ist in Wirklichkeit ein Tribunal *sui generis* oder ein Gericht der Barmherzigkeit, das am ewigen Heil der Seelen mitwirkt und damit den göttlichen Willen erfüllt. Gott will, dass einem wirklich reuigen Sünder vergeben wird und er zur vollen Gemeinschaft der Kirche zugelassen wird. Wenn die Pönitentiarie eine Absolution, eine Dispens von einer Irregularität oder irgendeine andere Gnade erteilt, so tut sie damit eindeutig das, was der Person zusteht, und das ist, wie wir feststellen können, einem Gericht und einer wahrhaft juristischen Tätigkeit angemessen.

Mit großer Freude kann ich feststellen, dass es der Dissertation von Andrea MICHL gelingt, die enorme Bedeutung des *Forum internum* im Kirchenrecht und

auch der unsichtbaren Realitäten aufzuzeigen. Ich hoffe, dass diese Arbeit in der Kirche weite Verbreitung findet und in andere Sprachen übersetzt wird.

Carlos Encina COMMENTZ, Rom

\* \* \*

**19. NANTCHO, Louis Akouatcha, *Mariage et dissolution du lien dans la coutume Akyā, en droit civil ivoirien et en droit canonique. Approche comparée du lien matrimonial et nouvelles perspectives.* Paris: L'Harmattan Côte d'Ivoire 2021. 440 S., ISBN 978-2-343-22143-4. 39,00 EUR [F].**

Das Interesse an der Ehe und vor allem an der Auflösung des Ehebandes zu wecken, scheint das Ziel des vorliegenden Buches, das schon vom ersten Augenblick an zum Nachdenken sowie zum Widerspruch und zu Gegenpositionen aufzufordern scheint. Genau darin liegt sein besonderer Reiz und Wert, den der Verfasser in der kurzen Einleitung (S. 21-27) darstellt.

Im ersten Abschnitt (S. 29-250) legt der Verfasser den Fokus auf den soziokulturellen Charakter der Ehe sowie auf die Auflösung des Ehebandes bei den Kyamā oder Ébrié, einem Akan-Volk, das in der Region Abidjan an der Elfenbeinküste lebt. Mit seinem geographischen Lebensraum und seinen sozialen Beziehungen (*La situation géographique et la population*) sowie der Evangelisierung der Region beschäftigt er sich im gesamten ersten Kapitel. Er legt erwartungsgemäß den Akzent unter anderem auf Begriffsklärungen wie „Familie“, „Klan“, „traditionelle Religiosität“ der Kyamā und zeigt ein Verhaltensmuster auf, das zwar von Vätern und Männern kontrolliert wird, wobei das soziale System aber eher als matriarchalisch geprägt erscheint. Denn Letzteres bildet die Grundlage ihres Lebens und ihrer soziopolitischen Organisation (vgl. S. 59). Vor diesem Hintergrund behandelt der Verfasser im zweiten Kapitel sehr detailliert die Eheschließung nach der Tradition des Akan-Volkes (vgl. S. 61-127) und nach den vom Staat festgelegten Bestimmungen zur Zivilehe in der Elfenbeinküste (vgl. S. 127-186). Er schließt den ersten Abschnitt mit dem dritten Kapitel ab, in dem die Auflösung des Ehebandes und die Wiederverheiratung sowohl bei den Kyamā als auch nach den staatlichen Gesetzen dargelegt und beleuchtet werden (vgl. S. 187-250). Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Verfasser den „sakralen“ und „dynamischen“ Charakter (vgl. S. 249) der Eheschließung nach der Tradition der Kymā unterstreicht, die nicht als eine punktuelle Handlung gesetzt wird. Vielmehr handelt es sich um einen Prozess, bei dem die wechselseitige Zustimmung der Brautleute und ihrer Eltern sowie die Übergabe des Brautpreises und damit verbunden das Mitwirken beider Familien Bestandteile der Stabilität des Ehebandes darstellen. Auch wenn die Tradition der Kymā eine Trennung der Eheleute beim bestehenden Eheband bis hin zur Scheidung in schwerwiegenden Situationen kennt, ist die Ehe grundsätzlich ein Bund beider Familien, der unauflöslich bleibt und sein soll. Nur in unumkehrbaren und aus

der Tradition hervorgegangenen Fällen können Trennungen und Wiederverheiratungen möglich sein, was sich von der Zivilehe in der Elfenbeinküste unterscheidet. Denn diese gilt als die staatliche Anerkennung der gemäß der Tradition geschlossenen Ehe. Zudem stellt die Zivilehe nach dem Familiengesetzbuch einen Lebensstand dar, der allerdings aufgrund der von der französischen Kolonialmacht stammenden Bestimmungen als punktuell integriert in den Konsensaustausch sowie in den ansonsten nur zwischen den Brautleuten geschlossenen Vertrag bezeichnet werden. Er kann auf ihren Wunsch hin jederzeit aufgelöst werden und das Mitwirken beider Familien spielt dabei keine Rolle. Der Verfasser behandelt außerdem die Kulturwandlung innerhalb des modernen ivoirischen Eheverständnisses und zeigt in einer interessanten vergleichenden Argumentation Konvergenzen und Divergenzen bei den beiden oben genannten Eheschließungsformen auf. Überwiegend wird in diesem ersten Abschnitt deskriptiv gearbeitet.

Im zweiten Teil widmet sich der Verfasser der katholischen Ehelehre und legt als Quelle für seine Untersuchung die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, das nachsynodale Apostolische Schreiben JOHANNES PAULS II. *Familiaris consortio* von 1981 sowie den *Katechismus der katholischen Kirche* und den geltenden *Codex Iuris Canonici* zugrunde (vgl. S. 251). Auffallend ist der unterschiedliche Rechtscharakter der Quellen, auf die sich der Verfasser stützt, ohne ihre Relevanz für die zu behandelnde Fragestellung hervorzuheben und zu erklären. Vor allem stellt sich hier die Frage, warum eine 2021 vorgelegte Untersuchung bei ihrer Auseinandersetzung mit der Ehe und Familie nicht auch das jüngere Apostolische nachsynodale Schreiben von Papst FRANZISKUS *Amoris laetitia* von 2016 – in dem *Familiaris consortio* 26mal zitiert ist – gleichermaßen einbezieht. Es wird nahezu nur am Rande erwähnt. Zudem werden die durch das MP *Omnium in mentem* von Papst BENEDIKT XVI. schon 2009 erfolgten Änderungen von c. 1124 CIC nicht berücksichtigt. Der Verfasser scheint ihn nämlich mit einer Selbstverständlichkeit zu zitieren – samt dem komplett abgeschafften und ersatzlosen *actus formalis* –, als ob er seit über einem Jahrzehnt von der Normänderung nichts gewusst hätte (vgl. S. 271, 273).

Der Abschnitt ist ebenfalls in drei Kapitel aufgeteilt. Das katholische Eheverständnis und die Auflösung des Ehebandes werden vorausgeschickt und stellen mit insgesamt 83 Seiten den umfangreichsten Teil im zweiten Abschnitt der Untersuchung dar. Der Verfasser geht zunächst auf Begriffe wie „Familie“, „Ehe“, „Vertrag“ sowie „Bund“ ein und behandelt sehr ausführlich den Ehekonsens (vgl. S. 274-283), bevor er ebenfalls sehr detailliert den Akzent auf die Wesenselemente sowohl für das Zustandekommen der Ehe als auch für die Auflösung des Ehebandes legt. Unglücklich erscheint der Einschub über die christliche Ehe in der Elfenbeinküste, in dem sich der Verfasser mit den oben genannten Begriffen und der Auflösung des Ehebandes auseinandersetzt. Denn das Kapitel trägt eindeutig die Überschrift „La doctrine de l'Église catholique sur le mariage et la dissolution du lien à partir de quelques documents magistériels“

und beinhaltet keinen Hinweis auf die Gegenüberstellung der christlichen Ehe bei den Ivorern mit dem katholischen Eheverständnis. Unglücklich beendet der Verfasser die erste Sektion mit der Geschichte der Evangelisierung der Elfenbeinküste, die schon im ersten Teil besser aufgehoben gewesen wäre und dem Teil über das katholische Eheverständnis sowie den Dokumenten des Lehramtes hätte vorausgestellt werden sollen.

Die Auflösung des Ehebandes ist Gegenstand der zweiten Sektion des ersten Kapitels. Der Verfasser legt ausgehend von der Kodifikation aus dem Jahr 1917 und von den im geltenden Gesetzbuch verankerten Bestimmungen zur Trennung vom Tisch und Bett sowie der Auflösung wegen des Nichtvollzugs, des Paulinischen Privilegs und des sogenannten *Privilegium Petrinum* die Auflösung des Ehebandes dar (vgl. S. 310-320). Zudem geht er auf die Position der katholischen Kirche gegenüber der zivilen Ehescheidung ein und weitert seine Untersuchung mit der Zulassung zur Kommunion sowie zum Beichtsakrament für wiederverheiratete Geschiedene aus. Dabei wirft der Verfasser einen Blick auf die Statistiken aus einigen Ländern Europas (vgl. S. 326-331). Das erste Kapitel ist dadurch ausgezeichnet, dass der Verfasser auf seine genannten Quellen zurückgreift und die zu behandelten Stellen nacheinander zitiert, bevor er sie oft knapp kommentiert. Es wird zu wenig ausgewogen diskutiert und gar nicht auf die von vornherein unterschiedliche Rechtsqualität der Dokumente geachtet. Man stößt auf ungenaue Formulierungen wie im Zusammenhang mit dem Paulinischen Privileg: „La partie devenue chrétienne doit contracter un nouveau mariage avec une autre partie Baptisée“ (S. 312 und Anm. 632) oder im Zusammenhang mit den Konsensmängeln: „Sont incapables de contracter mariage de manière temporaire concerne aussi les infantes (les enfants jusqu'à sept an), les personnes vraiment ivres, ainsi que ceux qui dorment, que ce soit pour des raisons naturelles ou artificielles (hypnose, drogue). Sont juridiquement incapables de contracter mariage de manière stable ceux qui sont dépourvus de raison.“ (S. 279) Zudem heißt es auf S. 286: „Le droit canonique, en son canon 1056, nous enseigne que l'unité et l'indissolubilité sont les propriétés du mariage.“ Korrekt geht es in c. 1056 um die Wesenseigenschaften (*les propriétés essentielles*) der Ehe.

Das zweite Kapitel besteht aus einem interessanten Vergleich der Eheschließung sowie der Auflösung des Ehebandes nach der Tradition der Akyä oder Kyamä mit der Lehre der katholischen Kirche (S. 337-368). Der Verfasser greift noch einmal auf den ersten Abschnitt zurück und hebt wichtige Schritte der Eheschließung bei den Akyä oder Kyamä hervor. Vor allem werden die Rolle der Familien bei der Auswahl des Partners oder der Partnerin, die Zeit der Verlobung und des Konsensaustausches, die durch die Abgabe des Brautpreises erforderliche Stabilität und der Vollzug sowie die Polygamie und die Zulassung bzw. Nichtzulassung zu den Sakramenten, die Sakramentalität der Ehe und die Auflösung des Ehebandes bei den Akyä oder Kyamä mit der Lehre der Kirche konfrontiert. Der Verfasser stützt sich auf die Argumentation namhafter Theolo-

gen, Bischöfe sowie Institutionen und beklagt die Auffassung, nach der die Eheschließung nach der Tradition ein Konkubinat sein soll. Er grenzt ein theologisches Fundament der Ehe von einem rechtlich-juristischen Aspekt des Ehevertrages ab (vgl. S. 357-366) und begründet eine mögliche Auflösung sowie Wiederverheiratung nach der Tradition der Akyā oder Kyamā. Auch in diesem Abschnitt wiederholen sich falsche Angaben (vgl. S. 355, Anm. 734) und ungenaue bis zum Teil widersprüchliche Formulierungen (vgl. S. 346: „La présence des familles n’influe en sur rien le choix et le consentement des fiancés“).

Die Überschrift des dritten Kapitels lautet „Contribution au débat sur l’indissolubilité du mariage chrétien et le probleme des divorcés remariés face aux valeurs culturelles à la coutume Akyā“ (S. 369-406) und beinhaltet ein Plädoyer bei zerrütteten Ehen für eine einmalige Wiederverheiratung sowie für die Zulassung zu den Sakramenten der Kommunion und der Beichte. Ohne die Nachvollziehbarkeit und die Aussagekraft der Argumentation des Verfassers im Einzelnen in Frage stellen zu wollen, erweckt die Untersuchung den Eindruck, stellenweise Tiefgang zu vermissen. Systematisch bleibt die Untersuchung unübersichtlich, sprachlich bisweilen sogar unpräzise umständlich. Auch der Fußnotenapparat und das Literaturverzeichnis sind ohne Sorgfalt zusammengestellt. Erste Belege werden mit *Opus citatum* (vgl. S. 342, Anm. 699) angegeben. Die formale Gestaltung der einzelnen Titel ist nicht einheitlich, teilweise kommen einzelne der genannten Namen zweimal vor (vgl. S. 421: D’AQUIN T., Somme théologique, Le mariage, trad. I; Misserey, dans MITENDO, H. N., Vers une sacramentalité du système matrimonial négro-africain und S. 423), was deutlich macht, dass der Verfasser kaum mit den Quellen arbeitet.

Im Ganzen liegt uns dennoch eine wertvolle Studie vor, die eine Fülle inhaltlicher Anregungen zur Auflösung des Ehebandes und zur Wiederverheiratung bietet. Zudem stellt das vorliegende Buch eine Herausforderung sowie einen Anstoß durch gewagtes Unterfangen zu diesem umstrittenen Thema in der katholischen Ehelehre dar. Trotz aller Einwände ermöglicht die vorliegende Arbeit eine hinreichende Information und bietet eine Hilfe zur Diskussion zur Zulassung von geschiedenen Wiederverheirateten zu den Sakramenten und zur Wiederverheiratung nach Zerrüttung der ersten Ehe.

Yves KINGATA, Regensburg

\* \* \*

- 20. NEUMANN, Thomas / PLATEN, Peter / SCHÜLLER, Thomas (Hrsg.), *Nulla est caritas sine iustitia*. Festschrift für Klaus Lüdicke zum 80. Geburtstag. (BzMK, Bd. 82) Essen: Ludgerus Verlag 2023. 424 S., ISBN 978-3-87497-301-4. 45,00 EUR [D].**

Im Juni 2023 vollendete Prof. Dr. Klaus LÜDICKE sein 80. Lebensjahr. Dieser Geburtstag war für die Herausgeber der willkommene Anlass, dem Jubilar und „Kanonisten von Weltgeltung“ (S. IX) die vorliegende, an dessen Forschungs-

schwerpunkten orientierte Festschrift zu widmen. Dem Band ist ein Vorwort der Herausgeber vorangestellt, in dem der berufliche Werdegang des Jubilars verpackt ist sowie seine erfolgreichen Großprojekte (der seit 1985 ständig aktualisierte *Münsterische Kommentar zum Codex Iuris Canonici* in acht dicken Ordnern als „größter und wissenschaftlich qualifiziertester Kommentar dieser Art auf der ganzen Welt“ [S. VIII] und der 1991 installierte Studiengang „Lizentiat im kanonischen Recht“ als Aufbaustudium für Theologen und Juristen mit bisher mehr als 200 Absolventen, darunter vier Bischöfe, neun Offizielle und acht Professorinnen und Professoren des Kirchenrechts in Deutschland) und einige andere herausragende berufliche Leistungen (nach vier Jahren Lehrauftrag dann 25 Jahre Professor für Kirchenrecht und Geschichte des Kirchenrechts am Institut für Kanonisches Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, Richter am dortigen Diözesangericht seit den 70er Jahren bis heute, Anwalt an der Apostolischen Signatur in Rom, umfangreiches und vielfältiges Schrifttum, Begründung der Reihe *Beihefte zum Münsterischen Kommentar* mit inzwischen 82 Bänden sowie der Fachdatenbank Kirchenrecht) knapp gewürdigt werden. Der aus der Ansprache von Papst FRANZISKUS zum 100. Jahrestag der Promulgation des CIC/1917 entlehnte Titel der Festgabe verdeutlicht treffend, worin das leidenschaftlich-unermüdliche Engagement des Geehrten inhaltlich zusammenläuft.

Nach dem Vorwort der Herausgeber (S. VII-X) sind die 20 wissenschaftlichen Beiträge in alphabetischer Reihenfolge der Autorinnen und Autoren abgedruckt. Alle Aufsätze behandeln Fragen aus dem Lateinischen Rechtsbereich. Die Titel der Studien lauten: Reinhild AHLERS, „Delegation der Eheschließungsassistenz an Laien“ (S. 1-9); Rüdiger ALTHAUS, „Der Umgang mit des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern – Unschuldsvermutung oder Vorverurteilung? Eine Gratwanderung“ (S. 11-33); Bernhard Sven ANUTH, „Kirchenrechtliche Bedingungen für den pastoralen Wiedereinsatz von Missbrauchstätern im Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz. Ein Vergleich der DBK-„Leitlinien“ seit 2002 und der aktuellen Interventionsordnung von 2020/22“ (S. 35-55); Burkhard Josef BERKMANN, „Laien im kirchlichen Dienst: Die neue Grundordnung“ (S. 57-76); Michael BÖHNKE, „Was es mit dem Heil der Seelen macht, wenn man es als oberstes Gesetz ansieht (c. 1752 CIC/1983). Ein Essay über Rechtskultur“ (S. 77-91); Judith HAHN, „Zur Bedeutung von *Amoris laetitia* für das Verständnis des c. 915 CIC/1983“ (S. 93-105); Sabine KONRAD, „Die Eheführungsunfähigkeit. Von der Entwicklungsoffenheit eines Begriffs“ (S. 107-119); Andreas KOWATSCH, „Staatliche Amtshilfe gegenüber der katholischen Kirche? Grundsätzliche Überlegungen zu einer ursprünglich eherechtlichen Fragestellung des österreichischen Religionsrechts“ (S. 121-150); Beatrix LAUKEMPER-ISERMANN, „Gedanken zur Objektivität und Subjektivität in kirchlichen Ehe-nichtigkeitsverfahren“ (S. 151-160); Adrian LORETAN, „Die Mischehe [–] eine Zumutung für die Partnerschaft und ein Lernprozess für die Kirchen?“ (S. 161-178); Daniela MÜLLER, „Adrian van Utrecht (Hadrian VI) als Großinquisitor in

Spanien“ (S. 179-202); Thomas NEUMANN, „Hat die Kirche die Pflicht zu strafen? Rechtsdogmatische Überlegungen zu c. 1311 § 2 CIC/1983 N. F.“ (S. 203-227); Peter PLATEN, „Die Weitergabe von Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde nach Maßgabe von Nr. 33 Interventionsordnung – ein Diskussionsbeitrag“ (S. 229-244); Matthias PULTE, „Drittwirkung der Grundrechte im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht“ (S. 245-263); Wilhelm REES, „Die einzelnen Straftaten und die für sie vorgesehenen Strafen. Ergänzungen und Veränderungen in Teil II des revidierten Buchs VI des Codex Iuris Canonici“ (S. 265-299); Martin REHAK, „Strafarten, Strafzwecke und Strafraumen im kanonischen Strafrecht. Eine Problemanzeige“ (S. 301-330); Rafael M. RIEGER OFM, „Sollicitatio in actu confessionis. Eine Straftat, die nicht bewiesen werden kann?“ (S. 331-349); Thomas SCHÜLLER, „Ehe anders denken – die kirchliche Ehe für gleichgeschlechtliche Paare?“ (S. 351-363); Gernot SYDOW, „Die kirchlichen Gerichte in Datenschutzsachen. Zwischenresümee einer singulären Gerichtsbarkeit am Ende der ersten Amtsperiode“ (S. 365-383); Martin ZUMBÜLT, „*Amoris laetitia* – Ein lehramtliches Erdbeben zur Erschütterung vieler Gewissheiten. Fünf streitbare Thesen zum Neuansatz nach der Familiensynode“ (S. 385-420). Das „Verzeichnis der Autorinnen und Autoren“ (S. 421-424) beschließt die Festschrift.

Die einzelnen Beiträge detailliert zu besprechen, würde den zur Verfügung stehenden Rahmen sprengen. Folgend sollen nur die wichtigsten Inhalte derselben vorgestellt werden. AHLERS erachtet eine Delegation der Traubefugnis an Laien theologisch und rechtlich für möglich, eine empfehlende Stellungnahme der DBK und erst recht eine Erlaubnis des Apostolischen Stuhls jedoch für eher unwahrscheinlich, denn das Fehlen von ausreichend Priestern und Diakonen als „ordentlichen Trauassistenten“ in Deutschland – nach c. 1112 CIC einzig vorgesehene Begründung eines entsprechenden Antrags – sei fraglich. Die Argumentation des Synodalen Weges im Sinne von Macht und Verantwortung teilen müsste in Rom erst verfangen. Außerdem stünden ökumenische Aspekte gegen eine Delegation der Eheschließungsassistenz an Laien: Da in den orientalischen Kirchen der priesterliche Segen konstitutiv für die Eheschließung sei, könne dort nicht einmal ein Diakon der kirchlichen Trauung assistieren, geschweige denn ein Laie.

Den Reigen der Beiträge, die sich mit dem sexuellen Missbrauch befassen, eröffnet ALTHAUS. Er thematisiert neuralgische Punkte im Umgang mit dem Beschuldigten am Beginn der Voruntersuchung und am Ende des Strafverfahrens. Seine Ausführungen (zur strikten Beachtung der Unschuldsvermutung in c. 1321 § 1 CIC/2021; zur Problematik, ob einstweilige Sicherheitsvorkehrungen in der Öffentlichkeit nicht als Vorverurteilung erscheinen; ..., ob der Beschuldigte in der Voruntersuchung angehört oder verhört wird; ..., ob er da schon sein Recht auf Verteidigung in Anspruch nehmen kann; ..., ob die Verwaltungsbeschwerde als Rechtsmittel in diesem Stadium ausreicht; ..., wie die zu treffenden Maßnahmen am Ende des Strafverfahrens aussehen könnten, differenziert nach Ver-

urteilung, Freispruch aufgrund erwiesener Unschuld oder mangels hinreichender Gewissheit über die Schuld bezüglich der zur Last gelegten Straftat) animieren zur weiteren Reflexion und eventuellen Nachjustierung der Normen.

Thematisch nahtlos schließt sich ANUTH an. Er erkennt eine deutliche Verschärfung der Maßstäbe für den pastoralen Wiedereinsatz rechtskräftig verurteilter Missbrauchstäter von Beschränkungen (2002) hin zum Totalausschluss jedweden Seelsorgeeinsatzes in der geltenden Interventionsordnung der DBK von 2020/22, was einem faktischen Berufsverbot auf Lebenszeit nahekommmt. Diese Maßnahme habe präventiven Charakter und sei nicht als nachträglich verhängte Strafe zu verstehen – was auch einen Verstoß gegen c. 1313 § 1 CIC bedeuten würde – und gelte auch für die nach den bisherigen „Leitlinien“ ggf. durchaus rechtskonform wieder in der Seelsorge Tätigen, denn die Interventionsordnung formuliere ausnahmslos: „Täter, die ... verurteilt wurden, werden nicht ... eingesetzt.“

BERKMANN sieht in den Neuerungen der 2022 revidierten Grundordnung des kirchlichen Dienstes die größere Zahl theologischer Aussagen kritisch, die für die Selbstvergewisserung zwar wichtig sind, die geltende Ordnung aber „stärker moralisch aufladen“ (S. 64) als ihre Vorgängerin von 2015. Die Ausdehnung des personalen Geltungsbereichs in Art. 3 Abs. 1 GO, insbesondere die Hereinnahme von Klerikern, Ordensangehörigen, Weiehkandidaten, Personen im Noviziat und Postulat sowie ehrenamtlich Tätige, die Organmitglieder sind, hält der Autor rechtlich in mehrfacher Hinsicht für problematisch. Zu begrüßen sei die Aufnahme einer Antidiskriminierungsklausel und der gegenüber 2015 noch stärker herausgestellte Wandel von der Personen- zur Institutionenorientierung sowie die Herausnahme der privaten Lebensgestaltung (bes. Beziehungen und Intimsphäre) aus der rechtlichen Bewertung. Die aus „außerrechtlichen Gründen“ erfolgte Streichung der Loyalitätsobliegenheiten streue freilich Sand in die Augen. Denn obgleich der Begriff nicht mehr auftauche, blieb der Sache nach ein Restbestand unter anderer teilweise sehr vager Bezeichnung in den Artikeln 6 und 7 (Anerkennung der Werte und Ziele der Einrichtung, keine kirchenfeindliche Betätigung, kein Kirchenaustritt, für bestimmte Berufsgruppen Zugehörigkeit zur katholischen Kirche). Mit Ausnahme der Kirchenzugehörigkeit gelten die „Anforderungen“ nun für alle Mitarbeitenden in gleicher Weise, was nicht ein Mehr an Differenzierung bedeute, sondern ein Weniger.

BÖHNKE weitet in seinem systematisch-theologischen Essay den Blick, indem er den kanonistisch offenen Terminus *salus animarum* formal wie inhaltlich zu bestimmen versucht und den in c. 1752 CIC ausgesprochenen Geltungsanspruch als *suprema lex* kritisch überprüft. Als Minimalerfordernis stellt er die Aufnahme eines „Anhörungsrechts der Gläubigen und eine Auskunft- und Rechenschaftspflicht des Bischofs in die Normen des Verfahrens zur Veretzung von Pfarren“ (S. 91) vor.

*Amoris laetitia* lädt zu einer differenzierten Bewertung gescheiterter Beziehungen auch unter rechtlichem Vorzeichen ein und disqualifiziert abstrakte Generalisierungen. Für die Kanonistik leitet HAHN daraus die Frage ab, ob das Recht der geeignete „Torwächter kirchlicher Sakramentendisziplin“ (S. 93) sein kann. Es verletzt, so die Autorin, die von FRANZISKUS geforderte „Hermeneutik der Person“, „den Sakramentenzugang unterschiedslos mithilfe des Rechts zu kontrollieren. Und es unterminiert das Recht, es permanent barmherzigkeitsgeboden zu unterlaufen“ (S. 104). Ausweg: Einhegung der von den römischen Dikasterien (für die Glaubenslehre, für Gesetzestexte) beförderten extensiven Interpretation des c. 915 CIC auf eine mit c. 18 CIC konforme Auslegung.

KONRAD befasst sich nach der rechtsgeschichtlichen Darstellung des in c. 1095 3° CIC verankerten neuen Ehenichtigkeitsgrundes mit der noch immer strittigen Anerkennung der relativen Eheunfähigkeit und der Inkompatibilität der Charaktere als Auslöser für die Unmöglichkeit zur Erfüllung der ehelichen Pflichten. Der Leser bekommt den derzeitigen Stand der Forschung wie auch der Rechtsprechung vor Augen geführt und kann unschwer erkennen, dass höchstrichterlich an der Römischen oder Spanischen Rota keine Einheitlichkeit in den genannten Fragen besteht und die Rechtsprechung dort der untergeordneter Gerichte hinterherhinkt.

Die anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind bei uns als Körperschaften des öffentlichen Rechts *sui generis* nicht Teil der staatlichen Verwaltung, für die ihnen gewährte Amtshilfe bedarf es daher staatlicherseits einer besonderen gesetzlichen Anordnung. KOWATSCH geht der Frage nach, ob in Österreich eine solche besteht, und beleuchtet unter einem erweiterten Begriff der Amtshilfe einzelne Felder staatlicher Zusammenarbeit mit kirchlichen Organen.

LAUKEMPER-ISERMANN betrachtet die Rolle der beteiligten Personen im Ehenichtigkeitsverfahren unter dem Aspekt des Zusammenspiels von Subjektivität und Objektivität. Letztere kann nach der erfahrenen Diözesanrichterin nicht mehr meinen als die unvoreingenommene Ermittlung und „Auswertung des gesammelten Aktenmaterials, wobei selbst bei diesem urteilenden Bewerten subjektive Elemente einfließen, denn jeder Richter und jede Richterin ist Person mit je eigener Prägung“ (S. 153). Ob die gemachte Aussage der vergangenen Wirklichkeit entspricht und damit objektiv wahr ist, lasse sich freilich mit den Mitteln der Beweisführung nur annäherungsweise klären. Ein metaphysischer Wahrheitsanspruch könne sich nicht über die konkrete Wirklichkeit erheben.

Bekanntlich hat c. 1055 CIC/1983 den personenzentrierten theologischen Ansatz in der Ehelehre des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht komplett umgesetzt: Der Bundesaspekt ist wie früher auf den Moment der Eheschließung eingeschränkt; die in GS 47 als Konstitutivum der Ehe entfaltete personale Liebe wird mit keinem Wort erwähnt; der Vertragsaspekt der Eheschließung und die aus dem CIC/1917 übernommene Identität von Vertrag und Sakrament relativieren den Paradigmenwechsel des Konzils und den sakramentalen Charakter der Ehe.

Dies bereitet in der Ökumene Probleme. Beispielsweise wird die Eheschließung zweier evangelischer Christen allein aufgrund der christlichen Taufe, also ohne Beleuchtung des nach allgemeiner katholischen Sakramentenlehre für die Feier eines Sakramentes stets erforderlichen Glaubens, von der Katholischen Kirche entgegen der offiziellen Lehre der Evangelischen Kirche als Sakrament betrachtet. LORETAN denkt die konziliare Sicht mit dem lutherischen und orthodoxen Eheverständnis zusammen und plädiert für eine rechtliche Umsetzung der neuen vom Konzil angestoßenen Sicht von Partnerschaft.

Für den historisch interessierten Leser erläutert MÜLLER Macht und Kompetenzen ADRIANS VAN UTRECHT als Generalinquisitor, wobei einige Besonderheiten der spanischen Inquisition hervortreten.

NEUMANN untersucht, ob sich in der pastoralen Leitungsaufgabe des Bischofs bei einem Verbrechen aus dem neuen § 2 des c. 1311 CIC eine klare Pflicht zu strafen ergibt. Trotz der umgestellten Reihenfolge der Strafzwecke (jetzt: Wiederherstellung der Gerechtigkeit, Besserung des Täters, Beseitigung des Ärgernisses), die einen Perspektivenwechsel hin zum Opfer der Straftat erkennen lässt, verneint dies der Autor wegen der Übernahme des konditionalen *si opus sit*, die nach wie vor die Möglichkeit einräume, pastorale Bemühungen als ausreichend anzusehen. Gleichsam als letztes Mittel diene die Strafe, die damit „nicht in jedem Fall die angemessene Antwort auf ein Verbrechen ist“ (S. 214). Nach NEUMANN gibt es freilich „beim vermutlichen Vorliegen einer Straftat keine andere angemessene Antwort, als einen Strafprozess einzuleiten. Wenn die Tat bewiesen werden kann, muss eine Strafe verhängt werden, um die geschädigte Rechtsgemeinschaft zu heilen“ (S. 225). Nur so sei eine Wiederherstellung der Gerechtigkeit möglich.

Die Weitergabe von Informationen über Fälle sexuellen Missbrauchs an die staatliche Strafverfolgungsbehörde beruht in Deutschland auf einer Selbstverpflichtung der Katholischen Kirche, eine Pflicht zur Anzeige begangener Straftaten kennt das staatliche Recht weder für Privatpersonen noch für kirchliche Institutionen. PLATEN plädiert für die Ablösung der in Nr. 33 der geltenden Interventionsordnung der DBK verankerten und dort „unter strengen Ausnahmen stehenden kirchlichen Selbstverpflichtung zur Weitergabe an die Strafverfolgungsbehörde“ zugunsten eines „Respektierens des Willens Betroffener, der nur dann nicht maßgeblich ist, wenn einer konkreten Gefährdung des bereits Geschädigten oder Dritter nicht anderweitig begegnet werden kann“ (S. 244).

PULTE beleuchtet den durch die Höchstgerichte auf nationaler und europäischer Ebene, aber ebenso durch die Ergebnisse des Synodalen Weges angestoßenen tiefgreifenden Wandel des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts in diesem Jahrhundert, insbesondere die „im Lichte des Common Sense wohl überfällig“ (S. 245) gewordene Anpassung der Loyalitätsobliegenheiten. In der Umsteuerung vom personen- zum institutionenzentrierten Ansatz besteht nach dem Mainzer Kanonisten nun aber in der einen oder anderen Frage eine Spannung

zur amtlichen Doktrin und dem darauf fußenden universalen Kirchenrecht, die einer Überwindung bedarf.

Zwei Artikel nacheinander wenden sich dem 2021 revidierten Buch VI des CIC zu, dem kirchlichen Strafrecht. REES untersucht die Veränderungen in dessen Teil II, in gekonnter Weise stellt er knapp, aber klar die Straftaten einzeln dar und die für sie vorgesehenen Strafen. Dies ist sehr verdienstvoll, da die Straftaten teilweise im CIC neu sind, teils (grundlegend) verändert und weil noch wenig Kommentarliteratur dazu vorliegt. Im „Ausblick“ werden offene Fragen (z.B. verpflichtende Bestrafung, Rechtsschutz, Verjährung, Kirchenbild der *societas perfecta* als Hintergrund) kritisch thematisiert, was den Autor zum Ergebnis führt: FRANZISKUS hat versucht, das kirchliche Strafrecht effektiver zu gestalten, die große Reform ist jedoch ausgeblieben.

Schon der Begriff „Problemanzeige“ im Untertitel verrät, dass REHAK seine Abhandlung über Straftaten, Strafzwecke und Strafrahmen als ausgewählte Aspekte aus Teil I des revidierten kirchlichen Strafrechts anders angeht. Er will mit seinen Beobachtungen auf kanonistische Probleme und „eventuelle Wertungswidersprüche“ aufmerksam machen. REHAK hält trotz der konzeptionellen Verbesserungen 2021 (v.a. Neuausrichtung der Strafzwecke, klarere Beschreibung der kanonischen Strafen als auch des Strafrahmens bei einzelnen Delikten, neuer Strafrahmen bei Beugestrafen durch c. 1335 § 1 CIC) weitere Veränderungen für wünschenswert. Beispielhaft nennt er die „klarere Unterscheidung von Regelungen zur Strafzumessung im Einzelfall einerseits und bezüglich der Strafrahmen für die einzelnen Delikte andererseits“ (S. 330), was die *iusta poena* in vielen Fällen überflüssig machen würde. Bräuchte man sie dennoch, so sei zu klären, ob sie auch Zensuren umfasst, so dass eine aus Beuge- und Sühnestrafen kombinierte Strafe möglich wäre. Hinsichtlich des Strafrahmens für einzelne Delikte konstatiert REHAK Spannungen zwischen den cc. 1326 und 1335 § 1 zu c. 1349 CIC und zur Anwendbarkeit von c. 1335 § 1 CIC auf die cc. 1367, 1373, 1380, 1383 und 1392 CIC, was nach Meinung des Autors entschärft werden könnte, wenn der Strafrahmen der einzelnen Delikte ausschließlich in Teil II des kodikarischen Strafrechts niedergelegt wäre.

RIEGER setzt sich mit der These des Jubilars auseinander, dass die Anstiftung eines Pönitenten bei der Spendung des Bußsakramentes zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs durch den Priester (*sollicitatio in actu confessionis*) nicht bewiesen und damit grundsätzlich nicht bestraft werden kann. Er widerlegt in einem mehrstufigen „Negativtest“ die Sicht LÜDICKES, dass die Aussage des Pönitenten oder eines Mithörers der Beichte als einzig mögliche Beweismittel dem Verwertungsverbot des c. 1550 § 2, 2° Satz 2 CIC unterliegen, und unterbreitet einen „alternativen Auslegungsvorschlag“ (S. 340). Unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Vorgaben in Art. 4 SST/2021 kommt er zum Ergebnis, dass der Beweis für die Straftat auf der genannten Basis möglich sei.

Ausgehend von der personal verstandenen Liebe der Gatten, die LÜDICKE mit Verweis auf c. 1135 CIC als Basis einer umfassenden Lebens- und Schicksalsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten für beide Ehepartner sieht – hier liegt „wohl der bedeutendste Ertrag des wirkungsgeschichtlich eminent weltweit beachteten eherechtlichen Œuvres“ des Jubilars (S. 356), sucht SCHÜLLER als Nachfolger des Geehrten auf dem Münsteraner Lehrstuhl für Kirchenrecht nach strukturellen Analogien einer „Ehethologie für gleichgeschlechtlich Liebende“ (S. 357). Er beleuchtet lehramtliche Befunde (Äußerungen von Papst FRANZISKUS, Responsum des Dikasteriums für die Glaubenslehre v. 22.02.2021) und stellt daneben die Kritik des Münchner Philosophen Ruben SCHNEIDER. Ergebnis: Das „heteronormativ bestimmte katholische Ehebild“ (S. 351) mit „naturrechtlich einzementierter binärer Geschlechtscodierung“ (S. 363) taugt nicht, um die verschiedenen homosexuellen Partnerschaftsformen abzubilden. Vielmehr bräuchte es eine „theologische Relektüre der Homosexualität als guter Gabe Gottes“ (S. 363), die vom christlichen Menschenbild ausgehend die Unverwechselbarkeit jedes einzelnen Menschen als Abbild Gottes versteht. Und mit Ottmar FUCHS sei eine überraschungsoffen begleitende Pastoral des Verschenkens angesagt, wenn die Kirche die Wirklichkeit und ihre eigene Sakramentalität ernstnimmt.

Überaus informativ ist die Bestandsaufnahme SYDOWS über die Datenschutzgerichtsbarkeit der Katholischen Kirche in Deutschland am Ende der ersten Amtsperiode (2018-2022). Der Autor, selbst Vorsitzender des Datenschutzgerichts der DBK als der zweiten Instanz dieser weltweit unikaten Fachgerichtsbarkeit, berichtet über Gerichtsorganisation – ein Interdiözesanes Datenschutzgericht (IDSG) in Köln und das Datenschutzgericht der DBK (DSG-DBK) als zweite Instanz in Bonn –, über Kompetenzen, Besetzung, Geschäftsverteilung, Arbeitsweise und wertet die in den ersten fünf Jahren ergangenen 100 Urteile aus. Dabei erfährt der Leser auch von der „produktiven Spannung“ im methodischen Grundverständnis der Richterinnen und Richter (Juristen mit Befähigung zum staatlichen Richteramt und Kirchenrechtler), die mehrfach Anlass zur Beratung innerhalb des Spruchkörpers gab. Perspektivisch wäre freilich der Aufbau einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bevorzugen, der schon seit 50 Jahren als Partikulargesetzentwurf aus der Feder LÜDICKE auf dem Tisch liegt und der die bisher im Hinblick auf den zu gewährenden Rechtsschutz notgedrungen zersplitterten Kompetenzen der Spezialgerichte unter einem Dach vereinen könnte.

Dass ZUMBÜLT im letzten Beitrag nach Judith HAHN die Sprengkraft des Apostolischen Nachsynodalen Schreibens *Amoris laetitia* von Papst FRANZISKUS aus dem Jahre 2016 nochmals ins Bewusstsein ruft, dürfte den Jubilar besonders freuen, kann er darin doch den lehramtlichen Widerhall einiger seiner schon lange und beständig vertretenen Positionen entdecken. Nach einer knappen Darstellung der Kritik von „rechts“ und „links“ an *Amoris laetitia* und des Hintergrundes für die nachdenklich stimmende „vergleichsweise sanfte Rezeption“ (S. 391) in der Öffentlichkeit sowie der wegen enttäuschter Erwartungen auch

zu beobachtenden Resignation in der Mitte der Kirche entfaltet ZUMBÜLT die Perspektiven aus dem „lehramtlichen Erdbeben“ (S. 396). Schon einleitend falle neben einer positiven weil ressourcenorientierten (anstelle der defizitorientierten) Sicht der Familie die spirituelle (anstatt der bisherig überwiegend normativen) biblische Grundlegung auf. Der grundsätzliche Paradigmenwechsel in der päpstlichen Lehrverkündigung bestehe freilich darin, dass FRANZISKUS in *Amoris laetitia* der Barmherzigkeit eine theologische und verbindliche Kontur gegeben hat, die sich den Anforderungen des Evangeliums stellt und von den Gläubigen „wesentlich mehr verlangt, als irgendein lehramtliches Schreiben zuvor“ (S. 396). Der Autor arbeitet dies an 5 Hoffnung machenden Thesen heraus, die argumentativ gegen die Position Nobert LÜDECKES streiten sollen, dass die Katholische Kirche in einer „moraltheologischen Sackgasse“ stecke. Die Thesen lauten: 1. „Vom platonisch-augustinischen hin zum aristotelisch-thomistischen Ansatz“ (Wirklichkeit als Ausgangspunkt, Blick von unten nach oben); 2. Die sog. „Autonome Moral im christlichen Kontext“ ist vom römischen Lehramt gedeckt; 3. „Das kategorische Verbot künstlicher Empfängnisverhütung ist aus der Kontinuität des römischen Lehramtes verschwunden – Die ‚Königsteiner Erklärung‘ ist vom römischen Lehramt gedeckt“; 4. „Für die Zulassung zur Eucharistie stellt eine Wiederheirat nach Scheidung allein kein objektives Ausschlusskriterium dar“; 5. „*Amoris laetitia* unternimmt die Entsexualisierung der Moraltheologie – Ende der ‚Bettkantenmoral‘“. Eine „Ekklesiologie der Barmherzigkeit“, die hier im Ansatz grundgelegt wird, lässt nach ZUMBÜLT den Tatbestand ethischer Normen im Wesentlichen unverändert, „überformt“ aber die Rechtsfolgende: „Der Normverstoß grenzt nicht [mehr: AW] aus, sondern er macht in besonderer Weise bedürftig: bedürftig einer Überzeugungsarbeit durch die Hirten, bedürftig der Barmherzigkeit Gottes, die die Hirten und Gläubigen schon hier und jetzt erfahrbar machen können“ (S. 419).

Insgesamt gesehen haben die drei Herausgeber eine Festschrift vorgelegt, die das überaus vielfältige und äußerst ertragreiche wissenschaftliche Wirken des Geehrten ein weiteres Mal ehrt. Sie ist eine Fundgrube für weiterführende Gedanken zu Einzelfragen, deren Streuung angesichts der Interessen von Klaus LÜDICKE und seinen Tätigkeiten nicht überrascht. Ein weiteres in ansprechender Form präsentiertes Schmuckstück der inzwischen stattlichen und renommierten *Beihefte zum Münsterischen Kommentar*.

Andreas WEISS, Eichstätt

\* \* \*

- 21. ROSSANO, Stefano, *Praedicate Evangelium. La Curia Romana di Papa Francesco. (Pontificia Università della Santa Croce: Facoltà di diritto canonico, Subsidia canonica, Bd. 40) Roma: Valore Italiano Editore 2023. 173 S., ISBN 978-88-97789-19-2. 24,00 EUR [I].***

Der Autor, Stefano ROSSANO, ist Doktor des kanonischen Rechts, diplomierter Bibliothekar sowie Archivar und arbeitet als Bibliothekar am Päpstlichen Orientalischen Institut.

Das Vorwort zur vorliegenden Monografie über die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19.03.2022 schrieb der emeritierte Präsident des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Kardinal Francesco COCCOPALMERIO. Er erinnert daran, dass die Mehrheit der Kardinäle beim Konklave von 2013 eine Reform der Römischen Kurie gefordert hat, weshalb Papst FRANZISKUS diese gleich nach Amtsantritt zu den Prioritäten seines Pontifikats machte. Nach neun Jahren brachte er diese mit dem Erlass der Konstitution *Praedicate Evangelium* zur Vollendung. Das *Incipit* der Konstitution erinnert an den Missionsauftrag der Kirche, der von Jesus den Aposteln erteilt wurde. Es entstammt dem Markus-Evangelium und verbindet sich mit dem Bild der Kirche, wie es Papst FRANZISKUS im Apostolischen Mahnschreiben *Evangelii gaudium* von 2013 vorgezeichnet hat. Kardinal COCCOPALMERIO erinnert daran, dass das Dikasterium für die Evangelisierung unter den Einrichtungen der Römischen Kurie mit dem Papst an der Spitze an erster Stelle steht. Neugeschaffen wurde das Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe, welches an die Stelle des Päpstlichen Almosenamtes trat.

Kardinal COCCOPALMERIO lobt die vorliegende Monographie in seiner Einführung als eine der ersten vollständigen Darstellungen der Neuen Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie. Er erinnert daran, dass ROSSANO sich bereits in seiner Dissertation und in seiner Monografie aus dem Jahr 2014 mit der Römischen Kurie, konkret mit der damals gültigen Apostolischen Konstitution *Pastor Bonus* aus dem Jahr 2014, auseinandergesetzt hat.

ROSSANO bietet in seiner Einführung einen Überblick über die Apostolischen Konstitutionen zur Römischen Kurie, angefangen von *Immensa aeterni Dei* aus dem Jahr 1588, mit der Papst SIXTUS V. die Römische Kurie neu organisierte. Er teilte die Kardinäle in Kongregationen mit jeweils fünf Mitgliedern ein, welche vom Papst die Vollmacht erhielten, die ordentlichen Fragen kollegial zu entscheiden, während er sich die komplexeren Angelegenheiten selbst vorbehielt. Dieser Aufbau wurde öfters trotz Einrichtung neuer Kongregationen, die Aufhebung anderer und die Änderung von Kompetenzen bis 1870, dem Ende des Kirchenstaates und dem Verlust der zeitlichen Gewalt, beibehalten.

Papst PIUS X. sorgte mit der Apostolischen Konstitution *Sapienti consilio* vom 29.06.1908 für die Anpassung der Römischen Kurie an die Erfordernisse seit dem Wegfall des Kirchenstaates. Ihre grundlegenden Normen wurden in die

cc. 242-264 des CIC/1917 übernommen. *Sapienti Consilio* sah elf Kongregationen, drei Gerichte und sechs Ämter mit unterschiedlichen lehrmäßigen, disziplinarischen, verwaltungsmäßigen und gerichtlichen Kompetenzen vor.

Papst PAUL VI. versuchte in der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae universae* vom 15.08.1967 die Prinzipien der Dezentralisierung, der Subsidiarität und der Pastoralität des Zweiten Vatikanischen Konzils umzusetzen. Er verteilte die Kompetenzen neu und errichtete Sekretariate sowie Räte pastoraler Natur.

JOHANNES PAUL II. promulierte fünf Jahre nach dem CIC/1983 die Apostolische Konstitution *Pastor bonus*, welche die Gesetzgebung über die Römische Kurie den Vorgaben des CIC/1983 anpasste und die Allgemeine Regelung von 1992 sowie deren definitive Version von 1999 vorbereitete.

Nach ROSSANO spiegelt die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* ein umfassendes Projekt der Revision der katholischen Kirche wider. Es handelt sich um ein Programm, das den Schwerpunkt auf die Schlagworte *Communio*, Synodalität und Dezentralisierung legt und den pastoralen und zugleich funktionalen Charakter der Römischen Kurie in den Blick nimmt.

Der Autor beginnt das erste Kapitel mit der Einberufung einer Gruppe von Kardinälen durch Papst FRANZISKUS unmittelbar nach seiner Wahl, welche erstmals in einer Mitteilung des Staatssekretariats vom 13.04.2013 erwähnt wird. Dieser Kardinalsrat, der zunächst aus acht Kardinälen und einem Sekretär bestand, beriet den Papst bei der Leitung der Weltkirche und erarbeitete ein Projekt für die Revision der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus*.

Im Jahr 2014 kam Kardinal PAROLIN als Staatssekretär hinzu. Bis zur Vorlage des erstens Entwurfs im Juni 2018 hatten 25 Sitzungen stattgefunden. Am 13.06.2018 wurde ein Dokument mit 25 Punkten unter dem Titel veröffentlicht: „Il processo di riforma della Curia Romana 13 aprile 2013 – 10 aprile 2018“. Für die technische und stilistische Überarbeitung des ersten Entwurfs ernannte Papst FRANZISKUS am 27.10.2018 Marco MELLINO zum beigeordneten Sekretär.

Der Kardinalsrat beschäftigte sich im Februar und im September 2019 mit der Einarbeitung der von den Bischofskonferenzen, den Synoden der Ostkirchen, den Konferenzen der Höheren Oberen der Institute des Geweihten Lebens sowie einzelnen Päpstlichen Universitäten eingebrachten Änderungsvorschlägen.

Während der COVID-Epidemie fand die 34. Sitzung im Oktober 2020 statt. Papst FRANZISKUS bestätigte Kardinal MARADIAGA als Koordinator und ernannte Kardinal Fridolin Ambongo BESUNGU zum neuen Mitglied, während der beigeordnete Sekretär, Mons. Marco MELLINO, an die Stelle von Bischof SEMERARO trat, der gleichzeitig zum Präfekten der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen ernannt wurde. Im Dezember 2020 und Mai 2021 tagte der Kardinalsrat wegen der Pandemie nur in Form von Video-Konferenzen. Erst im Dezember 2021 fand wieder eine Sitzung im Präsenzmodus statt.

Die letzte Sitzung vor der Promulgation fand im Februar 2022 statt und konzentrierte sich auf die Synodalität sowie die Rolle des diplomatischen Dienstes des Apostolischen Stuhls und die Rolle der Nuntien in der gegenwärtigen Kirchenpolitik.

Am 19.03., dem Hochfest des Heiligen Josef, wurde die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* schließlich promulgiert und trat am 05.06.2022, dem Pfingstfest, in Kraft.

ROSSANO stellt die leitenden Prinzipien der Kurienreform anhand des Apostolischen Mahnschreibens *Evangelii gaudium* aus dem Jahr 2013 dar, welches er für das Verständnis der Kurienreform unersetzlich hält. Anhand der Nummern von *Evangelii gaudium* listet ROSSANO folgende Prinzipien auf: Dezentralisierung, pastorale und missionarische Bekehrung, Treue der Kirche zu ihrer eigenen Berufung sowie die alles prägende Evangelisierung in der Welt von heute.

Dann listet ROSSANO die Entwicklung der Kriterien für die Reform der Römischen Kurie anhand der Weihnachtsansprachen von Papst FRANZISKUS, angefangen von jener vom 21.12.2013, auf. Der Autor verbindet mit lediglich kurzen eigenen Worten sehr lange Textpassagen, die wörtlich aus den Ansprachen übernommen werden.

In der Weihnachtsansprache von 2014 diagnostizierte Papst FRANZISKUS die fünfzehn „Krankheiten“, an denen die Kurie leidet, wobei er sich dabei an Texten der Wüstenväter inspirierte, die zu einem einfachen Leben und zur Reinheit der evangelischen Ideale auffordern.

Bei seiner Ansprache vom Februar 2015 an die in der Synodenaula zu einem außerordentlichen Konsistorium versammelten Kardinäle betonte FRANZISKUS, die Reform der Römischen Kurie sei nicht Selbstzweck, sondern fördere eine wirkungsvolle Evangelisierung.

In der Weihnachtsansprache vom Dezember 2015 legte Papst FRANZISKUS die für die Kurienmitarbeiter gewünschten zwölf Tugenden dar, 2016 präsentierte er zwölf Leitlinien für die Reform. In der Ansprache von 2017 behandelte er die Rolle der Kurie gegenüber den Nationen, den Ortskirchen, den Ostkirchen, dem ökumenischen Dialog sowie dem interreligiösen Dialog mit dem Judentum, dem Islam und weiteren Religionen.

In der Weihnachtsansprache an die Römische Kurie von 2019, die auf drei Seiten im Wortlaut abgedruckt wird, spricht Papst FRANZISKUS von einer Kurie, welche der Menschheit besser dient.

Im Jahr 2020 nahm Papst Franziskus auf COVID Bezug und erklärte im September 2021, der letzte Schritt vor der Promulgation von *Praedicate Evangelium* bestehe darin, dass er selbst den Text genau durchsieht, bevor er ihn unterschreibt. Zugleich betonte er, dass *Praedicate Evangelium* das umsetzt, was von

den Kardinälen bei ihren Sitzungen unmittelbar vor dem Konklave von 2013 vorgeschlagen wurde.

In seiner Weihnachtsansprache 2021 betont der Papst die Bedeutung der drei Begriffe „*partecipazione*“, „*comunione*“ und „*missione*“. In seiner Ansprache an das Generalkapitel der Theatiner erinnert Papst FRANZISKUS daran, dass die Dynamik des Hinausgehens für die Evangelisierung als Grundorientierung für die Kirche auch die Kurienreform inspirierte.

Im zweiten Kapitel erläutert ROSSANO die Akte der Gesetzgebung, mit denen Papst FRANZISKUS in den neun Jahren, in denen die Kardinalskommission an der Kurienreform arbeitete und *Pastor bonus* noch in Kraft war, die Kurienreform durch zahlreiche Akte der Gesetzgebung schrittweise vorausgenommen hat.

Nach der Ernennung einer Kommission für die Neuorganisation der wirtschaftlichen Einrichtungen der Kurie wurden durch das Motu proprio *Fidelis dispensator et prudens* vom 24.02.2014 der Wirtschaftsrat, das Wirtschaftssekretariat und das Amt des Generalrevisors eingerichtet. Das Sekretariat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten fungiert als Koordinationsorgan mit Kompetenz für den Heiligen Stuhl und den Vatikanstaat.

Am 27.06.2015 fasste Papst FRANZISKUS im Sekretariat für die Kommunikationsmittel alle Einrichtungen des Kommunikationssystems des Apostolischen Stuhls zusammen, damit diese dem missionarischen Auftrag der Kirche stets besser dienen.

Am 15.08.2016 folgte das Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben, welches den Rat für die Laien, den Rat für die Familie und die Akademie für das Leben umfasst. Am 17.08.2016 errichtete Papst FRANZISKUS das Dikasterium für den Dienst an der ganzheitlichen menschlichen Entwicklung, welches die vier frühere Räte zusammenschließt: Rat für Gerechtigkeit und Frieden, Rat *Cor unum*, Rat für die Seelsorge an den Migranten und Rat für die Seelsorge im Gesundheitswesen. Die Sektion für die Migranten leitete Papst FRANZISKUS bis zum 23.04.2022 persönlich.

Innerhalb des Staatssekretariats wurde als dritte Sektion jene für das hauptamtliche Personal im diplomatischen Dienst des Apostolischen Stuhls eingerichtet.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Präambel und den Kriterien für den Dienst der Römischen Kurie. Die Präambel präsentiert die theologischen und ekklesiologischen Grundsätze der Reform in zwölf Nummern und stellt den missionarischen Auftrag der Kirche an die Spitze. Aus dieser Priorität resultiert die Bedeutung der missionarischen Bekehrung der Mitarbeiter. Es geht darum, die Reform der Römischen Kurie im Kontext der Evangelisierung zu betrachten.

Die Präambel sowie die darauf folgenden Grundsätze und Kriterien für den Dienst der Römischen Kurie bieten den Schlüssel zum Verständnis der 250 Artikel, aus denen die Apostolische Konstitution besteht.

Das vierte Kapitel erläutert die Gliederung der Apostolischen Konstitution *Prædicare Evangelium* und die Funktionsprinzipien der Römischen Kurie.

Im fünften Kapitel werden die Normen für die einzelnen kurialen Einrichtungen, angefangen vom Staatssekretariat mit seinen nunmehr drei Sektionen, aufgelistet, wobei auf eine kurze Einleitung der Volltext der entsprechenden Artikel folgt.

Da das Staatssekretariat nicht zu den Dikasterien zählt, beginnen die Normen über die einzelnen Dikasterien mit dem Dikasterium für die Evangelisierung und seinen zwei Sektionen: 1. für die Grundfragen der Evangelisierung in der Welt; 2. für die erste Evangelisierung und die neuen Ortskirchen.

Auch das Dikasterium für den Glauben ist in zwei Sektionen unterteilt: jene für die Förderung und die Bewahrung der Lehre über Glauben und Moral. Die disziplinarische Sektion beschäftigt sich hingegen mit den dem Glaubendikasterium vorbehaltenen Straftaten. Zum Dikasterium für den Glauben gehören die Päpstliche Bibelkommission, die Internationale Theologische Kommission sowie die Päpstliche Kommission für den Schutz der Minderjährigen.

Das Dikasterium für den Dienst der Nächstenliebe ist vollständig neu und wurde aus dem Päpstlichen Almosenamt gebildet. Es drückt die Sorge des Papstes für jene aus, die in Armut und Not oder am Rande der Gesellschaft leben oder von Katastrophen heimgesucht wurden.

Das Dikasterium für den Klerus erhielt mit dem *Motu proprio Ad charisma tuendum* vom 22.07.2022 die erste in der Apostolischen Konstitution noch nicht vorgesehene Kompetenz, nämlich jene für die Personalprälaten, die zuvor im Zuständigkeitsbereich des Dikasteriums für die Bischöfe lagen. Diese Kompetenzänderung unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Konstitution macht deutlich, dass auch nach der Promulgation laufend Änderungen und Anpassungen folgen werden.

Auf den Seiten 141-148 fasst ROSSANO noch einmal die für die Kurienreform wichtigen Ansprachen von Papst FRANZISKUS sowie die der Apostolischen Konstitution vorausgegangenen Reformen zusammen.

Zu Recht erwähnt ROSSANO, dass die Reduktion und Rationalisierung der kurialen Einrichtungen nur teilweise geglückt ist. An die Stelle von 30 traten 29 Einrichtungen: das Staatssekretariat, sechzehn Dikasterien, drei Organismen der Gerichtsbarkeit, sechs wirtschaftliche Organe, drei Ämter.

Die Monografie besteht weitgehend aus einer Kompilation, d.h. aus einer Zusammenstellung einschlägiger Textpassagen, die vorwiegend aus Ansprachen von Papst FRANZISKUS sowie als *Motu proprio* erlassenen Gesetzestexten entnommen wurden, welche Teile der neuen Apostolischen Konstitution vorausnahmen. Sehr klar ist die Gliederung und die Wirkung der Lektüre des Bandes: es wird schlagartig deutlich, mit welchen Absichten und mit welchen Schritten

Papst FRANZISKUS die Kurienreform in den neun Jahren zwischen 2013 und 2022 durchgeführt hat.

Der Leser findet alle die Kurienreform betreffenden Ansprachen und Gesetzgebungsakte von Papst FRANZISKUS übersichtlich geordnet. ROSSANO versuchte, seinen Kommentar auf die wörtliche Wiedergabe der Ansprachen und Gesetzestexte von Papst FRANZISKUS zu konzentrieren, welche in den Jahren 2013 bis 2022 auf die Kurienreform Bezug nahmen. Weiter listet er die Akte der Gesetzgebung auf, mit denen Papst FRANZISKUS die Reform in einzelnen Sachbereichen der Römischen Kurie bereits vor der Promulgation von *Praedicate Evangelium* vorausnahm. Dabei erweckt ROSSANO durch seine Zitate den Eindruck, er möchte, dass Papst FRANZISKUS selbst seine eigene Apostolische Konstitution kommentiert.

Druckfehler gibt es Dank der sorgfältigen Korrektur der Druckfahnen kaum. Die Literaturangaben in den Fußnoten beschränken sich fast ausschließlich auf Ansprachen und Texte von Papst FRANZISKUS selbst. Am Ende des Bandes steht ein Literaturverzeichnis, welches Bücher und Artikel zur Römischen Kurie in verschiedenen Sprachen einschließlich deutsch aufzählt. Auf ein Sachregister und ein Autorenverzeichnis verzichtete der Autor.

Die vorliegende Monografie ist vor allem dazu geeignet, sich einen Überblick über die Entstehungsgeschichte und die für Papst FRANZISKUS und den Kardinalsrat leitenden Motive und Grundprinzipien für die Kurienreform zu verschaffen. Sie bietet den Hintergrund, der auch die Interpretation einzelner Normen erleichtert, jedoch von einer Exegese der einzelnen Artikel absieht. Der Autor selbst versteht sein Buch als Einführung in *Praedicate Evangelium* und will den Führungsstil und die Vision von Kirche von Papst FRANZISKUS ins Licht stellen, was ihm auch gelungen ist.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

\* \* \*

**22. RUIZ ANTÓN, Javier, *El Sínodo de los Obispos. La atención pastoral de los divorciados vueltos a casar civilmente. Historia y análisis de un itinerario eclesial*. Romae: Pontificia Universitas Sanctae Crucis 2018. 423 S. Keine ISBN. Kein Preis.**

Javier RUIZ ANTÓN legt hier seine Dissertation vor, mit der er in Rom an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz zum Dr.iur.can. promovierte. Er verfolgt den Weg der Erörterungen auf den Bischofssynoden von 1980 bis 2015 über die pastorale Sorge der Kirche für die zivil wiederverheirateten Geschiedenen. Seine Studie teilt er in sechs Kapitel ein.

1. „Die zivil wiederverheirateten Geschiedenen auf der Bischofssynode von 1980“ (S. 19-80); 2. „Vorschläge zwischen der Synode über die Familie im Jahre 1980 und der Synode über die Eucharistie im Jahre 2005“ (S. 81-135);

3. „Die Synode über die Eucharistie im Jahre 2005“ (S. 137-175); 4. „Die außerordentliche Synode über die Familie im Jahre 2014“ (S. 177-233); 5. „Vorschläge zwischen den Synoden und päpstliche Klarstellungen“ (S. 235-307); 6. „Die Synode über die Familie im Jahre 2015“ (S. 309-399); „Schlussfolgerungen“ (S. 401-407). Eine umfangreiche Bibliographie (S. 409-423) schließt das Werk ab.

Im *Codex Iuris Canonici* von 1917 galten die zivil wiederverheirateten Geschiedenen als öffentliche Sünder, die sowohl vom Empfang der Eucharistie wie auch vom kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen waren, es sei denn, dass sie vor ihrem Tod noch Zeichen tiefer Reue gegeben hatten. Die Bischofssynode von 1980 weist darauf hin, dass die zivil wiederverheirateten Geschiedenen durch ihr Vorgehen nicht exkommuniziert werden, außer wenn sie direkt einen Akt gegen die Unauflöslichkeit der Ehe setzen wollten. Sie gehören somit weiterhin als Gläubige zur Kirche und verdienen die pastorale Sorge der Priester. Die Priester ihrerseits müssen verständnisvoll unterscheiden zwischen den verschiedenen konkreten Situationen dieser Gläubigen. Natürlich muss es das Ziel der Seelsorge sein, diese Gläubigen dazu zu bewegen, das unzulässige Verhältnis aufzugeben. Wenn das aber nicht möglich ist, weil z.B. die Kindererziehung eine Fortsetzung des Verhältnisses verlangt, dann müssen diese Gläubigen wenigstens bereit sein, völlig enthaltsam zu leben. Und dann können sie auch zu den Sakramenten zugelassen werden, sowohl zur Beichte wie auch zur Kommunion. Auch auf eine eventuelle Möglichkeit der kirchlichen Nichtigkeitserklärung solle von den Priestern hingewiesen werden. Und ein besonders verständnisvolles Vorgehen solle von ihnen den Gläubigen gegenüber gezeigt werden, bei denen zwar eine deutlich erkennbare Ehenichtigkeit vorliegt, diese aber wegen Mangels an Beweisen vom Gericht nicht ausgesprochen werden kann. Das Prinzip der *Epikieia*, das sich auf das Prinzip der *oikonomia* der orthodoxen Kirchen stützt, kann dagegen nicht angewendet werden. Denn es würde direkt gegen den *Codex Iuris Canonici* von 1917, c. 1085 § 2, verstoßen.

Später wurden auf den Bischofssynoden weitere neue Vorschläge zu einer Hilfe in den schwierigen Situationen vorgetragen. So wurde die Möglichkeit einer administrativen Nichtigkeitserklärung der kirchlichen Ehe in Erwägung gezogen. Auch die Möglichkeit einer Zulassung zu den Sakramenten dieser Gläubigen nach einer ernsthaften Bußzeit könnte vielleicht bedacht werden.

Papst FRANZISKUS hat tatsächlich den ersten Vorschlag aufgegriffen: die Möglichkeit einer administrativen Nichtigkeitserklärung der kirchlichen Ehe, auch wenn dieser Ausdruck wohlweislich nicht verwendet wird. Hauptziel des pastoralen Bemühens der Priester muss es aber stets sein, die Gläubigen zu Christus zu führen, sodass sie ihrerseits alles tun, um durch ihr Leben den wahren Glauben der Kirche deutlich werden zu lassen.

Papst FRANZISKUS weist immer wieder darauf hin, dass es keine allgemeingültige, fast automatische Lösung für all diese Probleme gibt. Jeder einzelne Fall

muss in seiner Einzigartigkeit ernst genommen werden. Die Priester müssen deshalb stets einen dreifachen Schritt wagen: begleiten, unterscheiden, integrieren.

Der hier nur kurz skizzierte Durchblick durch die Studie zeigt bereits, welch intensives, weltweites Bemühen in der Kirche lebendig ist. Javier RUIZ ANTÓN muss ein großes Wort des Dankes ausgesprochen werden für seine klare und weiterführende Untersuchung.

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

\* \* \*

**23. TANZINI, Lorenzo, *Una Chiesa a giudizio. I tribunali vescovili nella Toscana del Trecento*. Roma: Viella 2020. 343 S., ISBN: 978-88-3313-456-7. 29,00 EUR [I].**

TANZINI, an der Universität von Cagliari Professor für mittelalterliche Geschichte, veröffentlicht hier seine Forschungen über die bischöflichen Gerichte in der Toskana im 14. Jh. Er gliedert die Forschungsergebnisse in fünf Kapitel.

1. „Die Vorgaben und das Prozedere“ (S. 15-59); 2. „Die Institutionen und die Personen“ (S. 61-109); 3. „Verurteilungen von Klerikern“ (S. 111-196); 4. „Das Verhältnis zwischen Klerus und Pfarrgemeinde im Spiegel der bischöflichen Gerechtigkeit“ (S. 197-233); 5. „Laien und bischöfliche Gerechtigkeit“ (S. 235-283); „Schlussfolgerungen“ (S. 285-289). Eine umfangreiche Bibliographie (S. 291-324), ein Namensverzeichnis (S. 325-335) und ein Ortsverzeichnis (S. 337-343) schließen das Werk ab.

Das bischöfliche Gerichtswesen in der Toskana reicht bis ins 12. Jh. zurück. In den Gerichten finden sich die *petitio*, der *libellus*, die *litis contestatio*, die *citatio*, das *iuramentum*, die *positiones*, die *mandata*, die *testes* usw. bis zur *sententia*. Das IV. Laterankonzil (1215) führte im achten Kapitel „*De inquisitione*“ eine fundamentale Neuheit ein, nämlich den Inquisitionsprozess. An die Stelle des Klägers trat die mehr abstrakte ans Gericht gelangte *fama*. Es heißt dort: „Nicht nur, wenn ein Untergebener, nein, auch wenn ein Kirchenoberer sich vergeht und dies seinem Vorgesetzten durch allgemeine Klage und verbreitetes Gerücht zu Ohren kommt,... muss vor den Ältesten der Kirche die Wahrheit genauestens erforscht werden... Anzeigerin ist gewissermaßen das verbreitete Gerücht, Anklägerin die allgemeine Klage.“ Kurz nach dem Konzil erschien sodann der *Ordo iudiciarius* des TANCREDO VON BOLOGNA und ein halbes Jahrhundert später das sehr umfangreiche, mit vielen Beispielen ausgestattete *Speculum iudiciale* des DURANDUS, des Bischofs von Mende in Südfrankreich. Die Schlüsselfigur, um die sich nun der ganze Prozess drehte, war die *fama*. Der frühere *accusatus* war nun ein *diffamatus*. Konnte er zeigen, dass er kein *diffamatus* war, wurde seine *bona fama* wiederhergestellt. So traf einen des Mordes angeklagten Priester wegen Mangels an Beweisen der Freispruch mit den Worten: „...*non esse aliquatenus diffamatum*.“ Das eigentliche Ziel des Prozesses

war nicht die Feststellung eines Faktums, sondern die Feststellung der ethischen Ehrbarkeit bzw. der ethischen Unwürdigkeit des Betroffenen.

Da der Bischof für die Ehrbarkeit der Priester in seiner Diözese verantwortlich war, kam ihm auch die Entscheidung über die Ehrbarkeit zu, d.h. mit der *potestas ordinis* fiel ihm auch die *potestas iurisdictionis* zu. Wegen der Vielfalt der damit verbundenen Aufgaben teilte Papst GREGOR IX. (1227-1241) in seinem *Liber Extra* die Aufgaben auf Delegierte des Bischofs auf und erließ allgemeine Richtlinien für die *episcopalis audientia*. Das erste Gericht in der Toskana, das sich genau an diese Richtlinien hielt, war das Gericht von Fiesole, und zwar vom Jahre 1280 an. Ab dem 14. Jh. übte kaum noch ein Bischof selbst sein Richteramt aus. Stets wurde ein *vicarius* ernannt, der für das Gerichtswesen ein wahrer *alter ego* des Bischofs war.

Deutlich fällt auf, dass es südlich der Alpen kaum Prozesse gegen Laien gab, immer nur gegen Kleriker. Den schuldig Gewordenen wurde ein weitgespanntes Spektrum an Fehlverhalten vorgeworfen: ein völlig verwahrlostes Leben, Vernachlässigung des Breviergebetes, Vernachlässigung der Spendung der Sakramente, ein Leben im Konkubinat, sexuelle Vergehen, Verkommenlassen kirchlicher Güter, Verkauf kirchlicher Güter, persönliche kulturelle Schwäche, Alkoholprobleme, aggressives Verhalten, Waffengebrauch, Tragen von Zivilkleidung, Wucher, ausschweifendes Leben usw., das alles jedoch häufig gepaart mit einem außerordentlich guten Verhältnis zu den Gläubigen, die alles zur Verteidigung des betreffenden Klerikers aufboten. Gelegentlich gelangten vor Gericht sogar falsche Kleriker oder irreguläre Kleriker, auch Kleriker mit falschen Dokumenten, und dann ebenfalls nicht selten kräftig verteidigt von den Gläubigen.

Bei den Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Klerus und Pfarrgemeinde im 14. Jh. handelte es sich meistens um Pflichtversäumnisse des Klerus. Die Schuld lag aber nicht bei diesem Klerus. Es waren Zeiten großer Umwälzungen und Verschiebungen. Die Verbindung zur Pfarrgemeinde ging verloren. Der Zehnt verkümmerte. Viele suchten sich eigene Wege. Der Pfarrklerus verarmte buchstäblich und sah sich nicht mehr in der Lage, in gebotener Weise seinen pastoralen Verpflichtungen nachzukommen. Zahlreiche Gläubige führten so ihr religiöses Leben mit ihrem eigenen Priester, *cum proprio sacerdote*. Das führte zu zwei großen Krisen in der Kirche der Toskana. Die erste Krise begann Ende des 13. Jhs. und reichte weit ins 14. Jh. hinein. Die zweite Krise erhob sich Ende des 14. Jhs. und reichte ins 15. Jh. hinein.

Wenn Laien vor dem bischöflichen Gericht erschienen, handelte es sich in den seltensten Fällen um Fragen des religiösen Lebens. Fast immer ging es um eigentlich zivile Gerichtsfälle, etwa um Wucher oder Schulden. Man versuchte aber, sich an den Bischof zu wenden, den *pater pauperum*. Denn die zivilen Gerichte verdienten in den Augen vieler Gläubigen kein Vertrauen. Sie arbeiteten

zu langsam und zu unsicher. Da wollte man sein Anliegen doch lieber einem bischöflichen Gericht anvertrauen.

TANZINI bietet einen guten Durchblick durch das bischöfliche Gerichtswesen im 14. Jh. in der Toskana. Zu Recht schließt er seine Studie mit dem Satz: „Das große *patrimonium* der kirchlichen Gerichtsakten des 14. Jhs. hat uns noch viel über die Umwälzungen zu berichten, die die Christenheit zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit heimgesucht haben.“

Heinz-Meinolf STAMM, Paderborn

\* \* \*